

1978

E. 180

M

365



10 Km

X 188

gal

Nachtrag

zum rechtlichen Bedenken

in Sachen der

Marquise de Favras

gegen des

Fürsten Carl Ludewigs

zu Anhalt-Schaumburg

hochfürstliche Durchlaucht.

325 185

vom

Johann Stephan

geheimen Justizrath Pütter

zu Göttingen



[Göttingen]  
im März 1777.



[P. Johann Stephan]

Blatt 108

und wüßten Besonderen

in Sachen

Marquise de Favras

gegen

Seiner Majestät

zu



78 M 365

AK

bestimmten

in

im

L 1211



## Inhalt.

### Nachtrag zur Geschichtserzählung

S. 1 — 4.

Esse das Bedenken vom 8. Nov. 1776. zu Wien seyn können, ist am 21. Nov. schon ein Reichshofrathesconclusum ergangen S. 1.; das zwar nur die Kraft eines einseitigen Extrajudicialdecretes oder erkannter Proceße hat S. 2., aber von der Martinian von Savaras schon für ein Urtheil gehalten wird S. 3. Auch sonst veranlassen einige hin und wieder geschehene Aeußerungen noch gegenwärtigen Nachtrag zum vorigen Bedenken S. 4.

### Nachtrag zur Erörterung der hier in Erwägung kommenden Rechtspunkte S. 5.

Erster Abschnitt zur Bestärkung der bereits ausgeführten Rechtsätze, und zu völliher Hebung der noch hier und da geäußerten Zweifel. S. 5.

I) Bestärkung des Sazes, daß das Holländische Endurtheil vom 26. Jul. 1757., welches die anmaßliche Ehe vom 25. März 1748. für null und nichtig erklärt, völlig rechtskräftig und nie suspendirt worden S. 5.

Nach der einseitigen Savarasschen Vorstellung hat man geglaubt, die hier in Frage stehende Ehe sey selbst in Holland noch nicht rechtskräftig aufgehoben worden S. 5. Davon ist aber schon im vorigen Bedenken das Gegentheil gezeigt; und nach der Holländischen Verfassung konnte auch des Kriegsraths Urtheil nicht entkräftet werden S. 6.

II) Bestärkung des Sazes, daß der hohe Kriegsrath der vereinigten Niederlande, und nicht etwa A) der Bischof von Kuremonde competenter Richter in der Sache gewesen S. 7.

Weber die Gerichtsbarkeit über die Einwohner der Stadt Stevenswaerd, noch deren Municipal- oder Provincial- Rechte konnten bey Militärpersonen in Betrachtung kommen. S. 7.

III. Bestärkung des Sazes: daß der hohe Kriegsrath der vereinigten Niederlande, und B) auch nicht etwa eines der beiden höchsten Reichsgerichte competenter Richter in der Sache gewesen S. 11.

Man sucht den Gerichtsstand des Haager Kriegsrathes in dieser Sache zu bestreiten, weil nur die Reichsgerichte über den Stand der Genahstinn und Kinder eines Reichsfürsten sprechen könnten S. 8. Allein 1) überhaupt wenn ein Teutscher Prinz in auswärtigen Diensten contrahirt, muß er sich nach den Rechten selbiger Lande richten S. 9. Denn so oft jemand zwey oder mehrere Gerichtsstände hat, so findet auch eine Verschiedenheit der Gesetze statt S. 10. Aber der Rechtsbestand in Ansehung der Form eines jeden Geschäftes ist nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen, wo es vorgenommen ist S. 11. Wenn also ein Teutscher Prinz in Holland heirathet, ist der Rechtsbestand dieser Heirath in Ansehung ihrer Form nach Holländischen Rechten zu beurtheilen S. 12.; so, daß eine solche Heirath, wenn sie

## Inhalt.

in Holland für nichtig erklärt ist, überall nicht bestehen kann §. 13. Was aber in Teutschland vom Stande der Gemahlinn und Kinder eines Fürsten zur Sprache kommen kann, setzt erst eine wirklich geschlossene Ehe voraus §. 14. Ob aber eine auerwärts geschlossen seyn sollende Ehe eine wirkliche Ehe sey? darüber gilt allerdings auch auswärtiges Erkenntniß §. 15. II) Nach den besondern Umständen gegenwärtiger Sache konnte 1) nirgend anders als beim Haager Kriegsrathe geklagt werden §. 16. Oder wenn auch 2) an Reichsgerichten hätte geklagt werden können; wäre doch einmal beim Haager Kriegsrathe Prävention und Irspendenz gewesen §. 17.; da der Markgräfin Mutter ihre und ihrer Tochter Forderungen selbst dort einlegte §. 18., wo sie in der Hauptsache ohnedem als beklagter Theil ihren einzigen Gerichtesstand hatte §. 19. Die darauf erfolgten Urtheile können aber ohne Abbruch der Holländischen Souveränität nirgend weiter angefochten werden §. 20.

IV. Bestärkung des Satzes: daß der hohe Kriegs Rath der vereinigten Niederlande die in Frage stehende Ehe mit vollem Rechte für null und nichtig erklärt hat, ungeachtet die anmaßliche Ehegattinn catholischer Religion gewesen, und ihre Ehe vor einem catholischen Geistlichen erneuern lassen §. 25.

Selbst catholischen Grundfäßen ist es nicht zuwider, daß eine Ehe wegen Mangels väterlicher Einwilligung für nichtig erklärt werde §. 21. und daß eine weltliche Macht Befehle darüber gebe §. 22., wie von beiden es nicht an Beyspielen catholischer Mächte fehlet §. 23. Vielweniger hatte das in Anwendung auf gegenwärtigen Fall im Gebiete der Generalstaaten einigen Zweifel §. 24. Wogegen auch die vor einem catholischen Geistlichen geschehene Erneuerung der Ehe nichts wirken konnte §. 25.

Zweiter Abschnitt zur Erörterung dessen, was das Reichshofrathsconclusum wegen des noch zu berichtenden dotis enthält, §. 33.

I) Beweis, daß die Frau von Favras A) keinen dotem fordern könne, weil ihr 1) nach den in Holland üblichen Rechten, worauf es hier allein ankam, nur Alimente zuerkannt, alle weitere Forderungen aber abgesprochen worden §. 33.

Nach Holländischen Rechten kam einer Tochter aus einer für nichtig erklärten Ehe weiter nichts zu, als ihr Unterhalt bis ins achtzehnte Jahr §. 26. Darauf ist also auch erkannt, und die Frau von Favras konnte nach Holländischen Rechten nicht anders, als nur für eine uneheliche oder natürliche Tochter erklärt werden §. 27. Da auch alle übrige Forderungen aberkannt worden; steht auch der Dotalsforderung die Rechtskraft entgegen §. 28.

II) Beweis, daß die Frau von Favras keinen dotem fordern könne, weil sie 2) nur eine natürliche, keine ehelich gebohrne Tochter ist §. 30.

Selbst nach allen gemeinen Rechten ist kein Vater schuldig eine natürliche Tochter zu dotiren §. 29.; obgleich einige Rechtsgelehrten aus irriger Anwendung des canonischen Rechts es zu behaupten scheinen §. 30.

III. Beweis, daß die Frau von Favras keinen dotem fordern könne, weil 3) die Verordnung des päpstlichen Rechts, daß Kinder,

## Inhalt

der, so vorgereunter Ehe aus einem matrimonio putativo geboren, für rechtmäßig zu halten, ihr nicht zu statten kömmt. S. 39.

Nach den Päpstlichen Rechten können zwar Kinder aus getrennten Putativheirathen für rechtmäßig gehalten werden S. 31. Aber dann darf der Ehe auch in ihrer gesetzmäßigen Form, insonderheit in Ansehung der Aufgebote, nichts abgehen, wie hier der Fall ist S. 32., da weder Aufgebote gesehen, noch andere wesentliche Erfordernisse beobachtet worden; das päpstliche Recht aber allenfalls nicht in Betrachtung kömmt S. 33.

IV. Beweis, daß die Frau von Favras keinen dotem fordern kann, weil 4) wenn sie auch als eine eheliche Tochter angesehen werden könnte, ihre Heirath und ihr Betragen ihr doch im Wege stehen würde. S. 44.

Wenn die Frau von Favras auch für eine eheliche Tochter gehalten werden könnte, würde sie doch vom Fürsten von Anhalt-Schaumburg keinen dotem begehren können S. 34.; weil sie 1) in ihrem Ungehorsame beharrte, und daher über die 5091. Fl., so sie doch noch erhielt S. 35., keine väterliche Dobation weiter erzwingen konnte S. 36., sondern allenfalls des Mannes Sache war, dafür zu sorgen, sich und Frau und Kinder zu ernähren S. 37.; zumal da 2) die Frau von Favras gegen den, den sie als Vater zu verehren vorgibt, sich so betragen, daß sie nach allen Rechten die Enterbung verdient S. 38.

V. Beweis, daß, wenn auch B) von Dotation der Frau Martistin von Favras noch die Frage hätte seyn können, sie doch 1) nur nach Maßgabe des bürgerlichen Standes ihrer Mutter zu dotiren gewesen seyn würde; — also weit entfernt von jährlichen 1000 Fl., da sie kaum mehr an Capital hätte erwarten können. S. 49.

Wenn die Frau von Favras als eine eheliche Tochter zu dotiren gewesen wäre; so wäre doch die Ehe ihrer Mutter nur eine Mißheirath gewesen S. 39., und ihr also kein größerer dot zu gekommen, als ihrer Mutter, die gar nichts mitbekommen S. 40., und die, wenn sie auch von adelicher Herkunft gewesen wäre, doch über 2. bis 3. tausend Fl. Dotation nicht hätte begehren können S. 41.

VI. Beweis, daß 2) so gar, wenn eine ebenbürtige Prinzessin von Anhalt-Schaumburg hier Klägerinn wäre, ihr keine fürstliche Fräuleinstener, und von Anhalt-Schaumburg höchstens nur 2000. Rthlr. Capital zukommen könnte. S. 52.

Wenn so gar eine ebenbürtige Prinzessin von Anhalt-Schaumburg zu dotiren wäre S. 42.; könnte sie 1) nur alsdann 22. tausend Fl., nicht jährlich etwa 1000. Fl. begehren, wenn sie nicht unter ihren Stand heirathete S. 43.; und 2) nur als eine von der Anhaltischen Landschaft, nicht von Anhalt-Schaumburg, einzufüllende Fräuleinstener S. 44.; hingegen 3) von Anhalt-Schaumburg nur 2000. Rthlr., so jedoch alles hier aus andern Gründen gar nicht in Frage kommen kann. S. 45. Desto unbegreiflicher es 4) daß 1000. Fl. in halbjährigen ratis anticipando abgereicht werden sollen S. 46.

XX

Druck

## I n h a l t.

**Dritter Abschnitt über die Frage, wie die Exceptionschrift in dieser Sache am besten einzurichten seyn möchte? S. 58.**

**I. Sowohl in Ansehung der provisorischen Auflage als in der Hauptsache ist zu Bewürkung einer völligen Abweisung der unbefugten Klage weiter nichts nöthig, als die Holländische Litispensenz und Rechtskraft in der Exceptionschrift vorzulegen. S. 58.**

Die provisorische Auflage, der Klägerin jährlich 1000. fl. abzurufen, ist offenbar nur durch einseitige Sub- und Obreption erschlichen S. 47. Daher deren Aufhebung durch eine zweckmäßige Exceptionschrift leicht zu verhalten seyn wird S. 48.; da sowohl deshalb als in der Hauptsache nur die entgegenstehende Litispensenz und Rechtskraft gezeigt werden darf S. 49.

**II. Wenn die Holländische Litispensenz auch nicht im Wege wäre, würde doch die reichsgerichtliche Gerichtsbarkeit weder in Ansehung der provisorischen Verfügung noch in der Hauptsache begründet werden können, so lange die Präjudicialfrage vom Bande der Ehe noch erst auf rechtlicher Erörterung behrühret S. 61.**

Detailforderungen u. d. g. können zwar bey Reichsgerichten angebracht werden, wenn keine Präjudicialfrage von der Ehe noch erst im Widerspruche stehen S. 50. Aber sobald eine Ehesache erst als Präjudicial im Widerspruche steht, ist die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte weder über catholische, noch über evangelische Parteyen gegründet S. 51. Denn 1) die über die Evangelischen aufgeschobene geistliche Gerichtsbarkeit können die Reichsgerichte sich nicht zueignen S. 52. Insonderheit verbieten 2) ausdrückliche Reichsgesetze den Reichsgerichten, namentlich keine Ehesachen anzunehmen S. 53. Dagegen thut auch 3) nichts, daß evangelische Reichsstände dann unabhängig seyen, da solches auch andere Stände durch Appellationsprivilegien werden, hier aber ohnedem schon ein anderer Richter gewesen S. 51. Wenigstens würde 4) erst eine Vergleichung beider Religionstheile erforderlich werden, ehe einem evangelischen Reichsstande wider seinen Willen die Reichsgerichtsstand aufgedrungen werden könnte S. 55.

**III. Wenn weder Litispensenz, noch die Eigenschaft der vorher erst auszumachenden Ehesache im Wege stände; hätte doch die Auftragsinstanz nicht vorbegegungen werden können S. 67.**

I) So gar in der Hauptsache hatte die Klägerin um ein Rescript gebeten; so jedoch der Reichshofrath selbst nicht statthaft gefunden S. 56.; weil über so weit aussehende Forderungen so wenig Rescripte als Mandate stat finden S. 57. An statt des begehrten Rescriptsprocesses vertritt die Communication erkannt, so die Stelle des Citationsprocesses ist also S. 58. Dagegen würde aber, wenn auch sonst nichts wäre, die Auftragsinstanz im Wege stehen S. 59., als welche auch vom Reichshofrath nicht übergangen werden darf S. 60. Eben darum scheint auch nur die Communication zu Vernehmung erkannt zu seyn S. 61. Nun würde zwar auch bey der Auftragsinstanz sowohl die Präjudicial-Ehesache als die Holländische Rechtsabhängigkeit und Rechtskraft entgegen stehen. Aber das alles beyseite gelassen bliebe doch die reichsgerichtliche Gerichtsbarkeit immer unbegründet. S. 62.

II) Das

## I n h a l t.

II) Das provisorisch erkannte Descript kann die Gerichtbarkeit eben so wenig begründen §. 63.

**Vierter Abschnitt.** Ob den Umständen nach zu gütlichen Vergleichs-Anträgen zu rathen sey? S. 77.

Nach verschiedenen Aeusserungen möchte es am besten scheinen, die Sache durch einen gütlichen Vergleich zu endigen §. 64. Allein die Frau von Favras besteht I) darauf, die Rechtmäßigkeit der null und nichtigen Ehe ihrer Mutter anzuerkennen §. 65.; worauf dem Hause Anhalt-Schaumburg gar nicht zuzumuthen ist, sich einzulassen §. 66. Man macht II) chimärische Gedrechnungen, und bezeugt gar keine Neigung, mit etlichen tausend Rthlr. sich zu begnügen §. 67. Bey so gestalten Sachen können Sr. Hochfürstliche Durchlaucht ohne Abbruch höherer Pflichten sich in keinen Vergleich einlassen §. 68.

## A n h a n g

Einiger Bemerkungen, wozu sich der Stoff zum Theil erst während dem Abdruck dieses Nachtrages hervorgethan hat S. 81.

I. Aus einem erst im März 1777. zur Einsicht erhaltenen impetrantischen Nachtrage vom 5. Aug. 1776. sind noch einige sonderbare Umstände zum Vorscheine gekommen S. 81.

Ein impetrantischer Nachtrag vom 5. Aug. 1776. beruft sich I) mit schlechten Gründen §. 69. 1) auf das Haager Urtheil vom 3. April 1751. §. 70. 12) auf das vom 26. Jul. 1757. §. 71.; 3) auf das vom 4. Nov. 1761. §. 72.; II) mit der unverschämten Kubrik einer gehohlenen Fürstinn von Anhalt-Schaumburg §. 73.

II. Von dem angeblichen fürstlichen Postscripte, das die väterliche Einwilligung erweisen sollen, haben sich noch sonderbare variante Leccionen hervorgethan S. 86.

Die Worte Madama et belle fille sind ganz unrichtig angegeben §. 74.

III. Schlußbemerkung S. 90.

Auf die Anhalt-Schaumburgische Exceptionsschrift wird die Impetrantinn ohne Zweifel gleich mit Vertheilung in die Unkosten abgewiesen werden §. 75.



Nach

11. Das vorerwähnte ...  
 12. Das vorerwähnte ...  
 13. Das vorerwähnte ...  
 14. Das vorerwähnte ...  
 15. Das vorerwähnte ...  
 16. Das vorerwähnte ...  
 17. Das vorerwähnte ...  
 18. Das vorerwähnte ...  
 19. Das vorerwähnte ...  
 20. Das vorerwähnte ...

Index

1. Das vorerwähnte ...  
 2. Das vorerwähnte ...  
 3. Das vorerwähnte ...  
 4. Das vorerwähnte ...  
 5. Das vorerwähnte ...  
 6. Das vorerwähnte ...  
 7. Das vorerwähnte ...  
 8. Das vorerwähnte ...  
 9. Das vorerwähnte ...  
 10. Das vorerwähnte ...  
 11. Das vorerwähnte ...  
 12. Das vorerwähnte ...  
 13. Das vorerwähnte ...  
 14. Das vorerwähnte ...  
 15. Das vorerwähnte ...  
 16. Das vorerwähnte ...  
 17. Das vorerwähnte ...  
 18. Das vorerwähnte ...  
 19. Das vorerwähnte ...  
 20. Das vorerwähnte ...

Index



## Nachtrag zur Geschichtserzählung.

### §. 1.

Seine hochfürstliche Durchlaucht von Anhalt-Schaumburg hat-  
ten nicht sobald in Erfahrung gebracht, daß die Marktsinn von Ehe das Bedenken vom 8. Nov. 1776. zu Wien seyn können; ist am 21. Nov. schon ein Reichshofrathconclusum ergangen;  
Favras ihr unverschämtes Klagerwerk wirklich zu Wien anhängig zu  
machen gedenke, als sie die nöthigsten Actenstücke zusammensuchen und  
zum Theil aus Holland verschreiben ließen, um von allen Dingen ein  
unpartheyisches rechtliches Bedenken darüber einholen zu lassen, da-  
mit Sie Dero Maaßregeln desto zuversichtlicher darnach einrichten  
könnten.

So, wie das Bedenken ausgefallen war, glaubten höchstgedach-  
te Seine Durchlaucht sich schmeicheln zu dürfen, daß ein blosser Ab-  
druck desselben nicht nur hinlänglich seyn würde, bey einem jeden Le-  
ser den Eindruck zu heben, den etwa die im Druck ausgebreitete Fa-  
vras'sche Schrift gemacht haben möchte, sondern daß auch selbst der  
höchstpreißeiliche kaiserliche Reichshofrath das anmaßliche Klagerwerk so-  
fort abweisen würde, wenn auch nur außsergerichtlich die von dem Fa-  
vras'schen Schriftsteller verschwiegenen oder unrichtig vorgestellten Um-  
stände zu einiger Kenntniß der Mitglieder dieses hohen Tribunals ge-  
langen würden.

Allein, ehe noch das erst am 8. Nov. 1776. zu Stande gebracht  
te Bedenken im Druck vollbracht und zur Austheilung nach Wien  
versandt werden konnte, ergieng schon folgendes Reichshofrath's-  
conclusum:

## 1) Nachtrag zur Geschichtserzählung.

"Iovis 21. Novembris 1776.

„Von Favras Martijnn contra den Herrn Fürsten zu Anhalt-Bern-  
 „burg-Schaumburg Rescripti: sive Implorantischer Anwalt Ditterich  
 „sub praef. 29. Julii a. c. übergibt allerunterthänigste Vorstellung und  
 „Bitte: pro clementissime decernendo intus petito rescripto caesareo.  
 „Apponit Litt. A-O. in duplo.

„Idem sub praef. eodem legitimando se ad acta supplicat pro clemen-  
 „tissime decernenda vnius exemplaris registratione, alterius vero com-  
 „municatione. Apponit mandata.

„Idem sub praef. 5. Augusti d. a. exhibet allerunterthänigsten Nach-  
 „trag ad exhibitum de praef. 29 Julii a. curr. mit Bitte pro clemen-  
 „tissime desuper reflectendo. Appon. lit. P. Q. & R. in duplo.

„Idem sub praef. eodem reexhibet adjuncta libelli sub Lit. D. E. F.  
 „M. & N. ob commissum a Notario errorem in vimatione folius  
 „transumpti absque lingua originali, iuncto petito humillimo pro cle-  
 „mentissime eadem ad acta ponendo & desuper in iudicando refle-  
 „tendo, mit Beplagen sub D. E. F. M. & N.

„1. Communicatur die impetrantischen exhibitia parti impe-  
 „tratae zur Vernehmlassung cum termino duorum mensium.

„2. Fiat rescriptum an den Herrn Fürsten zu Anhalt-Bern-  
 „burg-Schaumburg des Inhalts: Nachdem Impetrantium

„zur Genüge erprovet, daß sie aus einer legitimen Ehe ge-  
 „botten, andey auch verneinet bis nun zu einigen dotem er-  
 „halten zu haben; Als befehlen Kayserliche Majestät dem

„Herrn Fürsten promissorie allergnädigst, bis zu Bezeichnung  
 „oder richterlichen Bestimmung eines dotis, an Impetrantium

„säblich 1000. St. in halbjährigen ratis anticipando a dato des  
 „fallsiger Auflage abzureichen, und wie dieser Auflage die aller-

„gehorfamste Folge geleistet worden sey, er auch in Zukunft

„solche zu leisten gedenke, in termino duorum mensium allerunter-  
 „thänigst anzuzeigen.

„3. Communicatur quoque partis impetrantis mandatum pro-  
 „curatorium parti impetratae altero exemplari apud acta reposito.”

„Johann Georg Reizer.”

§. 2.

Dieses Conclusum enthält zwar an sich noch weiter nichts als nur die erste Einleitung des Processes, worauf demnächst erst, wenn auch der andere Theil zuvor mit seinen Einreden gehöret worden, ein eigentliches Urtheil erfolgen kann; — allemal in sofern schon nachtheilig genug, als die angemachte Klage, wenn man obgedachtes Bedenken dagegen zur Hand gehabt hätte, ohne Zweifel sofort als unstatthaft würde verworfen, und nicht erst noch zu einem processualischen Verfahren zugelassen worden seyn, — ohne noch der zugleich in ein Rescript eingeleiteten provisorischen Verfügung zu gedenken; — Doch nach der wahren Beschaffenheit des Reichsprocesses hat beides nur die Kraft eines einseitig abgefaßten Extrajudicialdecretes, — nur so genannter Pro-

Dies war nur die Kraft eines einseitigen Extrajudicialdecretes oder erkannter Prozesse bat.

Proceſſe, die damit erkannt ſind, — die aber noch ſo weit von der Eigenschaft eines wahren Urtheils entfernt ſind, daß hier noch an keine Rechtskraft, an kein dagegen erforderliches Rechtsmittel zu denken iſt, ſondern daß nun erſt dem Wege Rechtsens damit ſeine Laufbahn eröffnet werden ſolle, — daß alſo dem beſagten Theile jezt unbenommen iſt, nicht nur ſeine Antwort auf die Klage, ſondern auch alle dagegen habende Einreden vorzubringen, auch noch jezt die völlige Unſtatthaftigkeit der Klage, und warum er nicht ſchuldig ſey, ſich darauf einzulaffen, in rechtlicher Ordnung vorzutragen, und darauf erſt nach vollbrachter Ordnung des Proceſſes, wie ſolche der Cammergerichts- und Reichshofraths-Ordnung oder andern Reichsgeſetzen und gemeinen Rechten gemäß iſt, ein rechtliches Erkenntniß zu erwarten.

## §. 3.

Alles dieſes weiß freylich ein jeder, wer vom Reichshofrathsproceſſe oder vom Reichsproceſſe überhaupt, ja von den allgemeiſten Grundſätzen aller Proceſſe in der Welt nur die erſten Begriffe hat. Kaum würde man es einer Dame zu gut halten, wenn ſie das ſchon für ein Urtheil ausgeben wollte, was noch, ohne den andern Theil zu hören, bloß auf einseitigen Vortrag nur zur erſten Einleitung des Proceſſes erkannt iſt.

Nur die gute Frau Markſinn von Favras ſcheint ſich ganz andere Begriffe von der Sache zu machen. Sie glaubt, ſie hätte nun ſchon Urtheil und Recht vor ſich. *J'étois bien assurée*, ſchreibt ſie in einem zu Wien den 26. Nov. 1776. datirten Briefe an des Fürſten von Anhalt-Schaumburg Durchlaucht, *quand j'ai entrepris de venir à Vienne d'y trouver justice au pied du throne. Une première SENTENCE a décidé mon état de légitimité et m'a accordé une pension de mille florins. J'ai beaucoup d'autres avantages à espérer dont rien ne pourra me priver.* Sie trägt deswegen kein Bedenken, auch dieſen Brief wieder ganz beherzt als Marquile de Favras *née Princesse d'Anhalt-Schaumbourg* zu unterſchreiben, und ihn mit einem das fürſtlich Anhaltiſche Wappen enthaltenden Petteſchafte zu beſiegeln.

Ohne Zweifel glaubt ſie jezt ſchon ein übriges Recht zu haben, — in eben dem Verhältniſſe, wie etwa eine Prinzefſinn, die einen Deutſchen Reichsgrafen zum Gemahle hat, mit dem Titel einer Fürſtinn beehrt wird, als Gemahlinn eines Franzöſiſchen Markis, ſich:

Ihro Durchlaucht die Fürstin von Favras, nennen zu lassen; wie sie dem Vernehmen nach bey ihrem bisherigen Aufenthalte zu Wien unverschämte gewesen, unter dem Titel Madame la Princesse de Favras sich anmelden und anreden zu lassen.

S. 4.

Auch sonst  
veranlassen  
einige hin und  
wieder gefe-  
bene Reufe-  
rungen noch  
gegenwärti-  
gen Nachtra-  
gen zum vorigen  
Bedenken.

Man hat auch seitdem Gelegenheit gehabt aus ein und anderen Aeußerungen ungefähr abzuhelm zu können, was für Entscheidungsgründe den Vortrag, wodurch das Conclufum vom 21. Nov. 1776. bewürket worden, begleitet haben möchten, und was hin und wieder auch nach meinem vorigen Bedenken noch für Scrupel und Einwendungen übrig geblieben sind, da man verschiedentlich deswegen anrathen wollen, die Frau Markfisin mit einer Summe Geldes abzufinden, und damit die Sache durch einen gütlichen Vergleich abzu-  
thun.

Unter diesen Umständen wünschen Seine hochfürstliche Durchlaucht noch näher bechret zu seyn: ob und wie weit sich etwa die Lage der Sache durch obiges Reichshofrathsconclufum geändert habe? insonderheit was I) zu Verstärkung der bereits ausgeführten Rechtsfäße oder zu Hebung der hin und wieder noch geäußerten Zweifel und Einwendungen etwa noch weiter ins Licht zu setzen dienlich seyn möchte? ingleichen was II) in Ansehung dessen, was das Reichshofrathsconclufum wegen eines noch zu berichtenden docis enthält, etwa noch besonders zu bemerken sey? und wie daher III) die am Reichshofrathe einzugehende Exceptionschrift am besten einzurichten seyn möchte? oder ob auch endlich IV) zu gütlichen Vergleichs-Anträgen den Umständen nach zu rathe seyn?

Nachtrag zur Erörterung  
der hier in Erwägung kommenden  
Rechtspuncte.

Erster Abschnitt

zur Bestärkung der bereits ausgeführten Rechtsfälle, und zu völliger  
Hebung der noch hier und da geäußerten Zweifel.

I.

Bestärkung des Satzes, daß das Holländische Endurtheil vom 26. Jul.  
1757., welches die anmaßliche Ehe vom 25. März 1748. für null  
und nichtig erklärt, völlig rechtskräftig und nie suspendirt  
worden.

§. 5.

**D**aß der Frau Martisinn Mutter am 25. März 1748. zwar pri-  
sterlich getrauet worden, diese Trauung aber, weil sie ohne  
die in Holländischen Gesetzen bey Strafe der Nichtigkeit vorgeschrie-  
benen Erfordernisse der Proclamation und väterlichen Einwilligung  
geschehen, an sich null und nichtig gewesen; solche anmaßliche Ehe  
auch deswegen vom hohen Kriegsrathe der vereinigten Niederlande  
als competenten Richter nach der vollständigsten rechtlichen Erdte-  
rung aller von beiden Theilen vorgebrachten Gründe in einem völlig  
rechtskräftigen Endurtheile für null und nichtig erklärt worden; —  
das alles glaube ich in meinem vorigen Bedenken so überzeugend dar-  
gethan zu haben, daß denen, die dasselbe gelesen haben, es kaum be-  
greiflich seyn wird, wie es der Frau Martisinn noch gelingen können,  
jemanden glauben zu machen, daß sie aus einer legitimen Ehe gebo-  
ren sey.

Nach der  
einseitigen Zu-  
vorfischen  
Vorstellung  
das man ge-  
laube, die  
hier in Frage  
stehende Ehe  
sey selbst in  
Holland noch  
nicht rechtes-  
kräftig aufge-  
hoben wor-  
den.

Man hat aber in den Fabrassischen Schriften mit allen nur ersinn-  
lichen Kunstgriffen die Wahrheit darinn zu verstellen gesucht, als ob  
selbst in Holland die anmaßliche Ehe der Benjamine Keyserinn noch  
durch kein völliges Endurtheil aufgehoben wäre, weil die Resolution  
der Generalstaaten vom 15. März 1758. derselben gestattet habe,  
de nouo zu klagen, darauf aber kein weiteres Urtheil, das eigentlich  
die

die Ehe von neuem für nichtig erklärt hätte, erfolgt sey. Und diese einseitige Vorstellung hat solchen Eingang gefunden, daß man dafür gehalten hat: „Der Fürst sey niemals geschieden worden. Denn so, wie die Sentenz vom Jahre 1757. durch die Declaration von 1758. wieder aufgehoben sey, so sey auch durch die Klage 1759. u. f. von Seiten der von Keyser niemals behauptet, daß die Ehe retro null gewesen, noch weniger, daß sie cassirt oder annullirt sey. Sondern das Urtheil von 1761. sage bloß: ihre Klage sey von allem Grunde entblößt, und sie habe weder directe noch indirecte sich ihrer Ehepacten zu gebrauchen. Wenn aber dieses gleich eine Genehmigung der Trennung zu seyn scheine; so sey es doch keineswegs eine Aufhebung der Ehe.“

## §. 6.

Davon ist aber schon im vorigen Bedenken das Gegentheil gezeigt; und nach der Holländischen Verfassung konnte auch des Kriegsraths Urtheil nicht entkräftet werden.

Ich habe aber in meinem vorigen Bedenken schon aufs unwiderrückliche gezeigt, daß mit der de nouo gestatteten Klage es gar nicht die Absicht gehabt hat, die Nichtigkeit der Ehe von neuem in Erörterung zu ziehen, und die Rechtskraft des darüber einmal gesprochenen Endurtheils aufzuheben, sondern nun noch allenfalls aus dem vorhergegangenen Eheversprechen darauf, daß solches jetzt noch von neuem vollzogen werden möchte, zu klagen, und daß auch hierauf zwar die Klage wirklich von neuem ange stellt, aber auch diese Klage durch ein fernereites Endurtheil vom 4. Nov. 1761. völlig abgewiesen worden.

Wenn also jemals ein auf einseitige Vorstellung für wahr angenommenes Vorgeben nachher in seiner Blöße erschienen ist, um der gegentheiligen Wahrheit Platz zu machen; so ist wohl gegenwärtig zu hoffen, daß es desto widrigern Eindruck machen werde, wenn man jetzt mit Ueberzeugung erkennen muß, wie frevelhaft hier der anmaßlich klagende Theil, um nur ein Erkenntniß zu erschleichen, die Wahrheit zu verstellen sich nicht entblößt habe.

Zum Ueberfluß kann ich noch hinzufügen, daß selbst nach der Holländischen Gerichtsverfassung es ganz und gar unerhört sey, wider ein Urtheil des hohen Kriegsraths noch irgend ein Suspensivmittel zur Hand zu nehmen oder zu gestatten; wie deswegen auch in gegenwärtigem Falle den Generalstaaten das nicht in Sinn gekommen ist.

Ein einsichtsvoller Kenner der Holländischen Staatsverfassung, dem zugleich der ganze Verlauf dieser im Haag verhandelten Rechtsache genau

rau bekannt ist, hat in einigen aus eignen Antriebe über das Favrasische Memoire entworfenen Anmerkungen, ohne noch mein Bedenken gesehen zu haben, über diesen Punct folgendes geäußert: „La Marquise de Favras s' est trompée en soutenant dans son Memoire, que la Sentence du haut Conseil de Guerre du 26 Juillet 1757. par laquelle le prétendu Mariage a été déclaré nul, auroit été annullée par la Résolution mentionnée de leurs hautes Puissances du 15. Mars 1758. L'auteur de ce Memoire de Madame de Favras doit être bien ignorant de la Constitution de la République des Provinces unies pour avoir un tel paradoxe. Les Pouvoirs législatif et judiciaire sont si bien séparés dans cette République, qu' on ne pourroit citer aucun exemple que le Souverain auroit annullé une Sentence, arrêtée légitimement par un de ses Tribunaux de Justice, aussi l' Auteur de ce Memoire, qui n' a cherché qu' à faire fleche de tout bois, le savoit il bien mieux, puisqu' il a transcrit une traduction aussi fautive de cette Résolution, marquée de la lettre M; en essét il n' y a qu' à lire la Résolution pour être convaincu du contraire de cette assertion hardie. Dans toute la Résolution il n' y a pas le mot de cassation de la Sentence; au contraire la Keiser n' y est nullement qualifiée de Princesse, ou d' Epouse du Prince d' Anhalt, mais simplement de fille de feu Jean Keiser, et on n' y justifie nullement l' action, qu' elle croit avoir, mais on lui permet simplement d' intenter de nouveau devant le haut conseil de Guerre telle action, qu' elle croiroit avoir contre le Prince d' Anhalt; et ce qui montre évidemment, que leurs hautes Puissances ne décident absolument rien, c' est qu' elles déclarent expressement, que ce seroit néanmoins sans préjudice d' autres moyens de défense des Princes d' Anhalt. Mais à quoi ces autres moyens de défense auroient donc servi à ces Princes, si par la Résolution même Leurs hautes Puissances avoient déjà décidé en faveur de la Keiser?“  
 Doch darüber, daß das Urtheil vom 26. Jul. 1757., welches die in Frage stehende Heirath für null und nichtig erklärt, ohne jemals suspendirt zu seyn, seine völlige Rechtskraft erlangt und behalten habe, wird es nach der Ausführung meines vorigen Bedenkens wohl nicht mehr nöthig seyn, noch ein Wort weiter zu verliessen.

II.

Bestärkung des Satzes, daß der hohe Kriegsrath der vereinigten Niederlande, und nicht etwa A) der Bischof von Râremonde competenter Richter in der Sache gewesen.

§. 7.

Der Favrasische Schriftsteller mag wohl geküßt haben, daß seine Anfechtung der Rechtskraft des Urtheils vom 26. Jul. 1757. am Ende nicht Stich halten würde, darum hat er desto mehr Mühe angewandt, um wo möglich den Gerichtsstand des hohen Kriegsraths der vereinigten Niederlande in dieser Sache wankend zu machen, wohl er deshalb zweyerley einander widersprechende Wege eingeschla-

Weder die Gerichtsbarkeit über die Einwohner der Stadt Emdenward, noch deren Municipal: ober

8 II) Nachtrag zu den Rechtspuncten. 1) Bestärkung

Provincial-  
Richte konn-  
ten bey Mil-  
itärpersonen in  
Betrachtung  
kommen.

gen hat, indem er bald den Official zu Nüremunde, bald den kaiser-  
lichen Reichshofrath als die eigentlichen Richter in der Sache aufzu-  
stellen sucht.

Was die dem Bischöfe von Nüremunde im Barrieretractate vor-  
behaltene geistliche Gerichtsbarkeit über die catholischen Magistrats-  
personen und Bürger zu Stevenswaerd anbetrifft; so glaube ich, daß  
keinem, wer mein voriges Bedenken gelesen hat, noch ein Zweifel  
übrig bleiben kann, daß davon auf Militärpersonen von der Besatzung  
zu Stevenswaerd, wenn solche auch gleich catholisch sind, durchaus  
keine Anwendung zu machen sey, und daß also, wenn es auch ledig-  
lich auf die Person der in der catholischen Religion erzogenen Ben-  
jamine Keyserinn, als der Tochter des Stevenswaerder Plagmajors,  
angekommen wäre, ohne auf den Prinzen, der nicht catholisch war,  
und hier nur als Holländischer Oberster in Betrachtung kam, Rück-  
sicht zu nehmen, dennoch eine Gerichtsbarkeit, die nur auf die Stadt,  
und nicht auf die Besatzung gieng, so wenig, als einiges Municipals-  
recht der Stadt Stevenswaerd oder einiges Landrecht des Oberquar-  
tiers von Geldern, worinn dieselbe gelegen, hier in rechtliche Be-  
trachtung kommen konnte. Sondern hier war zwischen zwey der Mi-  
litärgerichtsbarkeit unterworfenen Partheyen durchaus kein anderer  
Rechtsstand, als nur beym Kriegsrathe der vereinigten Niederlan-  
de gegründet, und keine andere Gesetze konnten da zur Entscheidung  
gebraucht werden, als solche, die von wegen der Generalsstaaten für die  
ihrer Hoheit unterworfenen Unterthanen überhaupt auctorisirt, oder  
gar namentlich auch auf Militärpersonen und deren Ehesachen mit er-  
streckt waren.

\* Zu Bestärkung alles dessen ist in den vorhin gedachten Anmerkun-  
gen so viel gründliches enthalten, daß ich meinen Lesern einen Dienst zu  
thun glaube, wenn ich solche auch hier reden lasse: "On fait, heißt es  
da, que les Etats des sept provinces unies sont sept Souverains, qui par  
la fameuse Union d' Utrecht de l' an 1579. se sont confédérés, de façon,  
que, quoique chacune de ces Provinces seroit toujours Souveraine par  
rapport à l' intrinsèque de chaque Province, et à son économie parti-  
culière et aux affaires domestiques, Elles n' exerceroient pourtant que  
conjointement le Droit de la Guerre et de la Paix et tout ce qui en dé-  
pend; ce qui la rend une seule et même Republique par rapport aux  
autres États de l' Europe. Ce Corps collectif de ces sept Provinces ré-  
unies, se nomme la Généralité, et Leurs Hautes Puissances représen-  
tent ces sept Souverains réunies, et exercent en leurs noms la Puissance  
souveraine à l' égard de tout ce qui a rapport au Droit de la Guerre et  
de la Paix; aux Colonies et aux pais conquis par les armes de la Repu-  
blique confédérée comme sont une partie du Brabant, du Pais d' Outre-  
meuse, de la Flandre, et le Quartier de la Gueldre Supérieure.

I.e

b) Der Incompetenz des Bischofs von Muremonde. 9

Le Corps Militaire de la République, comme étant le moyen d'exercer le Droit de la Guerre, ne dépend donc nullement de chaque Province particulière, mais du Corps collectif de tous ces sept provinces ou de la Généralité. Il ne faut donc qu'observer, que la Keiser étoit fille d'un Capitaine au service de la République et Major de la place d'une de ses Fortereffes, et il sera prouvé, qu'elle étoit sujette de la Généralité, puisque son Pere en étoit incontestablement le Sujet. Car rien ne seroit plus absurde, que de vouloir soutenir, que le Militaire deviendroit un habitant du Pais et de la Ville de la Garnison; puisqu'il changeroit alors de Souverain et de loix aussi souvent, qu'il changeroit de Garnison.

Le Pere de la Keiser n'étoit point originaire de Stevensward, ni de la Gueldre Supérieure; comme la Marquise de Favras l'avance elle même dans son Imprimé; de même le long séjour à Stevensward ne pouvoit jamais en faire un habitant de cette ville ou du Quartier de la Gueldre Supérieure; parceque ce n'étoit que la Qualité de Major de la Place, qui le retenoit plus long temps dans cette Garnison, et comme Major de la place il étoit certainement de la Garnison et nullement de la Ville. Il est donc palpable, que la naissance et le séjour de la Keiser à Stevensward ne pouvoient jamais la faire regarder comme une habitante du Quartier de la Gueldre Supérieure; puisque comme fille mineure et faisant partie de la maison de son pere, elle devoit en suivre la condition.

Il s'ensuit de tout cela, que la Keiser étant Sujette de la Généralité en devoit suivre les Loix, et s'y conformer, et qu'ainsi elle ne pouvoit jamais contracter, ni faire célébrer de Mariage légitime, que conformément au Reglement de leurs Hautes Puissances à l'égard des Mariages, arrêté le 13 Mars 1656.

Mais encore; si la Keiser étoit sujette de la Généralité, aussi ne pouvoit elle avoir d'autre Juge competent qu'un Juge établi de cette Généralité; et ce Juge ne pouvoit être autre que le Suprême Tribunal Militaire de la République, puisque le Pere de la Keiser étant militaire, elle devoit suivre la condition d'autant plus, qu'elle étoit mineure, et que par conséquent elle ne pouvoit paroître en Justice, qu'assistée de son pere; qui comme Militaire ne pouvoit être cité, que devant ces Juges Militaires.

C'est donc sans aucun fondement, que dans le Memoire de la Marquise de Favras on se recree sur ce, que ces Juges, Laïcs, Protestants et Etrangers à l'Empire, auroient prononcé sur la Validité d'un Mariage Catholique, d'un Prince de l'Empire, et sur l'état de son épouse et de ses Enfants, declamation toute pure, puisque ce prétendu argument suppose ce qui étoit en question; savoir que la Keiser de Sujette de la République étoit devenue l'épouse légitime d'un Prince de l'Empire, qualité qu'elle ne pouvoit acquérir, que par un Mariage légitime; ou ce, qui revient au même, par un mariage conforme aux Loix de la Généralité; parceque dans le temps de la célébration du prétendu Mariage la Keiser étoit Sujette de la Généralité, et que cette célébration avoit lieu dans une Ville qui étoit sous la domination de la République.

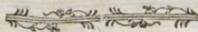
10 II) Nachtrag zu den Rechtspuncten. 1) Bestärkung

Il est donc bien vrai, que le suprême Tribunal Militaire de la République étoit composé de Juges Laïcs, Protestans et étrangers à l'Empire; mais ce Tribunal n'a prononcé que sur la Validité d'un Mariage prétendu d'une des Sujettes de la République, puisqu'il est incontestable que la Keiser n'avoit point d'autre Qualité si longtemps, qu'elle n'avoit pas prouvé qu'elle étoit l'*Epouse légitime* d'un Prince de l'Empire.

Et la Catholicité supposée de ce prétendu Mariage ne pouvoit jamais ôter au suprême Tribunal Militaire sa légitime juridiction sur une Sujette de la Généralité, fille mineure d'un Militaire au service de la République; il est vrai, que ce prétendu Mariage fut renouvelé par le Curé de Stevensward, mais outre qu'un tel renouvellement est expressément défendu par l'article 4. du Règlement cité de 1656 et ne peut pas rendre légitime un mariage, qui selon les loix de la Généralité ne l'étoit pas; le Prince d'Anhalt étoit Protestant; il n'a donc consenti à ce renouvellement que par complaisance pour une Maîtresse aimée, qui étoit catholique Romaine; mais de vouloir en induire, que par cette complaisance un Prince Protestant, directement contre sa profession de foi, auroit voulu faire un Sacrement, ou un mariage Catholique, seroit une absurdité notoire.

Aussi la Keiser n'a jamais avancé et encore moins prouvé, que lors de ce renouvellement on auroit montré au Curé un acte de Consentement du Prince Victor Amadée Adolphe ou une Preuve de la publication des bans, et dans l'extrait du Régistre des mariages transcrit dans l'Imprimé de Madame de Favras, marqué par la lettre G. il n'en est fait aucune mention de Consentement des Pères ou des bans publiés; on voit donc que le Pasteur Catholique Romain a renouvelé ce mariage dans la bonne foi, et se fiant au Ministre Mobsælius, qui l'avoit célébré; mais ce seroit faire injure à l'église Catholique Romaine de supposer que par un tel renouvellement elle auroit voulu rendre légitime un mariage, qui ne l'étoit pas, et qui par le défaut de consentement de Père du Prince d'Anhalt, et par le défaut de bans publiés péchoit contre les loix de la nature, des Souverains, et de la République, où ce mariage se célébroit.

Envain donc la Marquise de Favras réclame dans son Mémoire les Droits, que les habitans de la Gueldre supérieure auroient conservé par le 18. Article du Traité de la Barrière, conclu le 15. Novembre 1715. ainsi, que la déclaration de l'Official de l'Evêque de Ruremonde, marquée dans le dit Mémoire de la lettre L. et enfin l'avis que le Conseil à Venlo a donné à Leurs Hautes Puissances le 5. Aout 1722. Car sans discuter les Droits, que les habitans de la Gueldre Supérieure pourroient avoir en Vertu de ce Traité de la Barrière, ni ceux de l'Evêque de Ruremonde, par rapport à ses habitans; il suffit, que la Keiser (comme il a été démontré) n'étoit nullement habitante de ce pais; mais que comme Sujette de la Généralité, elle devoit se conformer à ces Loix, et être jugée en conséquence; et qu'elle n'a obtenu la déclaration à l'Official de l'Evêque de Ruremonde, que sur le faux exposé qu'elle étoit habitante de la Gueldre Supérieure, et comme telle soumise à Jurisdiction Spirituelle de cet Evêque.



Befürkung des Satzes: daß der hohe Kriegsrath der vereinigten Niederlande, und B) auch nicht etwa eines der beiden höchsten Reichsgerichte competentester Richter in der Sache gewesen.

§. 8.

Wenn der Fabraffische Schriftsteller in anderen Wendungen die Gerichtbarkeit des Kriegsraths der vereinigten Niederlande deswegen anzufechten vermag, weil es nur den kaiserlichen höchsten Reichsgerichten gebühret hätte, in dieser Sache zu erkennen; so will ich voreerst noch bey Seite setzen, was ich schon in meinem vorigen Bedenken in Ansehung dessen, daß Ehe-sachen überall bey Reichsgerichten nicht angenommen werden sollen, bemerkt gemacht habe.

Man sieht den Stand des Kriegsraths in dieser Sache zu bestreiten, weil nur die Reichsgerichte über den Stand der Gemahlin und Kinder eines Reichsfürsten sprechen könnten.

Desto weniger kann ich aber unbemerkt lassen, wie es nach gewissen Aeußerungen für unbegreiflich gehalten werden wollen, „wie ein Fürst des Reichs, wo es um das Schicksal seiner Frau und Kinder zu thun, ein auswärtiges Gericht anerkennen mögen?“ und daß noch jetzt über die Frage: „wie weit die Generalsstaaten in einer Ehe-sache eines Reichsfürsten, von welcher die Succession in Reichslanden abhänge, sich ein Erkenntniß zueignen könnten?“ nicht überall einerley Meynungen geäußert werden.

So großen Eindruck scheint es gemacht zu haben, da in der Fabraffischen Schrift unter andern gesagt ward: „Der Fürst selbst betrug sich, als ob er das Recht hätte, die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte abzulehnen, und als ob die Würde eines holländischen Officiers die Würde eines Fürsten des heiligen Römischen Reichs aufheben könnte, vermöge welcher der Stand seiner vorhandenen, oder aus einer rechtmäßigen Ehe künftig entspringenden Kinder nicht anders, als nach den Reichsgesetzen entschieden werden kann.“ oder wie es in dem Französischen Memoire hieß: „Son Mari qui est Prince Allemand l' est conduit comme l' il avoit eu le droit de décliner la jurisdiction du Conseil Impérial aulique dont il est véritablement justiciable, puisque son titre d' Officier Hollandois ne peut le faire déroger à sa dignité de prince de l' Empire, et qu' en cette qualité l' état de ses enfans, alors nés ou à naître d' un mariage valablement contracté ne pouvoit être décidé que par les loix de l' Empire.“

## §. 9.

Ich hatte mir geschmeichelt, schon in meinem vorigen Bedenken hinlänglich ausgeführt zu haben, daß über Teutsche Prinzen, die in auswärtiger Mächte Diensten sind, und in deren Gebiete Verträge schließen, oder andere verbindliche Handlungen unternehmen, in so fern als von persönlichen Verbindlichkeiten, die daraus entstehen, oder von der Form und Gültigkeit solcher Verträge oder anderer rechtlichen Geschäfte die Frage ist, allerdings die von solchen auswärtigen Mächten angeordnete Gerichtbarkeit und die Anwendung der daselbst üblichen Gesetze statt finde; ohne daß darinn die Teutsche reichsfürstliche Würde und das Verhältniß, worinn sonst eine Teutscher Reichsfürst unter den höchsten Reichsgerichten stehet, einigcs Hinderniß in Weg zu legen vermöge; ob sich gleich von selbst versteht, daß ein auswärtiges Erkenntniß nicht hinlänglich ist, um jemanden in Teuschland Realrechte, wie z. E. die Succession in Land und Leuten, dadurch zuzueignen, wie auch keine auswärtige Macht dergleichen leicht einmal begehren wird.

Da man aber jene Frage so unbestimmt aufwirft, und so gar als etwas unbegreifliches, wie ein Teutscher Fürst solchen auswärtigen Erkenntnissen sich unterwerfen könne? in den Ton einer Verwunderung einzukleiden sucht; so wird es nicht ganz überflüssig seyn, diesen Punct noch etwas genauer aus einander zu setzen.

Denn so oft jemand zwey oder mehrere Gerichtsstände hat, so findet auch eine Verschiedenheit der Gesetze statt.

Ich denke nicht, daß es nöthig seyn wird, hier noch erst weiter auszuführen, wie es nichts weniger als ungewöhnlich oder widersprechend sey, daß jemand in verschiedenem Betrachte mehr als einer Gerichtbarkeit unterworfen seyn könne; es sey nun, daß er in einem Lande begütert und in einem andern wohnhaft, und also dort einer Realgerichtsbarkeit, hier einem persönlichen Gerichtsstande unterworfen sey; oder daß er auch bald in einem, bald in etnem andern Gebiete sich persönlich aufhalte, oder an einem Orte seinen gewöhnlichen Wohnsitz, und anderswo wegen seiner Dienste einen privilegierten Gerichtsstand habe. — Kurz ein Teutscher Prinz kann, unbeschadet seines Verhältnisses, worinn er unter der Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte stehet, auch unstreitig zugleich unter einer auswärtigen Macht, in deren Diensten er lebt, und in deren Gebiete er etwas verbindliches unternimmt, seinen persönlichen Gerichtsstand haben.

Das

Das Hauptwerk wird nur darauf ankommen: wie weit sich die Gränze dieses persönlichen Gerichtsstandes erstreckt? oder in welchen Fällen allenfalls unter mehreren Gerichtsständen einer vor dem andern den Vorzug habe? Und das stehet wieder in genauer Verbindung mit der Frage: nach welcherley Gesetzen dieser oder jener Rechtsfall zu beurtheilen und zu entscheiden sey?

§. 11.

Nun glaube ich nicht, daß noch je ein Rechtsgelehrter den Satz bezweifelt hat, daß in Fällen, da jemand an einem dritten Orte einen Contract, oder ein Testament errichtet, oder sonst ein Geschäft vornimmt, von dessen Werthe oder Unwerthe die Frage entsethet, dieser nicht nach den Rechten, die da gelten, wo er seine Güter oder sonst seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, sondern schlechterdings nach den Rechten des Landes, in welchem das Geschäft vorgenommen ist, beurtheilt und entschieden werden müsse.

Über der Rechtsstand in Ansehung der Form eines jeden Geschäftes ist nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen, wo es vorgenommen ist.

Man darf nur den einzigen Fall ausnehmen, da Europäische Mächte durch gegenseitigen Gebrauch es so unter einander halten, daß ein Gesandter in dem Staate, an den er abgesandt ist, weder belanget, noch nach dessen Gesetzen beurtheilt werden kann, sondern einem Englischen Gesandten in Rußland z. E. unbenommen ist, ein Testament nach Englischer Art zu machen; wiewohl auch in Ansehung der Gesandten in Fällen, da sie Schulden machen, es keine ganz allgemeine Regel ist, daß sie nicht auch in dem Staate, an den sie abgesandt sind, nach dessen Gesetzen behandelt werden könnten, sofern nur die Unverletzlichkeit ihrer Person nicht darunter leidet.

Daß aber ein Teutscher Prinz, der in einer auswärtigen Macht Kriegsdiensten stehet, auch deren Gerichtsbarkeit sich nicht entziehen könne, und daß diese Gerichtsbarkeit sich insonderheit auf die Fälle erstreckt, da ein solcher Prinz im Gebiete sothaner Macht etwas unternimmt, von dessen Rechtsform und Bestand oder Unbestande die Frage entsethet; das ist meines Wissens wohl noch niemanden eingefallen, in Zweifel zu ziehen.

\* Wenn es darauf ankäme, sich hier erst vorläufig um richtige allgemeine Grundfälle zu bekümmern, dem dürfte ich nur anrathen, die beiden Gesetze L. 6. D. de iurisdictionibus und cap. 1. X. de sponsalibus nachzusehen, und was die Commentatoren des Römischen und päpstlichen Rechts darüber für Anmerkungen gemacht haben. Von eignen hieser gehörigen Schriften darf ich mich nur auf das beziehen, was zwey unserer größten

Rechtsgelehrten, Ioh. Nic. HERT. *de uno homine plures sustinente personarum* (in seinen *opusculis* vol. 1. tom. 3. p. 27. - 44) und *de collisione legum* (*opuscul.* vol. 1. tom. 1. p. 91. - 158.) und Henr. COCCETTI *de fundata in territorio et plurium locorum concurrente potestate* (in seinen *exercitationibus curiis*, Lang. 1622. 4. vol. 1. p. 680. - 746.) ausführlich geschrieben haben. — In der ersten Abhandlung schreibt Hert sect. 2. §. 13. p. 36. „Si quis ut advena vel peregrinus in aliqua civitate commoretur; ratione actuum, quos ibi celebrat, imperio eius civitatis summo subest; nec aliud dicendum de principe alienum territorium ingresso.“ — Aus der andern Hertischen Schrift *de collisione legum* sect. 4. §. 10. verdient folgendes hier bemerkt zu werden: „Si lex actui formam dat, inspiciendus est locus actus, non domicili, non rei sitae; id est, si de sollemnibus quaeratur, si de loco, de tempore, de modo actus, eius loci habenda est ratio, ubi actus siue negotium celebratur. Regula haec apud omnes, quantum quidem sciam, est indubitata. — Hinc — matrimonium iuxta sollemnitates loci alienius, ubi sponsus et sponsa commorabantur, contractum, non potest praeterea illo rescindi, quod in domicilio aut patria mariti aliae sollemnitates observentur. — Valet haec regula I) etiam in extero, qui actum celebrat. Licet enim hic subiectus reuera maneat patriae suae, tamen illud de actu primo est intelligendum; quoad actum vero secundum subditus illius loci sit temporarius, ubi agit vel contractat, simulque ut forum ibi sortitur, ita status ligatur. — Valet II) ut extendatur ad consequentia siue profluentia ex actu illo principali, de quo elegans est L. 6. D. *de cuius*. — Valet III) etiamsi bona in alio territorio sita sita. — Valet V) etsi alibi actio instituitur.“ etc. — Nur ein Paar Anmerkungen finde ich noch der Mühe werth hinzuzufügen. Nebenstich I) die meisten Schriftsteller führen hier zu Beispielen nur solche Fälle an, da ein Geschäft für rechtsbeständig erklärt wird, wenn es nur nach Vorschrift der Rechte des Orts, wo es vorgegangen, vollzogen werden, wenn gleich an dem Orte, wo jemand begütert, andre Rechte gelten sollten. Es ist aber auch umgekehrt eben so richtig, und vielmehr noch weniger einigem Zweifel unterworfen, daß ein Geschäft zu Recht nicht bestehen kann, wenn es die Erfordernisse nicht hat, die es nach den Gesetzen des Landes, worin es vorgenommen worden, haben müßte, und daß alsdann ein solches Geschäft, das in seiner Entstehung fehlerhaft und zu Recht nicht beständig ist, auch nirgend anderswo von einigen Werthe seyn kann. — Sodann versteht sich II) von selbst, daß bey Personen, die sich eines höhern privilegirten Gerichtsstandes zu erfreuen haben, der Rechtsbestand ihrer Geschäfte nicht nach den Municipal- oder Provincial-Rechten, welche die gemeinen Einwohner des Orts binden, sondern nur nach denen Gesetzen, welche auch jenem privilegirten Gerichtsstande zur Vorchrift dienen, beurtheilt werden müsse. HERT. *de collis. leg.* sect. 4. §. 34. LYNKER vol. 2. *respons.* 48. p. 170. sq. PVEENDORF tom. 1. obl. 27. p. 44. sq.

## §. 12.

Wenn also ein Teutscher Prinz in Holland verheiratet ist der Rechtsbestand dieser Heirat

Gesetzt also ein in fremden Kriegsdiensten lebender Teutscher Prinz errichtete in dem Lande, wo er diente, ein Testament, zu dessen Rechtsbestande nach den Gesetzen selbiger Lande nur zwey Zeugen erforderlich wären; Würde es da wohl jemanden einfallen, das Testament für ungültig zu erklären, weil es nicht nach den in Teutschland üblichen

c) Der Incompetenz der Reichsgerichte nach der Lage der Sache. 13

üblichen Rechten von sieben Zeugen unterschrieben wäre? — Oder ge-  
setzt, daß umgekehrt ein Contract in einem solchen Lande eine in Teutsch-  
land unbekante, aber dort bey Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebene  
Formalität erforderte; würde der Contract dann darum wohl gerettet  
werden können, weil er von einem Teutschen Prinzen geschlossen wäre?  
Oder würde dieser Anstand nehmen dürfen, deshalß der Gerichtbarkeit  
des Staates, wo er dient und contrahirt hatte, sich zu unterwerfen?  
Und würde der Rechtsbestand eines solchen Contractes dadurch geret-  
tet werden können, wenn der Prinz sich darauf bezöge, daß es in Teutsch-  
land dergleichen Formalitäten nicht bedürfte?

Mit welchem Scheine Rechtens sollte nun in dem Falle, wenn  
ein in Holländischen Kriegsdiensten lebender Teutscher Prinz im Ge-  
biete der Generalstaaten eine Holländische Officierstöchter heirathet,  
und über den Rechtsbestand dieser Ehe eine Frage entsethet, dem von  
den Generalstaaten über Militärpersonen angeordneten Gerichtsstan-  
de, und der Verbindlichkeit der von eben dieser Macht auch für Mi-  
litärpersonen und ihre Ehefachen vorgeschriebenen Gesetze sich entziehen  
können?

S. 13.

Freylich, wenn Holländische Gerichte eine solche Ehe auch für  
noch so verbindlich erklären; so würden doch die daraus erzeugten  
Kinder bloß deswegen nicht auf die Succession in Teutschen Reichs-  
landen Anspruch machen können, wenn ihnen da die Teutschen Reichs-  
gesetze von Mißheirath im Wege ständen; — so wenig als in dem  
vorhin vorausgesetzten Falle ein auswärtß seiner Form nach zu Recht  
beständig erklärtes Testament die Wirkung haben würde, einem darinn  
zum Erben eingesetzten Fremdlinge oder auch nur einem entferntern  
Stammvetter vor anderen näher berechtigten eine Succession in  
Land und Leuten zuzuwenden.

Aber man kehre den Fall nun einmal um: Wenn ein auswärtß  
errichtetes Testament vom dortigen competenten Richter wegen Man-  
gels wesentlicher Erfordernisse nach dortigen Rechten für null und nich-  
tig erklärt wäre; würde dann das Testament doch wohl noch in Teutsch-  
land als gültig aufgestellt, oder auch nur über die Frage: ob es seiner  
Form nach gültig sey? dann nun noch ein neuer Proceß bey den hch-  
sten Reichsgerichten gestattet werden können?

Und wie nun, wenn jene angebliche Heirath eines in Holländi-  
schen Diensten lebenden Teutschen Prinzen mit einer Holländischen

Officierstochter deswegen nichtig und unkräftig befunden wird, weil sie mit Hinbansehung der bey Strafe der Nichtigkeit von den Generalsstaaten vorgeschriebenen Erfordernisse der Proclamation und väterlichen Einwilligung vollzogen worden? — Sollte dann doch diese Ehe in Teutschland wieder aufleben können, weil hier der Abgang dieser Erfordernisse keine Nichtigkeit würlte? — Und sollte also in dieser Absicht über den Werth oder Unwerth einer von Holländischen Gerichten nach einem vollständigen Rechtsgange schon für nichtig erklärten Ehe noch von neuem in Teutschen Gerichten ein Proceß angestellt werden dürfen? — Oder sollte nicht vielmehr eine auf solche Art einmal für nichtig erklärte Ehe für die ganze Welt nichtig bleiben, ohne daß solche einmal rechtskräftig erkannte Nichtigkeitsklärung irgendwo jemals einer neuen gerichtlichen Erditerung unterworfen werden dürfe?

## §. 14.

Was aber in Teutschland vom Stande der Gemahlinn und Kinder der eines Fürsten zur Sprache kommen kann, setzt erst eine wirklich geschlossene Ehe voraus.

Allerdings haben rechtmäßige und standesmäßige Gemahlinnen und Kinder eines Teutschen Reichsfürsten ihre Rechte, die ihnen keine auswärtige Macht absprechen kann. Allein das muß doch immer erst vorausgesetzt und als eine richtige Thatsache zum Grunde gelegt werden, daß es eine rechtmäßige Gemahlinn sey, und daß sie ihre Kinder in einer zu Recht beständigen Ehe erzeugt habe, wenn sie auf jene Rechte Anspruch machen wollen.

Beruhet nun aber diese Ehe auf einer in Holland geschenehen Trauung, und ist diese Trauung nach Holländischen Rechten für nichtig anzusehen, ja von Holländischen Gerichten, deren Gerichtsbarkeit beide angebliche Ehegatten unterworfen waren, auch schon für nichtig und unkräftig erklärt worden; — so ist es ja offenbar so gut, als wenn gar keine Trauung geschehen wäre, und die angebliche an sich nichtige Ehe ist keine Ehe. Also ist es auch keine Gemahlinn; ihre Kinder sind keine eheliche Kinder. Und wie paßt da die Bewunderung, wie ein Fürst des Reichs über das Schicksal seiner Gemahlinn und Kinder ein auswärtiges Gericht anerkennen möge? Oder was kann da für die Succession in Reichslanden nachtheiliges besorget werden, wenn solchen, die sich für Gemahlinn und Kinder ausgeben, aber es nicht sind, nur eben dieses, daß sie es nicht sind, durch den Auspruch ihres eignen Richters zu erkennen gegeben wird?

Was braucht es da noch eines Auspruchs der Reichsgerichte, wo schon rechtskräftiger Auspruch da ist? Und aus welchem Rechtsgrunde

gründe sollten solche Erkenntnisse einer auswärtigen Macht noch von neuem der Erörterung eines Teutschen Reichsgerichts unterworfen werden?

§. 15.

Nehme man doch einmal auf einen Augenblick an, daß die Mutter der Frau Markfynn von Favras nicht die Tochter eines Magmajors, sondern eines Bürgermeisters zu Stevewaerd gewesen wäre, und daß die Beurtheilung ihrer angeblichen Ehe wirklich in Befolg des Barrietractates vor den Bischof zu Nüremonde gehöret hätte; — Und dieser hätte nun über den Bestand oder Unbestand der Ehe gesprochen; — Würde man es da auch so bedenklich gefunden haben, über das Schickal einer fürstlichen Gemahlinn und Kinder, oder in der Ehesache eines Reichsfürsten, von welcher allenfalls die Succession in Reichslanden abhängen könnte, ein auswärtiges Erkenntniß gelten zu lassen? — Oder hätte auch da erst von neuem diese Ehesache bey einem der beiden höchsten Reichsgerichte erörtert werden sollen?

Ob aber eine auswärtige geschlossene Ehen eine wirkliche Ehe sey? darüber ist allerdings auch auswärtiges Erkenntnis.

Besteht nur, daß einen catholischen Prinzen oder Reichsfürsten der Fall traffe, in eine Ehesreitigkeit zu gerathen, worinn ein bishöflicher oder päblicher Ausspruch die Entscheidung für oder wider die Ehe gäbe; — Da würde doch auch das Schickal einer fürstlichen Familie und künftig etwa möglicher Successionsfälle von diesem Erkenntniße abhängen, ohne daß die Reichsgerichte daran zu- oder abthun könnten. — Oder sollte da etwa auch noch erst eine reichsgerichtliche Erörterung eben der Ehesreitigkeit eintreten?

Würde aber diese nicht statt finden, wenn der Bischof von Nüremonde zu sprechen berechtigt gewesen wäre; so zeige man erst den Grund des Unterschiedes, warum noch eine reichsgerichtliche Erörterung statt finden soll, wenn eine Ehesache schon von Holländischen Gerichten; wohin sie wegen des Gerichtsstandes der in Streit begriffenen Personen gehörte, rechtskräftig entschieden worden?

Kurz, wer sieht nicht, daß es nur Worte, aber keine Realitäten sind, wenn man davon Aufhebens machen will, daß ein Holländisches Erkenntniß über das Schickal der Gemahlinn und Kinder eines Fürsten den Ausschlag geben sollte? So gut unter anderen Umständen der Ausspruch eines Bischofs von Nüremonde einen solchen Ausschlag hätte geben können; so gut konnte nach den Umständen,

C wie

wie sie wirklich waren, das Urtheil eines hohen Kriegsraths der vereinigten Niederlande den Ausschlag geben. — Wenn von solchen Urtheilen gleich per indirectum die Succession in Reichsländern abhangen kann; so geht doch in einem Falle so wenig, als im andern, der Würde und Hoheit des Teutschen Reichs darunter etwas ab, und am wenigsten mag dabei etwas erinnert werden, wenn ein solches auswärtiges Erkenntniß unwürdigen Prätendenten nichts zuerkennt, sondern mit unpartheyischem Aussprüche nur das bewirkt, daß ein Teutscher Reichsfürst von abentheuerlichen Ansprüchen befreyet zu bleiben hoffen darf.

§. 16.

II) Nach  
den besonde-  
ren Umständen  
gegenwärtiger  
Sache konnte  
1) nirgend  
andere als  
beym Haager  
Kriegsrathe  
geklagt wer-  
den.

So gewiß das alles überhaupt seine Nichtigkeit hat, ohne noch in alle besondere Umstände des gegenwärtigen Falles hineinzugehen; so überzeugend wird vollends alles, wenn man diese besonderen Umstände noch etwas näher in Erwägung ziehet, um zu beurtheilen: ob das Verhältniß, worinn das fürstliche Haus Anhalt-Schaumburg in Ansehung der Reichsgerichte stehet, die Begründung des Gerichtsstandes des Haager Kriegsraths habe zweifelhaft oder wankend machen können?

Der wahre Verlauf der Sache war so, daß der Fürst Victor Amadeus Adolf, als er die angebliche Heirath seines Prinzen vernahm, vermöge des Rechtes, das ihm die väterliche Gewalt mit ausdrücklichem Beystände der Holländischen Geseze gab, als Vater auf die Vermählung der rechtswidrigen Ehe seines Sohnes klagte. Und da letzterer anfangs noch nicht damit einzustimmen schien, sah hochgedachter Fürst sich genöthiget, nicht nur gegen die Benjamine Keyserinn als die Hauptbeklagte, sondern auch gegen seinen eignen Sohn als Mitbeklagten die Klage einzurichten, wie selbst der Eingang des Endurtheils vom 26. Jul. 1757. (beym vorigen Bedenken Beyl. III. S. 3.) zu erkennen gibt. — Wo hätte nun diese Klage anders, als in dem Lande, wo beide anfänglich beklagte Theile lebten und ihren persönlichen Gerichtsstand hatten, und wo die angebliche Ehe vermeyntlich geschlossen und vollzogen war, angestellt werden sollen?

Wäre es nicht lächerlich gewesen, wenn der Fürst Victor Amadeus Adolf diese Klage zu Wien oder zu Weklar hätte erheben wollen? — Würde die Holländische Plagmajorstochter wohl jemals einer reichsgerichtlichen Ladung Folge geleistet haben? Und konnte sie als der hauptbeklagte Theil nicht nach allen Rechten in der Welt erwarten,

c) der Incompetenz der Reichsgerichte nach der Lage der Sache. 19

erwarten, daß der fürstliche Kläger ihrem Gerichtsstande nachgehen müßte? — Oder wäre es auch den Generalsstaaten wohl zugumuthen gewesen, es zuzugeben, daß über den Werth oder Unwerth einer in ihrem Gebiete zwischen einem Holländischen Obersten und einer Holländischen Officierstochter eingegangenen Ehe anders als vor ihren Gerichten hätte geklagt werden sollen?

Seinen eignen Prinzen konnte der Fürst Victor Amadeus Adolf unter diesen Umständen unmöglich bey Reichsgerichten belangen, da derselbe nur Mitbeklagter war, und sowohl als die Hauptbeklagte wirklich in Holland lebte, die ganze Sache aber, da es auf den Rechtsbestand einer im Gebiete der Generalsstaaten geschehenen Trauung ankam, nirgend anders als in Holländischen Gerichten und nach Holländischen Gesetzen mit Recht entschieden werden konnte.

Es ergab sich ohnedem gar bald, was man von Anfang zu hoffen Ursache hatte, daß der Prinz die Beklagtenstelle nicht lange vertreten, und also nur die Benjamine Keyserin als die einzige Beklagte übrig bleiben würde. Inzwischen ist auch der Umstand nicht außer Acht zu lassen, daß Seine jetztregierende hochfürstliche Durchlaucht von Anhalt-Schaumburg in dieser Sache von Anfang an nie die Stelle des Klägers vertreten, sondern anfangs nur als Mitbeklagter von Dero damals noch lebendem Herrn Vater, und hernach als Gegenbeklagter von der Frau Markissinn eigner Mutter bey dem Kriegsrathe zum Haag belanget worden; dessen Gerichtbarkeit also nicht sowohl in Ansehung ihrer Person als in Ansehung der Benjamine Keyserin und durch deren eigne Wahl begründet worden.

So wenig ist daran zu denken, daß Seiner hochfürstlichen Durchlaucht etwas zur Last gelegt werden könnte, als ob Sie an Ihrem Verhältnisse gegen Kaiser und Reich und gegen die höchsten Reichsgerichte etwas versehen hätten, indem sie die Gerichtbarkeit eines auswärtigen Gerichts anerkannt, dessen Gerichtsstand den Umständen nach so gegründet war, daß von keiner Seite einige Einwendung dagegen statt fand, und kein anderer Gerichtsstand ihm entgegen gesetzt werden konnte.

§. 17.

Man kann mit dem größten Grunde behaupten, daß der hohe Kriegsrath der vereinigten Niederlande nach den Umständen der Ehe

ten hätte ge-  
klagt werden  
können; wäre  
doch einmal  
beym Haager  
Kriegsrath  
Prävention  
und Litispens-  
tenz gewesen;

che und in Ansehung der Person der Hauptbeklagten, worauf hier alles ankam, der wahre einzige Gerichtsstand in dieser Sache war. Wenn man aber auch hypothetisch einmal annehmen wollte, daß die Sache von einer oder von der andern Seite auch an einem der beiden höchsten Reichsgerichte hätte anhängig gemacht werden können; so würde doch wenigstens der Fall einer Concurrenz von zweyerley Jurisdictionen eingetreten seyn, worinn, nach einmal geschehener Wahl und Prävention des einen Gerichts, zum andern nachher nie weiter einiger Zugang statt gefunden haben würde.

Gesetzt insonderheit, die Benjamine Keyserinn als die Mutter der Frau Marcksinn von Favras hätte allenfalls die Wahl gehabt, ob sie die Ansprüche, die sie für sich und ihre Tochter zu haben vermeinte, bey obgedachtem Kriegsrathe zum Haag oder bey einem der beiden Reichsgerichte zu Wien oder Weßlar hätte anbringen wollen; — so bald dann doch ihre eigne Wahl keinen der letzteren, sondern nur jenen Gerichtsstand zum Haag bestimmte, und sobald vollends hier die Sache mit Ladung und Einlassung in völlige Rechtshängigkeit kam; so konnte selbst wegen nunmehriger Prävention und Litispensenz; nie ein Absprung an ein ander Gericht je mit Recht unternommen werden, sondern, wenn auch sonst nichts gewesen wäre, hätte doch sothaner Prävention und Litispensenz halber nie ein Reichsgericht Hände einschlagen können.

§. 18.

da der Mar-  
cksinn Mutter  
ihre und ihrer  
Tochter For-  
derungen  
selbst dort ein-  
klagte.

Man darf auch nicht denken, daß diese Prävention etwa nur der Mutter und nicht der Tochter die Hände gebunden haben würde, ihr Heil noch einmal anderswo zu versuchen. Denn entweder war die Mutter die Forderungen für sich und ihre Tochter zugleich klagend anzubringen berechtiget, oder nicht. Letzteres wird sich niemand in Sinn kommen lassen zu behaupten, da nichts gewisser ist, als daß eine Mutter, indem sie für sich auf Alimente klagt, auch allerdings für ihre unmündige Tochter einzuklagen berechtiget ist, was derselben sowohl an Alimenten als sonstem zukommen möchte.

Ist aber das, so kann die Tochter, wenn über ihre Ansprüche schon auf der Mutter Klage rechtlich verfahren und erkannt worden, nicht über eben diese Ansprüche weder an eben dem Gerichte noch anderswo von neuem Klage erheben; sondern da steht allemal auch der Tochter *exceptio fori praeventi litisque pendentis* oder *rei iudicatae litisque finitae* entgegen.

\* Weßl

\* Weil auf die hier angeführten Rechtsfälle in Anwendung auf gegenwärtigen Fall auch in der Folge noch mehr ankommen wird, so wird es nicht vergeblich seyn, diese Rechtsfälle noch etwas näher zu entwickeln. — Ich setze I) voraus, daß in eben den Fällen, wo vor eben dem Richter *exceptio rei iudicatae litisque finitae* statt finden würde, alsdann, wenn die Sache schon an einem andern Gerichte verhandelt ist, *exceptio fori praevienti litisque pendentis* statt findet. „*Exceptioni enim rei iudicatae adfinis admodum est exceptio litis pendentis, quippe quae toties et omnibus illis in casibus datur, lite apud alium iudicem pendente, quoties et quibus in casibus lite finita rei iudicatae exceptioni locus est.*“ VOET in *comm. ad D. lib. 44. tit. 2. §. 7. vol. 2 p. 869*; wie es dann selbst in Ansehung der *exceptionis rei iudicatae* einerley ist, ob das Urtheil, auf dessen Rechtskraft ich mich berufe, von eben dem, oder von einem andern competenten Richter ausgesprochen worden. — Mit der *exceptione rei iudicatae* hat es aber II) diese Bewandniß, daß sie nicht nur, wenn eben dieselbe Klage wieder angestellt, sondern wenn auch nur aus eben dem Grunde der Klage von neuem geklagt wird, den Richter nach statt findet. „*Eadem enim petendi causa est etiam, licet non eadem agatur actione, sed alio iudicii genere eadem quaesitio ventilatur, L. 7. §. 4. D. de except. rei iud., quum eandem causam non tam actio faciat, quam potius origo petitionis.*“ L. 11. §. 4. D. *ead.*, VOET L. c. §. 4. p. 868. Gesezt also, daß z. E. jemand als Vater von einer Person um Alimente belanget, aber auf seine Einrede, daß er nicht der Vater dieser Person sey, von der Klage entbunden, und dann doch von neuem um Dotation belanget würde; so würde auch dieser Klage die *exceptio rei iudicatae* ohne allen Anstand entgegen stehen. — Oder wenn III) eine allgemeine Forderung, die mehrere Stücke in sich faßet, eingeklagt und aberkannt worden; so hindert die Einrede der Rechtskraft, daß auch hernach nicht etwa ein einzelnes Stück von neuem eingeklagt werden kann. „*Si quis enim, quum totum petiisset, partem petat, exceptio rei iudicatae noceat; nam pars in toto est; eadem enim res accipitur, et si pars petatur eius, quod totum petitum est. Nec interest, utrum in corpore hoc quaeratur, an in quantitate vel in iure.*“ So lauten die eignen Worte des Gesezes in L. 7. pr. D. *de except. rei iud.* „*Vnde sententia pro reo lata intuitu principalis etiam in accessoriis exceptionem parit.*“ LANGER *de except. part. 3. cap. 17. num. 27.*, HILLIGER *ad Douell. lib. 22. cap. 5. litt. g.*, STRYCK in *usu moderno D. lib. 44. tit. 2. num. 2.* Ist also z. E. jemand von allen Ansprüchen, die aus einer angeblichen Ehe wider ihn eingeklagt worden, entbunden und losgesprochen; so muß ihn die Einrede der Rechtskraft wider alle hernach einzeln zu wiederholende Versuche, auf Alimentation, Dotation oder Succession von neuem zu klagern, vollkommen sicher stellen. — Insonderheit gilt das IV) so oft eine Präjudicial-Frage rechtskräftig entschieden worden, wovon andere darauf gegründete Forderungen schlechterdings abhängen. „*Si enim lata sit sententia in actione praepudiciali, ita vt per definitionem in praepudiciali factam impedita sit sequens actio, veluti si in actione familiae heriscundae intentata reus neget actorem coheredem esse, et actor ad actionem praepudicialem petitionis hereditatis propterea remissus, ac in probatione iuris hereditarii deficiens, nihil obtinuerit per motam hereditatis petitionem, deinde iudicium familiae heriscundae mouere velit; exceptione rei iudicatae in petitione hereditatis repelli potest.*“ SCHNEIDEWIN *ad §. 13. Inst. de action. num. 3.* VOET L. c. §. 4. p. 868. Wie sollte also wider jemanden aus einer angeblichen Ehe, die einmal mit allen davon abhängenden Forderungen rechtskräftig

sür null und nichtig erkannt worden, noch irgend eine Forderung mit größerem Rechte, als von einem, dem einmal das Erbrecht abgesprochen worden, noch irgend eine aus eben dem Erbrechte herzuleitende Forderung, von neuem eingeklagt werden können? — Es ist auch V) in allen den Fällen nichts zur Sache, ob eben derjenige von neuem klagt, der schon vorher selbst geklagt, oder in dessen Namen auch nur ein anderer geklagt hat. Denn so heißt es in L. 11. §. 7. D. *de except rei iud.*: „Hoc iure vitium, ut ex parte actoris in exceptione rei iudicatae hae personae continerentur, quae rem in iudicium deducunt; inter hos erunt procurator, cui mandatum est, tutor, curator furiosus, vel pupilli.“ Wer wollte also so wohl zweifeln, daß auch einer Tochter, in deren Minderjährigkeit ihre Mutter, als ihre natürliche Vormünderin, auf das, was derselben ihrer Meinung nach gebühret hätte, geklagt hat, die Rechtskraft der schon erfolgten Erkenntnisse entgegenstehen müsse? — Hauptsächlich gilt das aber VI) in solchen Fällen, da über den Stand einer Person, ob sie frey oder unfrey, ob sie eine rechtmäßige Ehefrau, Tochter u. s. w. sey oder nicht, einmal rechtskräftig erkannt worden, dergleichen Urtheil auch gegen jeden Dritten seine Kraft behält. „Quoties enim cum legitimo contradicatore de statu personarum actum, toties contra omnes exceptio rei iudicatae locum habet.“ L. 25. D. *de statu hominum*, L. 3. D. *de coluf. detegenda*. BOEHMER *consultation.* tom. 2. part. 2. resp. 807. num. 7. p. 76. Wie könnte aber je mit einem rechtmäßigen Contrahitor etwas ausgemacht werden, als wenn eine Mutter denjenigen, als Vater ihrer Tochter, den sie zugleich als ihren Ehemann in Anspruch nimmt, wegen der Forderungen, die sie für sich und ihre Tochter wider ihn zu haben vermeynet, in Rechten belanget? — Ja wenn endlich VII) auch nur durch eine gegründete Schlußfolgerung von dem, was jemanden aberkannt ist, auch auf die Unstatthaftigkeit der Ansprüche, die noch ein Dritter aus eben dem Grunde herleiten will, geschlossen werden kann; so siehet auch diesem Dritten jene Rechtskraft entgegen. Etenim „etiam tunc exceptio rei iudicatae tertio nocet, quoties sententia per necessarium consequentiam est etiam iuris alterius exclusiva.“ BOEHMER *l. c.* num. 8. p. 77. STRYCK in *usu mod. D.* lib. 42. tit. 1. §. 42. Wie könnte aber eine bündigere Schlußfolgerung erdacht werden, als daß jemand, dessen angebliche Ehe mit der Mutter für null und nichtig erklärt worden, auch nicht angehalten werden könne, der Tochter dasjenige zuzugestehen, was nur Töchtern, die aus einer rechtmäßigen Ehe gebohren sind, zukömmt? — Doch zum Beschluß will ich VIII) nur noch ein einziges Gesetz anführen, das mit der untrüglichsten analogischen Anwendung auf unsern Fall so treffend ist, als wenn es dessen Nichtigkeit schon selbst vor Augen gehabt hätte. In L. 1. §. 11. D. *de Carboniano edito* heißt es: „Si mater subiecti partus arguatur, an differenda sit quaestio propter statum pueri, quaeritur? Et si quidem pupilli status in dubium devocatur, differri quaestio in tempus pubertatis debet: quum metus potest esse, ne minus idonee defendatur: quum vero mater rea postulatur, utique integra fide et maiore constantia causam defensusa recenti tempore: dubium non est, cognitionem fieri oportere, et post euentum cognitionis, si suppositum (partum) apparuerit, actiones hereditariae puero denegandae sunt, omniaque perinde habenda, atque si heres scriptus non fuisset.“ Wem muß nicht hier die Anwendung in die Augen leuchten, daß auch in unserm Falle der Frau Maximim Mutter über die Frage: ob sie selbst eine rechtmäßige Ehegattin, und ob ihre Tochter eine eheliche Tochter wäre: mater rea postulata war; — daß man auch von ihr sicher sagen konnte: quod utique integra fide et maiore constantia

constantia causam defensionis sit recenti tempore; — das sie also auch für ihre unmündige Tochter legitima contradictrix war, mithin gelagt werden konnte: dubium non est, cognitionem fieri oportere; — daß aber auch post eventum cognitionis, si nullam matrimonium adparuerit, die ebenmäßige Folge eintreten mußte, ut actiones hereditariae filiae denegandae sint, omniaque perinde habenda, atque si matrimonium nullum adfuisset.

§. 19.

Man darf aber überdies nie vergessen, daß der Frau Marcksin Mutter hier von Anfang an nicht der klagende, sondern der beklagte Theil war, und daß also die Hauptbegründung des Gerichtsstandes sich hier nothwendig nach derjenigen Gerichtbarkeit richten mußte, welche über ihre Person, sofern sie als beklagter Theil zu belangen war, oder auch nach der Natur der Sache, sofern es hier um den Rechtsbestand einer im Gebiete der Generalstaaten angeblich geschlossenen Ehe galt, den Rechten nach statt fand. Und in beiderley Betrachtung war der Kriegsrath zum Haag der einzige Gerichtsstand, an den sich der Fürst Victor Amadeus Adolf wenden konnte. — Oder sollte er wa auch in solchen Fällen ein Teutscher Reichsfürst nicht berechtigt seyn, sich an ein auswärtiges Gericht zu wenden, um eine in dessen Gebiete mit einer nur desselben Gerichtbarkeit unterworfenen Person von seinem noch minderjährigen Sohne ohne seine Einwilligung eingegangene Ehe cassiren zu lassen? — Sollte vielleicht ein Fürst in solchen Fällen es darauf ankommen lassen, daß wider ihn geklagt würde, um nur nicht auswärts, sondern nur in Teutschland die Sache zur Sprache kommen zu lassen? — Wer in der Welt würde sich wohl solche Dinge zu behaupten getrauen? und wo sollten die Rechtsgründe hergenommen werden, die einem Reichsfürsten so die Hände bänden, wo sie dem geringsten Privatmanne nicht gebunden sind?

Kurz die Sache, worinn es auf den Bestand oder Unbestand der hier in Frage stehenden angeblichen Ehe ankam, konnte und durfte bey keinem andern Gerichte in der Welt als bey dem Kriegsrathe der vereinigten Niederlande verhandelt werden. Und sobald dieses Tribunal rechtskräftig über den Unbestand der Ehe erkannt hatte, so hätte auch nachher Mutter oder Tochter klagen mögen, wo sie gewollt hätte, so konnte dieser Rechtskraft nirgend ausgewichen werden.

§. 20.

Wenn also auch weiter nichts als über die Nichtigkeit der Ehe in Holland erkannt worden wäre, und wenn alle andere Ansprüche

Die darauf erfolgten Urtheile können

aber ohne Abbruch der holländischen Souveränität nirgend weiter angefochten werden.

von Mutter oder Tochter bey Reichsgerichten angebracht worden wären; so würde doch die einmal rechtskräftige Nichtigkeitserklärung der anmaßlichen Ehe, als eine in der ganzen Welt anzunehmende Wahrheit, alle Ansprüche und Forderungen, die aus dieser Ehe hergeleitet werden sollten, von selbst niedergeschlagen haben. Nach dem einmal erfolgten rechtskräftigen Erkenntniße konnte, ohne Abbruch der souveränen Macht, in deren Namen das Urtheil gesprochen war, dieser einmal abgeurtheilte Punct von keiner andern Macht und deren Gerichten jemals wieder von neuem in Erörterung gezogen oder einem anderweiten Rechtsprüche unterworfen werden. Oder man müßte die evidentesten Grundsätze des allgemeinen Staats und Völkerrichts und dessen unter allen Europäischen Mächten kundlich hergebrachten Gebrauch schlechterdings verkennen wollen.

L'Empire uni au Domaine établit la Jurisdiction de la Nation dans le pais qui lui appartient, dans son Territoire. (So schreibt der gründliche VATTEI in seinem *Droit des gens* liv. 2. chap. 7. §. 84. p. 135.) C'est à elle, ou à son Souverain, de rendre la Justice dans tous les lieux de son obéissance, de prendre connoissance des crimes qui se commettent & des différends qui s'élevent dans le pais. Les autres Nations doivent respecter ce droit. Et comme l'administration de la Justice exige nécessairement que toute sentence définitive, prononcée régulièrement, soit tenue pour juste & executée comme telle; dès qu'une Cause dans laquelle des Etrangers se trouvent intéressés, a été jugée dans les formes, le Souverain de ces plaidiers ne peut écouter leurs plaintes. Entreprendre d'examiner la Justice d'une Sentence définitive, c'est attaquer la Jurisdiction de celui qui l'a renduë.

Wie könnte also selbst ohne Verletzung des Völkerrichts daran gedacht werden, eine Ehe, die unter Auctorität der Generalstaaten von einem respectablen Tribunale nach vollständiger rechtlicher Erörterung für null und nichtig erkannt worden, noch von Seiten eines höchstpreislischen Reichsgerichtes für rechtsbeständig und rechtmäßig zu erklären? — oder auch nur darüber noch eine Frage von neuem in gerichtliche Erörterung zu ziehen? — oder, was am Ende einerley ist, auch nur anmaßliche Ansprüche, die auf die angebliche Rechtmäßigkeit dieser Ehe gebauet werden, von neuem zur Klage anzunehmen? Ja da nicht nur jene Ehesache selbst, sondern auch alle davon

ab.

d) daß der cath. Religion nichts abgeht. 25

abhängende Ansprüche für Mutter und Tochter schon namentlich bey eben dem Tribunale in besonderen Rechtsgängen ebenfalls verhandelt, und durch rechtskräftige Endurtheile völlig abgethan sind; wie wäre es möglich ohne gleichmäßige Verletzung des Völkerechts auch diese Forderungen von neuem aufgewärmt in einer Klage bey Reichsgerichten anzunehmen?

Wie strafbar wird in allen diesem Betrachte die Unternehmung der Frau Markfimm von Favras durch ihr mit lauter Sub- und Obreption angefülltes Vorgeben, ein höchstes Reichsgericht nur in die Versuchung zu führen, in solche Dinge Hände einzuschlagen? Was kann gewisser seyn, als daß dieses hohe Tribunal, sobald es von diesen Umständen unterrichtet wird, eine solche Klägerin mit Abscheu und Unwillen abweisen wird!

#### IV.

Bestätigung des Satzes: daß der hohe Kriegsrath der vereinigten Niederlande die in Frage stehende Ehe mit vollem Rechte für null und nichtig erklärt hat, ungeachtet die amastliche Ehegattin catholischer Religion gewesen, und ihre Ehe vor einem catholischen Geistlichen erneuern lassen.

#### §. 21.

Es ist zwar bekannt, wie unzertrennlich unter Catholischen das Band der Ehe gehalten wird, da nichts als der Tod dasselbe gänzlich aufzuheben vermag. Das versteht sich aber doch selbst nach den Grundsätzen der catholischen Kirche nur dahin, daß eine einmal rechtmäßig eingegangene Ehe nicht wieder geschieden werden soll; keinesweges aber dahin, daß eine von Anfang nicht auf rechtsbeständige Art geschlossenene Ehe nicht für null und nichtig erklärt werden könnte.

Selbst catholischen ist es nicht zu über, daß eine Ehe wegen Mangels der rechtlichen Einwilligung für nichtig erklärt werde,

Ob also gleich eine Ehescheidung, wenn sie auch wegen Ehebruchs geschieht, nach der Lehre des canonischen Rechts das Band der Ehe nicht aufhebt, sondern nur die Eheleute auf beständig von einander absondert; so ist doch selbst nach Vorschrift der päpstlichen Rechte, wo man sie auch in ihrem weitesten Umfange bis mit Inbegriff der Tridentischen Kirchenversammlung gelten läßt, allemal so viel gewiß, daß eine Ehe, wenn sie entweder nicht coram facie ecclesiae vollzogen worden, oder eines von den sogenannten impedimentis publicis dirimentibus erroris, metus, doli, siue cog-

tionis,

nationis, honestatis publicae etc. eintritt, an sich null und nichtig ist, und durch richterlichen Ausspruch für null und nichtig erklärt werden kann.

Und so war selbst nach Römischen Rechten, selbst nach dem Ausspruche des Kaiser Justinians, dieses weltlichen Hauptes der Christenheit, noch im sechsten Jahrhunderte, der Mangel der väterlichen Einwilligung eines der wesentlichsten Hindernisse, um deren Willen eine mit diesem Mangel behaftete Ehe mit allen ihren Folgen für null und nichtig zu halten war (a). Wovon auch die Kirchensatzungen so wenig abwichen, daß es auch nach den geistlichen Rechten für kein matrimonium ratum gehalten wurde, wo die väterliche Einwilligung fehlte (b), bis erst vom XIII. Jahrhunderte her die Frage noch als problematisch aufgeworfen (c), und erst durch einen Schluß der Tridentischen Kirchenversammlung dahin entschieden wurde, daß eine solche Ehe dennoch für rechtsbeständig angenommen werden sollte (d).

## §. 22.

(a) Ausführliche Beweise, daß nach Römischen Rechte eine Ehe ohne väterliche Einwilligung null und nichtig war, finden sich bey Henr. BROUWER *de iure connubiorum* lib. 1. cap. 7. n. 19. fq. (edit. II) p. 64. fq. und bey Ge. Lud. BOEHMER *de necessario parentum consensu in nuptiis liberorum* cap. 1. §. 19. in seinen *electis iuris civilis* p. 663. — Ich begnüge mich hier mit den Worten der Justinianischen Institutionen pr. & §. 12. *Inf. de nuptiis*: "Iustas nuptias inter se ciues Romani contrahunt, qui secundum praecepta legum coeunt; — dum tamen, si filiofamiliaerum sint, consensum habeant parentum, quorum in potestate sunt. — Si adversus ea, quae diximus, aliqui coierint; nec vir, nec uxor, nec nuptiae, nec matrimonium, nec dos intelligitur. Itaque ii, qui ex tali coitu nascuntur, — tales sunt, — quales sunt ii, quos mater vulgo concepit."

(b) Can. I. causa 30. qu. 5., Cap. 3. X. *qui matrim. accusare possunt*, Ge. Lud. BOEHMER *l. c.* cap. 3. §. 50. p. 704. fq. Franc. de RONE *in iuris canonici institution.* lib. 2. tit. 9. §. 9., vbi: "Ita & in iure canonico verius est, inquit, in nuptiis filiorum familias adeo patrum desiderari consensum, vt eo deficiente nullae sint ipso iure, — ac per aetates & tempora facile probari potest, semper eam fuisse mentem ecclesiae Gallicanae."

(c) Io. Pet. GIBERTUS in *corp. iuris can. per regulas naturali ordine digest.* tom. 3. part. 3. p. 89., Anon. *des Empêchemens du Mariage*, 1692. & in Io. LAUNOI. *operib.* tom. 4. part. 2. p. 30., Ge. Lud. BOEHMER *l. c.* §. 51. p. 708.

(d) *Concil. Trident. sess. 24. de reform. matrim.* cap. 1. Conf. PALLAVICINI *hist. conc. Trid.* lib. 12. cap. 4., lib. 13. cap. 5. & 8., Paolo SARPI *hist. conc. Trid.* lib. 8. §. 38. 40. 66., RAINALD *annal.* ad a. 1563., BOEHMER *l. c.* §. 51. 52.

Aus eben diesem Beispiele ergibt sich, daß so, wie es ohnedem und daß eine weltliche Macht Gesetz darüber gebe; nach achten Grundsätzen des allgemeinen Staats- und Kirchenrechts seine Wichtigkeit hat, auch nach der ursprünglichen Verfassung der Christlichen Kirche und wohl eingerichteter Staaten keiner weltlichen gesetzgebenden Macht verwehret werden kann, bey einer für Staat und Kirche gleich wichtigen Sache, wie die Ehe ist, der gemeinen Wohlfahrt wegen solche Verfügungen, ohne deren Beobachtung keine Heirath zu Recht bestehen solle, zu treffen, oder so genannte *impedimenta publica dirimentia* vorzuschreiben (e), wie der Kaiser Justinian selbst eine ohne väterliche Einwilligung eingegangene Ehe für nichtig erklärte (f). Gleichwohl hat in neueren Zeiten, da überhaupt die Hierarchie ihre Haupt bis über die Majestät erhoben, die geistliche Gewalt der weltlichen auch dieses Recht, solche *impedimenta matrimonii dirimentia* zu bestimmen, aus den Händen zu winden gesucht (g). Und es bewährt sich selbst aus der Geschichte der Tridentinischen Kirchensammlung, daß eben das an jener Entscheidung der Frage vom Rechtsbestande einer ohne väterliche Einwilligung geschlossenen Ehe nicht geringen Antheil gehabt hat (h).

§ 2

§ 3

(e) Selbst der berühmte ehemalige Jesuit, Thom. SANCHEZ *de matrimonio* lib. 7. disp. 3. n. 2. schreibt: „Absque dubio dicendum est, posse principem secularem ex genere et natura suae potestatis matrimonii impedimenta dirimentia fidelibus sibi subditis ex iusta causa suis legibus indicare. . . . Ratioque potissima est, quum potestas regia ad tranquillitatem et bonum rei publicae tuenda potissimum sit instituta; eius est, id, quod ad hunc finem obtinendum desideratur, prouidere: quale est circa matrimonia ineunda sancire, illa impediendo vel irritando: inde enim maxime pendent tranquillitas et recta reipublicae gubernatio. — Nec obstat principis secularis potestati, matrimonium esse sacramentum: quia eius materia est contractus civilis, qua ratione perinde potest ex causa iusta illud irritare, ac si sacramentum non esset, reddendo personas inhabiles ad contrahendum, et sic illegitimum et inualidum contractum.“

(f) §. 12. *Inst. de nups.* Siehe die Note a. bey dem vorigen §.

(g) „Quidquid sit, heist es in ESPEN *iur. eccles. part. 2. tit. 13. cap. 1. num. 16. p. 399.*: „hoc constat, iam a pluribus seculis ecclesiam, et quidem priuatue et cum exclusione principum secularium, *impedimenta dirimentia* catholicos ordinasse; eaque pro temporum et locorum circumstantiis, nunquam extendisse, vel limitasse, aut etiam relaxasse; ac per consequens negari non potest, quin ecclesia hac potestate a primis seculis pacifice vsa fuerit.“ Der Jesuit SANCHEZ hilft sich noch viel länger *l. c. n. 3.*: „Potest nihilominus, sagt er, ecclesia principibus fidelibus huius potestatis vsum interdicerere, sibi que reseruare, quod id efficiente irritae erunt leges principis secularis contra eam reseruatiorem, matrimonium impediens dirimentes, quoniam potestas temporalis est subiecta spiritali.“ etc.

(h) Ge. Lud. BORHMER *l. c. cap. 3. §. 52. not. m. p. 712.*: „Ceterum illud (anathema concilii Tridentini) ex ea ratione enisillum videtur, ut per

28 II) Nachtrag zu den Rechtspuncten. 1) Bestärkung

Es ist aber auch bekannt, daß selbst unter catholischen Mächten die Schlüsse der Tridentischen Kirchenversammlung nicht durchgängig angenommen sind (i), und daß es eben deswegen auch an catholischen Ländern nicht fehlet, wo Eben, denen die väterliche Einwilligung mangelt, nicht für rechtsbekändig gehalten werden (k), und wo auch überhaupt der weltlichen Gesetzgebung einer souveränen Macht das Recht über *impedimenta matrimonii dirimentia* Verordnungen zu machen noch jetzt mit Grunde zugeeignet wird (l); wie dann, was letzteres anbetrifft, selbst in Teutschland bewährte catholische Schriftsteller anfangen eben das einzusehen, und nicht mehr so, wie man in mittlern Zeiten unser Vaterland zur *terra obedienciae* machte, die Rechte der Majestät durch unrichtige Begriffe von dem Umfange der geistlichen Gewalt verdunkeln zu lassen (m).

§. 23.

wie von beider  
den es nicht  
an Beschaffen  
catholischer  
Mächte fehlet.

Allemal ist so viel gewiß, daß derjenige Schluß der Tridentischen Kirchenversammlung, von welchem hier die Rede ist, bey weitem nicht in die Zahl derjenigen gehdret, wovon das Gegentheil nicht ohne Abbruch des catholischen Glaubens selbst für Mitglieder der catholischen

*id nova ecclesiae doctrina, solius ecclesiae ius esse, matrimonia valida vel irrita declarandi, minuetur, eoque simul, ne principes seculares eiusmodi nuptias dirimendas sancirent, impediretur: quae omnia tamen regia in matrimonium promulgatum, quae a concilii sententia haud pendet, nulla ratione poterunt conculcare.*

(i) Franc. de ROYE *instr. iuris can.* lib. 2. tit. 9. §. 12. „Nec obstat, quod Tridentinum concilium eos anathemate feriat, qui adfirmant, irrita esse filiorumfamilias matrimonia sine consensu parentum. Primo enim statuit, canonem illum observari post 30. dies a die publicationis, quae nunquam facta est in Gallia.“

(k) De ROYE *l. c.*: Quum semper ea fuerit sententia ecclesiae Gallicanae, id genus matrimonia esse irrita; — ea ipsa ecclesia suam hanc mentem facipis ac saepius indicavit in pluribus synodis, quas post Tridentinam habuit. — Ac tandem regiae constitutiones ea matrimonia declaravunt invalida etc.

(l) Pet. de SOTO *de matrimonio* lect. 4. „Non tamen propterea vel legi vel consuetudini reipublicae hoc auferendum est, ut illegitimos aliquos reddere, si velint, possint: sed potius, si opus foret, confirmandum esset ab ecclesia. „Add. Jean GERBAIS *du pouvoir de l'eglise et des princes sur les empêchemens du mariage* part. 2. Franc. de ROYE *instr. iuris can.* lib. 2. tit. 9. §. 16.: „verius est, seculari etiam principes impedimenta illa constituere posse.“ ESPEN *l. c.* Ioh. LAVNOI *regia in matrimonium promulgata*, Paris, 1674. 4. et in *operib.* tom. I. part. 2.

(m) So habe ich schon in meinem vorigen Bedenken §. 54. Not. n. S. 52. angeführt, wie selbst ein Riegger, als öffentlicher Lehrer des geistlichen Rechts zu Wien, noch 1774. behauptet: quod et principes impedimenta contractus matrimonialis diremptiva iure proprio constituere possint etc.

lischen Kirche behauptet und in Anwendung gebracht werden könnte (n).

Wenn in einem catholischen Lande, wo das Tridentische Concilium nicht angenommen ist, und wo die souveräne Macht das Recht der Gesetzgebung über den Rechtsbestand der Ehen sich nicht aus den Händen winden lassen, eine ohne väterliche Einwilligung eingegangene Ehe für nichtig gehalten wird; so gehet deswegen doch der catholischen Religion darunter nichts ab, wenn auch beide Theile gleich catholisch sind, und die Ehe sonst mit allen Feierlichkeiten der Kirche vollzogen haben. Selbst dem canonischen Rechtssysteme ist es vielmehr völlig gemäß, daß eine mit priesterlicher Trauung vollzogene Ehe doch für nichtig erklärt werde, wenn eine andere schon vorher eingegangene Verbindung derselben im Wege steht (o). Warum sollte dann die priesterliche Trauung ohne Nachtheil der catholischen Religion nicht auch deswegen für unkräftig erklärt werden können, wenn der Mangel eines von den ältesten Zeiten her für wesentlich erkannten Erfordernisses im Wege steht? Und was leidet der catholische Glaube dadurch für Abbruch, wenn es auch noch jetzt catholische Staaten gibt, wo man die väterliche Einwilligung für ein eben so wesentliches Erforderniß, wie nach der ursprünglichen Kirchenverfassung, zu halten fortfähret (p)?

§. 24.

Was soll man aber vollends von einem solchen Falle sagen, wenn, wie gegenwärtig, eine Ehe in dem Gebiete einer unabhängigen protestantischen Macht geschlossen ist, die weder Tridentische Kirchenver-

Miel weni-  
ger hatte das  
in Anwendung  
auf gegenwär-

(n) Franc. de ROYE *instr. iur. can. lib. 2. tit. 9. §. 12.*: „Nec dicendum etiam, illud esse de fide post concilium Tridentinum, ac proinde apud omnes peraeque gentes observandum. Constat enim, post multas varietates in eo placuisse, ut canon ille non inter canones de fide scriberetur, sed inter decreta de reformatione, ac proinde pertinet tantum ad disciplinam.“

(o) Cap. 30. X. *de sponsalibus*: „Is, qui fidem dedit mulieri super matrimonio contrahendo, carnali copula subsecuta, *essi in facie ecclesiae ducat alium et cognoscat, ad primam redire tenetur.* — Ex quo sequitur, quod nec verum nec aliquod censetur matrimonium, quod de facto et postmodum consecutum.“ Woraus ganz richtig gefolgert wird, quod „benedictionis sacerdotalis nulla vis sit, si matrimonium ex causa antecedente nullum et irritum sit.“ Ge. Lud. BOEHMER *in princip. iur. canon.* (edit. III.) §. 354. p. 242.

(p) Siehe von Frankreich die aus Franc. de ROYE *instr. iur. can.* angeführten Zeugnisse oben §. 21. Not. k. §. 22. Not. i. k.

einem Fall im Gebiete der Generalstaaten einigen Zweifeln.

Henderversammlung noch das ganze päpstlich canonische Recht für verbindlich hält (q), und welcher niemand bezweifeln kann, daß sie es in ihrer Gewalt gehabt habe, wesentliche Erfordernisse der Ehe, wie sie bey Strafe der Nichtigkeit in ihrem Gebiete beobachtet werden sollen, durch positive Gesetze nach ihrem Gutfinden zu bestimmen, geschweige nur solche Erfordernisse, welche selbst nach den ursprünglichen Rechten der gesammten Christlichen Kirche gültig gewesen, und nur erst durch ganz neue Tridentische Concilienschlüsse wankend gemacht werden wollen, beizubehalten?

Wenn auch beide Theile catholisch wären, würde das doch nicht hindern, daß eine im Gebiete der Generalstaaten wider die Gesetze dieser Lande eingegangene Ehe für null und nichtig erklärt werden müßte (r). Wie viel weniger mag in gegenwärtigem Falle daran zu zweifeln seyn, da der eine Theil selbst ein Protestant, und die demselben rechtswidrig angetraute Person zwar catholisch, aber selbst ihrer Gebuhr nach eine Unterthanin der Generalstaaten, und also auf alle Weise deren Gesetzen und Gerichten unterworfen war?

Doch das alles ist so klar, daß es mir nicht eingefallen seyn würde, es noch in ein helleres Licht zu setzen, wenn nicht selbst aus einer protestantischen Feder, in Anwendung auf diesen Rechtsfall, noch eine solche Aeußerung geflossen wäre, daß, "wenn auch die Ehe wüßlich cassirt wäre, doch allein nach catholischen Grundsätzen die Ehe"

(q) Paul. VOET, iuris in academia Vltraiecti, antecessoris et Vianensis camerae senatoris, *de usu iuris civilis et canonici in Belgio vniro liber singularis*. (Vltraiect. 1657. 12.) cap. 5. p. 89. sq. vbi probatur: *ius canonicum in foederatis prouincijs vni legis non habere*; et p. 177. vbi: Rittershufius, inquit, refert: interpretes dicere, obseruandum esse ius canonicum etiam in foro ciuili; sed non probat, aut probare conatur, quod in terris imperii obtinere dixerat, etiam in vniuersis Belgiarum prouincijs locum habiturum. Et licet in plerisque Germaniae partibus haec interpretum sententia recepta foret; male tamen quispiam idem foederato Belgio adplicatum velit. Aliter nos, aliter illi, qui magis imperio Germanico se subiciunt, reguntur, quum alia apud Belgas, alia apud Germaniae superioris populos sit regiminis forma et diuersus reipublicae status, distincta dominationis arcana" etc.

(r) Selbst die *Acta et decreta secundae synodi prouinciae Vltraiectensis* in sacello ecclesiae parochialis sanctae Gertrudis Vltraiecti celebratae die 13. Sept. 1763. (Vltrai. sumtibus societatis 1764. 8.) geben in einem besondern decreto de sacramento matrimonij p. 624. zu erkennen, wie diese catholische Synode allerdings die Vorschriften der Generalstaaten über die Nichtigkeit catholischer Ehen in Ehren zu halten weiß: „Quum supremi huius reipublicae moderatores, heist es daselbst, *nullo* declarent *contractus matrimoniales inter catholicos*, si non ineantur coram magistratu, atque ita plurimae difficultates sint et oboriri possint, si pastores ante peractum contractum ciuilem coram magistratu administrent sacramentum matrimonij; inhihet hic sacer contentus omnibus pastoribus dare alicui benedictionem matrimonialem, nisi post peractum secundum leges patriae contractum.“

d) daß der cathol. Religion nichts abgeht. 31

che zu betrachten seyn, und wiederum die Cassation ohne allen Effect "bleiben" würde!

Wo steht das aber geschrieben, daß in Ehefreitigkeiten eines protestantischen Fürsten mit einer catholischen Person die Sache allein nach catholischen Grundsätzen zu beurtheilen sey? — und wo vollends, daß das geschehen müsse, wenn die angebliche Ehe im Gebiete der Generalstaaten vollzogen, und die angebliche Ehegattin selbst eine gehöhrn Unterthanin dieser Macht war? — Ganz anders urtheilet der schon in meinem vorigen Bedenken angeführte gründlich gelehrte catholische Staatsminister von Kreitmayer, daß in Matrimonialhändeln zwischen Eheleuten von unterschiedener Religion wenigstens da, wo die protestantische Religion die herrschende sey, auch der catholische Theil sich gefallen lassen müsse, was nach deren Grundsätzen ausgesprochen werde (s).

§. 25.

Ich denke nicht, daß es noch einer weitern Ausführung bedürfen wird, daß die am 26. März 1748. vor dem catholischen Geistlichen zu Steensward geschehene Erneuerung der gegenwärtig in Frage stehenden angeblichen Ehe von keiner rechtlichen Wirkung seyn könne, da sie selbst vermöge einer vorher schon ergangenen Verordnung überflüssig (t), und nach Vorschrift der Landesgesetze rechtswidrig war (u).

Wogegen auch die vor einem catholischen Geistlichen geschehene Erneuerung der Ehe nichts nützen konnte.

§ 2

Allen-

(s) Kreitmayer Numerk. über das Churbayr. Landr. 1. Th. Cap. 6. Num. 5. S. 192. Siehe mein voriges Bedenken §. 53. u. Not. S. 51.

(t) Die päpstliche Verordnung vom 4 Nov. 1741., worauf sich schon der Herr Official zu Rürmonde (in meinem vorigen Bedenken §. 55. Not. p. S. 55.) bezogen, findet sich ebenfalls in den vorhin angeführten actis & decretis synodi Vltraiecentis d. 13. Sept. 1763. p. 614 - 624. und enthält eigentlich, soviel hier gehöret, p. 619 = 622. folgendes: — "Sanctus sum — declaravit statuitque, matrimonia in dictis foederatis Belgii provincialis inter haereticos vique modo contracta, quaeque impostera contrahentur, etiam si forma à Tridentino praescripta non fuerit in iis celebrandis servata, dummodo aliud non obstitit canonico impedimento, pro validis habenda esse. Adeoque si contingat utrumque coniugem ad catholicae ecclesiae sinum se recipere, eodem, quo antea, contingit vivendo ipsos omnino teneri, etiam si mutus consensus coram parvo catholico ab eis non visus fuerit; sin autem unus tantum ex coniugibus, siue masculus, siue femina convertatur, neutrum posse, quamdiu alter superstitis erit, ad alias nuptias transire. Quod vero spectat ad ea coniugia, quae pariter in iisdem foederatis Belgii provincialis, absque forma Tridentino statuta, contrahuntur a catholicis cum haereticis, siue catholici vir haereticam feminam in matrimonium ducat, siue catholica femina haeretico viro nubat — si forte aliquod huius generis matrimonium, Tridentini forma non servata, ibidem contractum iam sit, aut impostera (quod Deus auertat) contrahi contingat, declarat

Allenfals mochte die Benjamine Keyserinn ihres Orts sich da durch so gebunden halten, wie sie wollte. Für den andern Theil, der damit noch weit entfernt war, die Grundsätze seiner Religion zu verlassn, hatte das vielleicht eine größere Befestigung des Rechts auf seiner Seite wirken können; Eine Verbindlichkeit damit zu übernehmen, die weder den Grundsätzen seiner Religion, noch den Landesgesetzen, deren Verbindlichkeit er nicht verkennen durfte, gemäß war, konnte ihm wohl nicht in Sinn kommen.

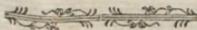
Es bleibt also dabey: die Ehe, worauf die Frau Markisinn von Favras ihre Ansprüche gründet, war an sich null und nichtig; sie hat also nicht anders als für null und nichtig erklärt werden können; und sie ist mit größtem Bestande Rechtens für null und nichtig erklärt worden. Was bleibet nun übrig, als *non entis nullae sunt adfectiones!* oder mit den Worten des Kaiser Justinians zu reden: *nec vir, nec vxor, nec nuptiae, nec matrimonium, nec dos intelligitur (v)?*

## Zwey

rat Sanctitas sua, matrimonium huiusmodi, alio non occurrente canonico impedimento, validum habendum esse, & neutrum ex coniugibus, donec alter eorum superuixerit. vlatenus posse, sub obtentu dictae formae non feruatae, nouum matrimonium inire, id vero debere sibi potissime in animum inducere coniugem catholicum, siue virum, siue feminam, vt pro grauissimo scelere, quod admisit, poenitentiam agat, ac veniam a Deo precetur, coneturque pro viribus alterum coniugem a vera fide deerrantem ad gremium catholicae ecclesiae pertrahere, eiusque animam lucrari, quod porro ad veniam de patrato crimine impetrandam opportunissimum foret, sciens de cetero, vt mox dictum est, se istius matrimonii vinculo perpetuo ligatum iri."

(u) *Echtreglemen* d. 13. Mart. 1656. : "Geen van de Roomse Geestelikheyt of van eenige Secte; soo se mogen ghenaeht zyn, sullen har onderwinden yemandt in ondertrouw op te nemen, te trouwen, ofte hertrouwen; ende *soodanige ondertrouwe sul daerenboren nul ende van geender waerde zyn.*" Oder, wie diese Stelle des Holländischen Ehegesetzes ins Teutsche zu übersetzen ist: "Keiner von der Römischen Geistlichkeit, oder von einiger Secte, wie sie genannt werden möchte, soll sich unterstehen, jemanden zum Verlöbniß anzunehmen, zu trauen oder wieder zu trauen; und solche Trauung soll überdies nichtig und von keinem Werthe seyn."

(v) §. 12. *Inst. de nupt.* Siehe oben §. 21. a.



Zweiter Abschnitt

zur Erörterung dessen, was das Reichshofraths- Conclufum wegen des noch zu berichtigenden doris enthält.

I.

Beweis, daß die Frau von Fabras A) Keinen dotem fordern könne, weil ihe 1) nach den in Holland üblichen Rechten, worauf es hier allein ankam, nur Alimention zuerkannt, alle weitere Forderungen aber abgeprochen worden.

§. 26.

Wenn es an dem ist, daß sowohl über den Rechtsbestand der Ehe, in welcher die Frau Marckfynn von Fabras geboren zu seyn behauptet, als über ihre und ihrer Mutter darauf gebauere und von der letzteren selbst klagbar gemachte Forderungen und Ansprüche der hohe Kriegsrath der vereinigten Niederlande der wahre Gerichtsstand war, wie es nach dem, was ich oben (§. 7. u. f.) ausgeführt habe, wofol außser allem Streit gesetzt ist; so ergibt sich schon von selbst, daß dieses hohe Gericht auch nach keinen anderen Rechten, als nach den von den Generallstaaten auctorisirten Gesetzen oder sonst in deren Gebiete gültigen Rechten, sprechen konnte und durfte, zumal da die Hauptsache selbst auf den Rechtsbestand einer Heirath ankam, die im Gebiete der Generallstaaten von zwey deren Militärgerichtsstände unterworfenen Personen geschlossen und vollzogen seyn sollte.

Nach Holländischen Rechten kam einer Tochter aus einer für nichtig erklärten Ehe weiter nichts zu, als ihr Unterhalt bis ins achtzehnte Jahr.

Solchemnach hätte in allen anderen Rechten in der ganzen Welt geordnet seyn mögen, was da wollte, so war es genug, wenn diejenigen Gesetze, welche im Gebiete der Generallstaaten galten, und von deren Verbindlichkeit auch Militärpersonen nicht befreuet waren, die in Frage stehende Ehe für nichtig erklärten, und die Forderungen bestimmten, die unter solchen Umständen von Mutter und Tochter etwa noch gemacht werden könnten.

Wenn nach diesen Gesetzen und Rechten die Ehe für nichtig erklärt, und durch Urtheil und Recht erkannt ward, was Mutter und Tochter noch zukommen sollte; so mochten andere Rechte damit übereinstimmen oder nicht, das konnte hier nie weiter einigen Ausschlag geben,

geben, als wie das Holländische Tribunal nach den ihm zur Richtschnur dienenden Gesetzen und Rechten erkannt hatte.

Da gab aber das Holländische Ehegesetz von 1656. klare Ziel und Maaß, daß eine Trauung, die ohne vorgängige Proclamation und ohne beiderseitige väterliche Einwilligung zwischen minderjährigen Personen geschehen war, für null und nichtig erklärt werden mußte, und nach den im Gebiete der Generalsstaaten verbindlichen Rechten konnte einer aus einer solchen nichtigen Ehe gebornen Tochter nichts weiter als ein gewisser bis in ihr achtzehntes Jahr oder bis zu ihrer noch etwa früheren Verheirathung zu bestimmender jährlicher Unterhalt von Rechtswegen zuerkannt werden.

Gesetzt also, daß nach Grundsätzen des päpstlich canonischen Rechts oder gar nach den Aussprüchen der Tridentischen Kirchensammlung von allem dem ganz ein anderes behauptet werden könnte; so darf man nie uneingedenk seyn, daß hier von einer unabhängigen protestantischen Macht die Rede ist, welche nicht nur die Tridentische Kirchensammlung, deren Schlüsse nicht einmal alle catholische Mächte zur Richtschnur annehmen, schlechterdings nichts angehet, sondern in deren Gebiete auch das päpstlich canonische Recht bey weitem nicht so, wie in Teutschland, und am allerwenigsten in der Lehre von der Ehe und in allem, was davon abhänget, in Anwendung gebracht werden kann (w). Hier kam alles nur auf die von den Generalsstaaten errichteten Ehegesetze oder auf sonstige in den vereinigten Niederlanden übliche Rechte und Gebräuche an, welche in dieser Materie noch eher mit dem Römischen als mit dem päpstlich canonischen Rechte übereinstimmen.

## §. 27.

Darauf ist also auch erkannt, und die Frau von Savras konnte nach Holländischen Rechten nicht anders, als nur für eine uneheliche oder natürliche

Sobald daher die am 25. März 1748. geschehene Trauung des damaligen Prinzen von Anhalt-Schaumburg mit der Benjaminen Keyserinn nach der klaren Vorschrift des Holländischen Ehegesetzes, das hier alleine zur Richtschnur diente, als nichtig befunden ward, mithin eben so, als wenn sie nicht geschehen wäre, angesehen werden mußte; so ließ sich unmöglich behaupten, daß das Kind, das gedachte Keyserinn darauf zur Welt brachte, in der Ehe geborn sey. Sondern da es eine nichtige Ehe, und also in der That keine Ehe war, welcher die

(w) Paul VORT *de usu iuris civ. et can.* Siehe oben §. 24. Not. 9. Er schreibt auch Henr. BROUWER *de iure concubitorum apud Batavos* lib. 2. cap. 24. n. 32. 33., nachdem er erst einige Lehren des canonischen Rechts erörtert hatte; "Nobis Batavis alii sunt mores, alia iura."

jetzige Frau Marfissinn von Favras ihr Daseyn zu danken hatte; so Tochter erkla-  
ret werden.  
war diese auch nicht in der Ehe, sondern unehelich geböhren.

Wenn auch sonst nichts als die väterliche Einwilligung gefehlet  
hätte, so wäre das schon hinlänglich gewesen, daß nach Holländischen  
Rechten nicht nur die Ehe für eine Uneheliche, sondern auch die daraus  
erfolgte Gebührt für unehelich erklärt werden mußte, wie der schon  
mehr angeführte gründlich gelehrte BROUWER *de iure connubio-  
rum apud Batavos*, lib. 1. cap. 11. num. 4. p. 87. ausdrücklich  
bezeuget: "Hoc ipsum obsequium, quod parentibus debemus,  
si laedatur, quamvis in ceteris nullos non reddat liberorum  
actus; in solo tamen matrimonii negotio earum virium voluit  
esse lex Batava, ut scortatio habeatur spretis parentibus facta con-  
iunctio, iniusta vxor, LIBERI ILLEGITIMI. Art. 3. iunct.  
art. 13. polit. Holl. constit., art. 10. Zeland." So weit sind  
die Holländischen Rechte entfernt, hier irgend auch nur in fauorem  
partus etwa eine Fiction oder andere Ausflucht gelten zu lassen!

§. 28.

Die Frau von Favras war und blieb also ein vor allem ein Da auch  
unehelich geböhrenes Kind. Von ihrer Gebührt wegen konnte sie nie alle übrige  
weiter einigen Anspruch machen, als was überhaupt eine natürliche Forderungen  
Tochter von ihrem Vater zu erwarten berechtigt ist. aberkannt  
worden; steht  
auch der Do-  
calforderung  
die Rechte  
traße entgegen  
gen.

Darinn sind aber alle Rechte einig, daß ein Vater auch seinen  
natürlichen Kindern so lange bis sie sich selber helfen können, oder was  
Erdchter anbetrifft, bis sie verheiratet werden, den nothdürftigen  
Unterhalt zu geben schuldig ist (x). Und darnach war der gerechte  
Anspruch des hohen Kriegsrathes der vereinigten Niederlande pünct-  
lich abgemessen, da dessen Endurtheil vom 26. Jul. 1757. den Prin-  
zen condemnirte, der Benjamine Keyserinn, als der Mutter der Frau  
Marfissinn von Favras, zu dieser ihrer Tochter Alimentation bis die-  
selbe das achtzehnte Jahr erreicht oder durch eine frühere Heirath ihr  
Auskommen erhalten haben würde, jährlich 700. Gulden zu bezah-  
len, alle andere Forderungen aber in eben diesem Urtheile gerechtfert  
überkannt wurden.

§. 2.

Mit  
(x) "Liberis etiam naturalibus pater alimenta debet ad necessitatem usque,  
Nou. 89. cap. 12. §. 6.; non tamen filialis, quae per nuptias in familiam  
mariti transiens, aut generatim liberis, qui ad eam pervenere aetatem, et  
vitae subsidia sibi ipsis quaerere possunt, quod, pubertate adeptis, eos facere  
posse, praesumitur." SCHAUMBERG in compendio iuris digestorum lib. 25.  
tit. 3. §. 1. 2. p. 112. 113.

Mit dieser Clausel, vermöge deren durch dieses rechtskräftige Urtheil der Frau Marcksinn Mutter ausser den zu jener Alimentation bestimmten jährlichen 700. Gulden mit ihren ferneren oder andern Forderungen abgewiesen wurde, war es eine rechtskräftig ausgemachte Wahrheit, daß ausser jenen 700. Fl. auch nie eine weitere Forderung an Seine hochfürstliche Durchlaucht dieserhalb gemacht werden konnte. Es hätten also auch noch so scheinbare Forderungen seitdem vorgebracht werden mögen; so mußten Höchst-dieselben mit der unumstößlichsten exceptione rei iudicatae gegen alle weitere Ansprüche überall gesichert seyn; wiewohl es keine Mühe kosten wird, eben so unwiderleglich zu zeigen, daß auch an sich keine weitere Forderungen mit Grunde gemacht werden können, und daß Seine hochfürstliche Durchlaucht insonderheit gar keine Verbindlichkeit haben, der Marcksinn von Favras einen dotem zu geben.

## II.

*Beweis*, daß die Frau von Favras keinen dotem fordern könne, weil sie  
2) nur eine natürliche, keine ehelich geborne Tochter ist.

## §. 29.

**N**ach keinem Rechte ist ein Vater schuldig seiner natürlichen Tochter einen dotem zu geben. *Filiae naturali dotem dare pater potest quidem, si nullos legitime natos filios habeat, sed non cogitur.* Nou. 89. cap. 12. §. 3. VOET in *comm. ad D. lib. 23. tit. 3. §. 13. p. 81.*

Selbst nach allen gemeinen Rechten ist kein Vater schuldig eine natürliche Tochter zu dotiren;

Es gibt zwar Rechtsgelehrte, die dafür halten, daß man von der Verbindlichkeit zur Alimentation auch auf die Schuldigkeit zur Dotation schließen könne. Aber dieser Schluß gilt nur verneinend, daß eine Person, die nicht einmal Alimente von jemanden zu fordern berechtigt ist, vielweniger ein Dotation von demselben begehren könne; aber keinesweges bejahend: daß wer zur Alimentation, der auch zur Dotation verbunden sey. "Non recte enim argumentatur ab alimentis ad dotem, adfirmando: alere tenetur, ergo & dotare cogitur; verum negando dumtaxat: non tenetur alere, ergo nec dotare. Spuria enim alenda a patre est, non doranda. Alimenta negare, necare est, L. 4. D. *de agnos. & alend. lib.*; dotem constituere, beneficium. — Ait Scaeuola, patrem dan-

dantem dotem pro naturali filia, cui fideicommissum debebat, non intelligi id fecisse vt patrem, aut dotis arbitrum, sed vt debitorem fideicommissi, & sui debiti diminuendi causa, L. 41. §. 11. D. de legat. 3. — Libertus patroni liberos, filius matrem alere tenetur, L. 5. §. 1. §. 20. D. de agnos. & alend. lib.; non æque dotare, arg. L. 13. §. 2. D. de administr. & peric. tutor” So lautet die zugleich mit den angezogenen Stellen der Gesetze bestätzte Ausführung des Sages, daß eine natürliche Tochter keine Dotation von ihrem Vater zu begehren berechtigt sey, aus der Feder zwey berühmter Holländischen Rechtsgelehrten, Arnoldi VINNY in *selectis iuris questionibus* (Lugd. 1653. 8.) lib. 2. cap. 14. p. 321. und Henr. BROUWER *de iure conubiorum apud Batavos* lib. 2. cap. 24. §. 37. (edit. II.) p. 664. Und eben so urtheilet nach den Grundsätzen des iuris privati principum Joh. Fried. Wilh. de NEWMANN tom. 4. seu in *reali principum iure* (Francof. 1752. 4.) §. 551. p. 366.: ” Tunc demum valide ab alimentis inferetur ad dotem, quoties eadem vbique subest ratio, ceu recte monet EVERHARDVS in *locis legalibus* loc. 70. princ. p. 761.; vt proinde ducto argumento a maiori ad minus recte sic inferamus: si ob ingratitudinem liberis alimenta negare licet, multo magis dotem. Quæ vero subiicit EVERHARDVS, quod, sicut pater spurii & naturalibus liberis — alimenta debeat, ita pariter dotem, — hæc omnia vel legi particulari, aut; vbi illa deest, liberali nimis, nec per omnia sequendæ doctorem ampliationi innituntur, neutiquam vero ex iusta quadam illatione ab alimentis ad dotem ducta fluunt.”

§. 30.

Es ist deswegen ganz ohne Grund, wenn GAIL. lib. 2. obs. 88. behaupten will, quod dos succedat in locum alimentorum, quodque propterea pater filiam spuriam loco alimentorum modice dotare, immo ad hoc iudicis officio compelli possit. Er bezieht sich zwar dabey auf das cap. Quum haberet 5. X. de eo, qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium. Allein auch in dieser Verordnung des päpstlich canonischen Rechts steht weiter nichts, als: ” vt vterque liberis suis procreatis provideat & secundum quod eis suppetant facultates, sustentationi eorum necessaria subministret.” Von einem dote wird da nichts gedacht, sondern nur von Alimenten, von welchen GAIL nur ohne Grund auf den dotem

obgleich einige  
Rechtsgelehr-  
ten aus irrige  
Anwendung  
des canonischen  
Rechts es zu be-  
haupten schei-  
nen.

dorem schließt. Oder hat sich auch Gott den Fall vielleicht so vorgestellt, daß ein Vater, an statt seiner natürlichen Tochter einen jährlichen Unterhalt zu geben, dieselbe ein vor allemal mit einem gewissen dote abfinden, und allenfalls dazu nach Befinden angehalten werden könne? Aber daß ein Vater, wie hier der Fall seyn würde, seine natürliche Tochter erst alimentiren, und dann doch noch überdies dotiren solle, das scheint selbst dieses Rechtsgelehrten Meynung nicht gewesen zu seyn.

Doch Gail möchte endlich geglaubt haben, was er wollte; gnug, daß seine Meynung in Gesezen keinen Grund hat. Und gesetzt, daß auch aus Gründen des päpstlich cononischen Gesezbuchs diese Meynung beschönigt werden könnte, so könnte doch das alles einem Holländischen Tribunale nicht zur Richtschnur dienen. Gnug, daß nach Holländischen Rechten und nach der einstimmigen Lehre aller Holländischen Rechtsgelehrten eine natürliche Tochter zwar bis in ihr achtzehentes Jahr oder bis zur frühern Verheirathung ihren Unterhalt, aber keinesweges einen dorem von ihrem Vater zu fordern berechtiget ist. Und gnug endlich, daß auch gegenwärtige Sache einmal rechtskräftig darnach ihre völliige Erledigung erhalten hat.

Auch über diesen Punct hat sich der meßgebachte Kenner der Holländischen Verfassung auf folgende Art herausgelassen: "Par raport à l'autre question, si pendant quel tems un Pere est obligé d'alimenter sa fille naturelle, et s'il est tenu de la dote? on remarque qu'il n'y a point de Loi particulière émanée des Seigneurs Etats par raport à ce point; mais que la République étant en général un pais de droit écrit, les Juges en vertu de plusieurs Résolutions de leur souverain, sont obligés de se conformer au droit Romain dans les cas, où la Loi du pais se tait. C'est donc selon le droit Romain, & en vertu de l'obligation naturelle d'un Pere à l'égard de son enfant, que de tout temps les Juges dans cette République ont décidé qu'un Pere étoit obligé d'alimenter son enfant naturel, jusqu'à ce que cet enfant soit en état de se sustenter soi même; & comme il falloit bien fixer un temps, auquel on jugeoit, qu'un enfant auroit les facultés nécessaires de pourvoir à la propre subsistance, on a fixé par une continuité de sentences, ce temps à l'âge de dix huit ans, ou à un mariage antérieur. Et comme l'obligation civile d'un Pere envers les enfans civils ou légitimes, il n'y a jamais été question dans cette République, si un Pere étoit obligé de dote sa fille naturelle. Si on vouloit agiter une telle question, il est très sûr, quo tout luge dans cette République décideroit pour la Négative.

Wird man aber auch mit völliger Sicherheit darauf rechnen können, daß die Frau von Favras keinen dotem fordern könne, weil 3) die Verordnung des päpstlichen Rechts, daß Kinder, so vor getrennter Ehe aus einem *matrimonio putativo* geboren, für rechtmäßig zu halten, nicht zu Lasten kömmt.

§. 31.

Wird man aber auch mit völliger Sicherheit darauf rechnen können, daß die Frau Marfissin von Favras nur für eine natürliche Tochter zu halten sey, da ihrer Mutter angebliche Ehe zwar für nichtig erkläret, sie aber vor dieser Nichtigkeitserklärung doch schon auf der Welt gewesen, und da bekannt genug ist, wie günstig die Rechte in *favorem patris* sind, wenn auch selbst in Ansehung der Eltern an der Rechtmäßigkeit ihrer Ehe noch einiger Anstand obwaltet?

Nach dem päpstlichen Rechte können zwar Kinder aus getrenntem *Putativmatrim.* für rechtmäßig gehalten werden.

Insonderheit scheint hier eine Stelle aus dem päpstlich canonischen Gesetzbuche einzuschlagen, da es im *cap. 2. X. qui filii sui legitimi* heißt: "Quum inter virum & mulierem *divortii* sententia canonice sit prolata, filii eorum non debent exinde sustinere iacturam, quum parentes eorum publice sine contradictione ecclesiae matrimonium inter se contraxisse noscantur. Ideoque sancimus, vt filii eorum, quos ante *divortium* habuerunt, & qui concepti fuerant ante latam sententiam, non minus habeantur legitimi, & quod in bona paterna hereditario iure succedant, & de parentum facultatibus nutriantur."

Daraus scheint der Rechtsatz zu folgen: wenn eine durch prelatenliche Trauung vollzogene Ehe auch durch Urtheil und Recht aufgehoben wird; so behalten doch die vor sothanem Urtheile nach der Trauung geborenen Kinder die Rechte ehelich geborener Kinder. Woran dann in Anwendung auf gegenwärtigen Fall folgen würde, daß die Frau Marfissin von Favras noch immer als eine ehelich geborne Tochter angesehen werden könnte.

Es ist aber auch hier nicht außer Acht zu lassen, daß es gegenwärtig nicht auf päpstliche Rechte, sondern lediglich auf diejenigen Rechte ankommt, wornach der Kriegsrath der vereinigten Niederlande in dieser Sache zu sprechen schuldig war. Und da solchergestalt einmal die hier in Frage stehende angebliche Ehe nicht nur an und für sich für null und unwerth erkläret, sondern auch Seiner hochfürstlichen Durchlaucht von allem dem, was der Marfissin Mutter für sich

und ihre Tochter wider Höchst dieselben anmaßlich einklagen wollen, weiter keine Verbindlichkeit auferlegt worden, als nur der Tochter bis zu ihrem achtzehnten Jahre oder früheren Verheirathung jährlich 700. Fl. auszahlen zu lassen; so möchte nun allenfalls in päpstlichen Rechten geordnet seyn, was da wollte, so würde doch die einmal unumsößlich begründete Rechtskraft auf keine Weise je mehr angefochten oder wankend gemacht werden dürfen.

Ich will jedoch zum Ueberfluß zeigen, daß so gar alsdann, wenn man auch in die Hypothesen des päpstlichen Rechts hineingehen wollte, dennoch gegenwärtiger Sache selbige nicht zu statten kommen würden.

§. 32.

Ueber dann  
darf der Ehe  
auch in ihrer  
gesetzmäßigen  
Form, inson-  
derheit in An-  
sehung der  
Aufgehore  
nichts abgehen,  
wie hier der  
Fall ist.

Digres capitulum redet von einer *sententia diuortii prolata* und von *filiis ante diuortium conceptis*. In gegenwärtigem Falle ist aber kein eigentliches diuortium, keine Scheidung einer sonst rechtmäßigen Ehe erkannt. Sondern weil es in der Art und Weise, wie die Ehe nach Vorschrift der Geseze hätte geschlossen und vollzogen werden sollen, an wesentlichen Erfordernissen selbst in der Form der Ehe fehlte, mithin das, was für eine Ehe ausgegeben wurde, wirklich gar keine Ehe war; so ist diese angebliche Ehe nur durch Urtheil und Recht auch für null und nichtig erklärt worden (z).

Wie unendlich weit sind davon solche Fälle unterschieden, wenn Ehen an sich von Anfang auf eine zu Recht beständige Art eingegangen, aber aus Gründen, die sich erst in der Folge hervorhuh, nachher getrennet werden? Da wäre es freylich hart, wenn die doch einmal wirklich in der Ehe erzeugten Kinder darunter leiden sollten. Aber mit Kindern, deren Eltern nie in einer wahren gesetzmäßigen Ehe mit einander gelebt haben, hat es offenbar eine ganz andere Bewandniß. Um selbige für ehelich gebahren zu erklären, würde es schlechterdings an allem rechtlichen Grunde fehlen. Und das ist unser Fall.

Nun

(z) BROUWER *de iure connub.* lib. I. cap. II. n. 5. 6. p. 87.: "Nullae sunt eorum nuptiae, quas non auctore parente vel iudice contraxerunt; immo adeo nullae iure Batauo, vt ne quidem actuali, vt ita loquar, renouatione vel parentum vel iudicis opus sit, vt irritae reddantur. Hae enim dictiones: *Inbecnis nulla esse, nullius momenti, nec posse subsistere eiusmodi coniugia*, quibus vtuntur Holl. Ordines art. 13. pol. Hollandiae et Zeland. art. 6. et 10. polit. const. hanc in se habent vim, vt, quicquid contra gestum fuerit, ipso iure nullum existat. Deinde tum demum quid renouari debet, quum id, de quo quaeritur, aliquo modo quidem constat, sed quia legi ciuili in totum non congruit, ex arbitrio alterius irritum reddi potest: at vero quod lex ciuili ipso iure nullum esse declarat, quum oritur, corrui, nec aliqua hominis actione ad sui interitum indiget."

Dun gibt es zwar andere Fälle, da die Ausleger des päpstlichen Rechts dasjenige, was hier von der *sententia diuortii* verordnet ist, auch auf solche Erkenntnisse anwenden, die eine Ehe für nichtig erklären. Allein das versteht sich dann doch, wie aus anderen Stellen des päpstlichen Rechts zu ersehen ist (a), nur von so genannten *matrimonii putatiuis*, da Personen, die zu nahe verwandt gewesen, oder deren erster Ehegatte für todt gehalten worden, aber noch am Leben gewesen, u. d. g. in vermeyntlicher Ehe gelebt (b), und da sie übrigens doch in der Art und Weise, wie die Ehe nach Vorschrift der Gesetz vollzogen werden sollen, nichts versehen oder versäümet haben.

Jenes cap. 2. X. *qui filii sint legitimi* setzt hingegen selbst ganz ausdrücklich voraus, quod *parentes publice sine contradictione ecclesiae matrimonium inter se contraxisse noscantur*. Und diese Voraussetzung begreift hauptsächlich auch das in sich, daß es an den vorgängigen dreyimaligen Aufgeböten nicht fehle, indem widerigenfalls selbst nach dem Sinne des päpstlichen Rechts alles, was darinn sonst zum Vortheile eines *matrimonii putatiui* verordnet ist, von selbst wegfällt. Denn das päpstliche Recht erfordert selbst zu einem solchen *matrimonio putatiuo*, daß beide Theile oder doch wenigstens einer von beiden in *bona fide*, und auch nicht etwa in einer *affectedata ignorantia* sey, welche letztere schon eben darinn sich herdoorthun würde, wenn mittelst unterlassener Aufgeböte der Gelegenheit ausgewichen werden könnte, um die der Ehe entgegenstehenden Hindernisse auch nicht in Erfahrung zu bringen (c).

(a) Cap. 14. X. *qui filii sint legitimi*. — "Intelligentes, quod pater praedicti Roberti matrem ipsius in facie ecclesiae ignoram, quod ipse aliam sibi matrimonialiter copulasset, duxerit in vxorem, et dum ipsa coniux ipsius legitima putaretur, dictum R. suscepit ex eadem, in fauorem prolis potius declinamus, memoratum R. legitimum reputantes."

(b) So ersehlt HERT. *de matrimonio putatiuo* §. 10. — 16. (opusc. vol. 1. tom. I. p. 252. — 257.) sieben Fälle, als Beispiele einer solchen vermeyntlichen Heirath; die aber alle mit unserm gegenwärtigen Falle gar keine Ähnlichkeit haben.

(c) "Tale enim matrimonium praesumptionem bonae fidei pro se habet, quum nemo ad tria bona ecclesiastica comparuerit, qui coniunctioni huic contradiceret. — E contrario matrimonio clandestino sine hominis & testibus contracto, praesumptio bonae fidei cessat, nec matrimonium tale — pro putatiuo habendum." Iust. HENN. BOEHMER *in iure eccles.* tom. 4. lib. 4. tit. 17. §. 36. p. 303. Eben so schreibt auch GONZALEZ TELLEZ ad cap. 2. X. *qui filii sint legit.* tom. 4. p. 218. n. 4.: Sciendum est, duo omnino desiderari ad matrimonium putatiuum: primum, vt contrahatur cum bona fide — Secundo desideratur, quod publice et in facie ecclesiae sit contractum, vt cognoscatur impedimenti ignorantia, et per consequens bona fides. Nam si matrimonium clandestine celebretur, praesumitur scientia impedimenti, & matrimonium dolose fuisse contractum. L. vlt. D. de ritu nupt., L. 1.

Von solchen Ehen heißt es aber im cap. 3. §. 1. X. *de clandestina desponsatione*: Si quis huiusmodi clandestina vel interdicta coniugia inire praesumpserit, in gradu prohibito etiam ignoranter, *foholes* de tali coniunctione suscepta *prorsus illegitima censetur*, de parentum ignorantia nullum habitura subsidium, quum illi taliter contrahendo *non expertos scientiae*, vel *saltem adfectuores ignorantiae* videantur. Parimodo *proles illegitima censetur*, si *ambo parentes*, *impedimentum scientes legitimum*, praeter omne *interdictum*, etiam in conspectu ecclesiae contrahere praesumpserunt; und im cap. 10. X. *qui filii sunt legitimi*: "quod, publicae honestatis iustitia prohibente, matrimonium inter eos contrahi non potuit, et contractum debuit separari; ac per hoc quum filii nec per ecclesiae permissionem, nec per paternam ignorantiam excusentur, ad successionem paternorum bonorum non videntur aliquatenus admittendi" (d).

6. 33.

In Anwendung auf unsern Fall ist es also schon gnug, daß die Trauung ohne vorgängige Aufgebote geschehen, um selbst nach dem Sinne der päpstlichen Rechte derselben die Wirkung eines matrimonii putativi nicht besorgen zu können. Wie viel weniger läßt sich aber davon Gebrauch machen, da hier nicht sowohl der Fehler daran liegt, wie man es in solchen Putativheirathen annimmt, daß Personen, die sich nicht hätten heirathen dürfen, einander in Unwissenheit dieses Hindernisses geheirathet wären, sondern darinn, daß Gesetze, welchen beide Theile unterworfen wären, in Bestimmung der Art und Weise, wie jede rechtsbeständige Ehe eingegangen werden sollte, sowohl die

da.

da weder Aufgebote geschehen, noch andere wesentliche Erfordernisse beobachtet worden: das päpstliche Recht aber allenfalls nicht in Betrachtung kommt.

C. *de interd. matrim.* Quando vero matrimonium publice vel clandestine celebratum dicitur, exposui ad cap. 3. X. *de clandest. despons.* (n. 8. p. 93.) — "Vt nempe matrimonium non dicitur clandestinum, primo defideratur, vt praemissa denunciationibus in ecclesia factis celebratur; — deinde, vt, dum celebratur, adfit parochus proprius vel alius sacerdos de eius licentia."

(d) Nach hier verdient noch hinzugefügt zu werden, wie GONZALEZ TELLEZ ad cap. 2. X. *qui fil. sint leg.* tom. 4. p. 218. n. 4. noch vom matrimonio putativo zu schreiben fortfährt: "Vt liberi ex tali matrimonio putativo suscepti legitimi habeantur, necesse est, vt utrumque matrimonio putativo fides scilicet, et publicus (i. e. praeiis bannis ecclesiasticis et coram parochis peractus) contractus matrimonii. Si autem alterum defuerit, matrimonium non erit putativum. Nec contrarium probatur in cap. 10. h. r. verbis: *nec per ecclesiae permissionem, nec per paternam ignorantiam excusentur*. Nam ex iis non deducitur, sufficere scortum vel permissionem ecclesiae, vel paternam ignorantiam; nam quum Clemens III. ibi arguat a sufficienti paternam enumeratione, non negat ad matrimonium putativum utrumque necessarium esse."

noch (e) Daß hier kein *matrim. putatum* gewesen. 43

väterliche Einwilligung als die vorgängige dreymalige Proclamation bey Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben, und also zur Consistenz der Ehe wesentlich nothwendig gemacht hatte, beide Erfordernisse aber hier abgiengen. Daher das, was für eine Ehe ausgegeben werden sollte, selbst der Form nach keine Ehe war, sondern eben ein solches *clandestinum et interdictum coniugium*, wovon selbst das päpstliche Recht den Ausspruch thut: *quod soboles de tali coniunctione suscepta prorsus illegitima censeatur; de parentum ignorantia nullum habitura subsidium, quum illi taliter contrahendo non expertes scientiae, vel saltem adfectatores ignorantiae videantur.*

Wenn es auch an nichts, als an der väterlichen Einwilligung fehlte; so würden so gar in Frankreich Kinder aus einer so gesetzlichen Verbindung nicht für legitim geachtet werden (e). Wie viel weniger ist dabey zu erinnern, wenn man in einem protestantischen Staate, wie oben von den vereinigten Niederlanden schon bezugbracht worden (f), solche Kinder so wenig als bloß verlobter Personen Kinder (g) für ehelich gelten läßt; es möchte nun auch nach päpstlichen Rechten damit für eine Bewandniß haben, wie es wollte. Gnug, daß nach Holländischen Rechten die Frau *Marcksinn* von *Favras* nie anders als nur für eine natürliche Tochter hat angesehen werden können, und daß sie daher auch im rechtskräftigen Erkenntnisse, das ihr nichts als Alimente, aber übrigen weder Pflichttheil noch dotem, wie ehelichen Töchtern zukommt, zugesprochen hat, dafür wirklich angesehen ist, ohne daß diese Rechtskraft jemals einer Abänderung oder anderweiten Erörterung mit Recht unterworfen werden kann.

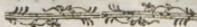
§ 2

IV.

(e) So bezeugt der berühmte Französische Canonist *Ioh. Pet. GIBERT* in *corp. iur. can. per 122. nat. ord. digest. tom. 3. de sacramento matrimonii p. 88. sect. 9.* ganz ausdrücklich: *„matrimonia a filiis familias, dum minores sunt, sine consensu parentum illicito contrahi; valida tamen esse, si in aetate legitima contrahantur, quamvis iure regni merito separantur ab vxoribus, et liberi ab eis suscepti non legitimi censeantur.“*

(f) *BROUWER l. c. p. 87. verbis: liberi illegitimi.* Siehe oben S. 27. S. 35.

(g) *Henr. BROUWER l. c. lib. 2. cap. 25. n. 8. p. 677.:* *„Filius ex sponsa, defuncto ante nuptias sponso, natus illegitimus et nothus est, vti saepius iudicatum in patria nostra.“*



Beweis, daß die Frau von Favras keinen dorem fordern kann, weil 4) wenn sie auch als eine eheliche Tochter angesehen werden könnte, ihre Heirath und ihr Betragen ihr doch im Wege stehen würde.

§. 34.

Wenn die Frau von Favras auch für eine eheliche Tochter gehalten werden könnte, würde sie doch vom Fürsten von Anhalt, Schaumburg keinen dorem begehren können,

Jedoch wir wollen einmal gewandtsweise auf einen Augenblick annehmen, die Frau Martinsinn von Favras könnte für eine ehelich-gebörhne Tochter ausgegeben werden; — würde sie dann nach den Umständen, wie sie wirklich sind, doch wohl einen dorem von Seiner hochfürstlichen Durchlaucht von Anhalt-Schaumburg begehren können?

Ich muß hier erst in Erinnerung bringen, wie höchstdieselben, ungeachtet Sie vermöge des Urtheils vom 26. Jul. 1757. in Ansehung der jetzigen Madame Favras gar keine weitere Verbindlichkeit hatten, als bis zum Jahre 1767. für dieselbe jährlich 700. Fl. auszahlen zu lassen, dennoch schon im Jahre 1763. sich bereit erklärt haben, sie auf Dero Kosten zu sich kommen zu lassen, und mit väterlicher Fürsichtigkeit auf ihre Versorgung bedacht zu seyn. Wer nur das dem vorigen Bedenken in der XII. Beilage beygefügte fürstliche Schreiben liest, wird der daraus in allen Zeilen vorleuchtenden rechtsschaffenen Gesinnung gewiß Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Wer aber die darauf unterm 10. May 1764. mit hartnäckiger Beybehaltung des Titels: Princeesse d' Anhalt Schaumbourg, dem Fürsten vorgelegte impertinente Capitulation erweget, wird schon nicht anders als mit Bewunderung die Langmuth wahrnehmen, womit gleichwohl Seine Durchlaucht sich nochmals erklärt haben, nicht nur alle Reisekosten herzugeben, und andere zu ihrer Ueberkunft nöthige Anstalten zu treffen, sondern auch, ohne ihr wegen der Religion und Bewissensfreyheit etwas in Weg zu legen, sie so gut zu versorgen, als es den Umständen nach zu erwarten seyn würde.

Was sollte einen bewegen können, den mindesten Zweifel zu tragen, daß, wenn die jetzige Frau von Favras diese von ihr selbst veranlaßte Erklärung sich zu Nutze gemacht hätte, sie nicht leicht eine bessere Versorgung, als die sie jeso haben mag, bekommen haben würde?

Ist sie aber mit ihrer jetzigen Versorgung nicht zufrieden, — wem hat sie das Schicksal anders, als sich selbst und ihrer heillosen Mutter

Mutter zu danken? — Doch ehe sie den Markis von Fabras gesehrathet hat, hatte sie schon das 25. Jahr zurückgelegt, und also, wenn sie sonst wollte, nicht mehr nöthig bloß ihrer Mutter blind zu folgen.

§. 35.

Nun verließ sie zwar endlich ihre Mutter, aber — ohne daß es nöthig <sup>weil sie 1) in</sup> ist, hier zu untersuchen, ob und wie weit die von ihrer eignen Tante <sup>ihren Ange-</sup> beschriebenen Umstände (h) völlig gegründet seyn mögen, oder nicht? <sup>barste, und</sup> — doch allemal mit fortgesetztem Ungehorsame wider die ihr längst <sup>die 5091. Zi.</sup> zur ersten Bedingung gemachte Vorschrift, sich des ihr nicht gebührenden <sup>so sie doch noch</sup> Titels zu enthalten, — und überhaupt auf eine solche Art, daß <sup>erhielt,</sup> Seine hochfürstliche Durchlaucht jetzt doppelt Ursache hatten, sie ihrem Schicksale zu überlassen, und sich buchstäblich nur an dem zu halten, was durch Urtheil und Recht einmal rechtskräftig erkannt worden war.

Günstig genug kam es doch noch dem Herrn Markis und der Frau Markisin zu statten, daß sie noch 5091. Holländische Gulden in Gefolg eben dieses rechtskräftigen Erkenntnisses im Haag heben konnten (i). Und wie grosse Ursache hätten sie beiderseits gehabt, mit dieser Summe sich zu begnügen, wenn man bedenkt, wie viele Gerathen unter Personen in ganz andern Umständen vorkommen, ohne daß eine solche Summe Geldes selbst zur Dotation gleich baar gezahlet wird! Auch alsdann hätte doch vielleicht selbst in der Folge noch aus gutem Willen ein mehreres geschehen können, wenn erst durch ein anderes Betragen in wirklicher Erfahrung die Besorgnisse, wozu man so grosse Ursache hatte, widerlegt worden wären. — Allein da mochte man freylich schon ganz andere Chimären von fürstlicher Freuleinsteuer, und, wer weiß, was schon für weit aussehende Dotations- und Successions-Ansprüche im Kopfe haben, wie es der Erfolg nur gar zu deutlich an den Tag gebracht, und die Vorsicht seitdem doppelt gerechtfertiget hat, womit man zu Schaumburg nicht behutsam genug seyn können, um über das, was einmal rechtskräftig erkannt worden, sich nicht in den mindesten Schritt zu einiger weiteren Verbindlichkeit einzulassen.

§. 36.

Um zum Ueberflus zu zeigen, wie wenig ohne Uebernehmung <sup>keine väterli-</sup> ner neuen Verbindlichkeit hier auf alle Fälle eine väterliche Dotation <sup>die Dotation</sup> <sup>weiter erzwun-</sup> <sup>gen konnte,</sup>

(h) Siehe die XXIV. Beilage des vorigen Bedenkens S. 31 — 33.

(i) Bepl. XXV-XXVII. beym vorigen Bedenken S. 33-35.

erzungen werden konnte, darf ich nur abermals einen berühmten Hof-  
dischen Rechtsgelehrten reden lassen, der diese Frage so erörtert hat,  
als wenn ihn in gewissem Betrachte beynahc eben der Fall vorgelegt  
worden wäre.

„Diximus, so schreibt Henr. BROUWER *de iure connubiorum*  
*apud Batavos* lib. 2. cap. 24. §. 37. sq. edit. II. p. 663. sq., libe-  
ros aetate maiores, qui iudicis auctoritate, ingratis licet pa-  
rentum, vxores ducunt vel nubunt viris, exheredari a paren-  
tibus non posse. — lam porro, an hoc casu dotem dare — tene-  
antur parentes, quaeri potest. *De iure Batavo* loquimur. —  
Politica Hollandiae constitutio concedit quidem nuptias libe-  
tis viginti quinque annis maioribus, quum iniuria tergiversan-  
tur parentes; at nusquam legibus Batavis iniungitur parentibus  
*dotandi onus*. — Videtur enim hodie magis voluntatis et officii,  
quam necessitatis esse, dotare. Ceterae rationes, quae ex iure  
Romano adferuntur, vel non demonstrant dotandas esse a pa-  
tre filias, quae contra eius voluntatem ex auctoritate praesidium  
nubunt, vel moribus nostris non quadrant. Nam Paulus et  
Pomponius, qui hac in re adduci ab interpretibus solent, quum  
dicunt, reipublicae interesse, dotatas esse feminas ad sobolem  
procreandam replendamque liberis ciuitatem, L. 1. D. *solutio*  
*matrim.* L. 2. D. *de iure dotium*, de conseruanda dote confi-  
tuta loquuntur, non de constituenda. Diui Seuerus et An-  
toninus quum volunt, per praesides patrem cogi posse et col-  
locare et dotare, L. 19. D. *de ritu nuptiar.*, huiusmodi patrem  
respiciunt, qui iniuria ab omnibus nuptiis arcet liberos, nec  
iis conditionem quaerit et offert. At hodie parentum non est,  
liberis conditionem quaerere et offerre; sed filiarum est, ob-  
latas a procis nuptias parentibus indicare, eorumque consensum  
exorare, atque, vt dotem constituent, blande extorquere.  
Deinde nobis de huiusmodi parentibus sermo est, qui non om-  
nibus, sed hisce filiarum nuptiis aduersantur. — Si parentes,  
immemores iuuentutis propriae, tam turpes reperiantur, vt  
moliuntur liberos arcere omni matrimonio, eosque retinere in  
perpetuo coelibatu; vel adeo illiberales sint, vt reluctentur  
liberorum nuptiis non aliam ob rationem, quam ne dotem dare  
cogantur, et tantillam bonorum iacturam facere; — existi-  
mauerim, eos auctoritate iudicis cogi posse ad constituendam  
dotem. — Verum si ex pluribus competitoribus eum sponsum  
velit

velit filia, quem generum indignum — fore adlerit pater, paratus statim dotem — constituere, si ex eius voluntate nuptias contrahere liberi velint, aliud dicendum arbitror."

§. 37.

Wenn der Herr Marquis de Favras vor seiner Verheirathung diesen lehrenden Vortrag des ehrlichen Drouwers beherziget hätte, oder wenn er sich nur von einem der Sache kundigen Rechtsgelehrten hätte belehren lassen: ob er sich wohl mit Grunde auf eine fürstlich Anhalt - Schaumburgische Dotation seiner auserwählten Gehülfinn Rechnung machen dürfte? so würde er vielleicht nicht so die Rechnung ohne Wirth gemacht haben. Vielleicht wäre es aber noch weniger nach seinem Geschmacke gewesen, wenn ihm aus dem Drouwerischen Buche noch weiter erkläret worden wäre: "non esse ei ducendam vxorem, cui fiducia non est, et se, et vxorem, et liberos arte sua sustentare se posse. — Nec quid esse videtur, quod iure queri filiae maritus possit: Ali ab eo debet vxor? recte, at si id ei graue sit, quare filiam non reliquit alendam parentibus? Sustinet onera matrimonii solus, hoc sui officii esse scire debuit; quamquam non semper verum sit, totum familiae onus incumbere hodie marito; magnam enim eius partem fert vxor, dum industria sua familiam regit, res familiares parcimonia curat, et non sine magno vtriusque commodo tueretur parta, quae non minor est virtus, quam quaerere." (k).

§. 38.

Doch wie, wenn man nun noch das ganze Betragen der Frau von Favras gegen den, den sie als Vater zu verehren vorgibt, in etwas nähere Erwägung zieht? — Wenn eine rechtmässige Tochter von einer injustice eriante et barbarie d'un Père, von durere und exces d'iniquité dont il a accablé la femme et sa fille, von inhumanité et barbarie d'un Père, von conduite contre laquelle les loix portent des peines capitales, von procédés inouis et qu'il seroit trop dur à une fille de reveler, von la manière la plus honteuse, — und das alles in der frevelhaftesten ungegründeten

M 2

Ann.

(\*) BROUWER l. c. p. 664.

Anwendung auf ihren Vater schriebe; — Wenn sie gerade zu von ihrem Vater erklärte, qu'il vit en bigamie; — ayant deux femmes à la fois — qu'il ne cherche qu'à favoriser des enfans adultérains, — puisqu' ils n' en font que des Bâtards, qui ne sont pas même susceptibles d'être légitimés, étant nés en adultère; — Wenn sie alles das unter solchen Umständen, da ihr Vater zwar einer anmaßlichen Ehe halber in Anspruch genommen, aber solche angebliche Ehe durch Urtheil und Recht als null und nichtig cassirt worden, und jener erst darauf in eine anderweite rechtmäßige Ehe getreten, wider alle Wahrheit und wider besser Wissen und Gewissen in Tag hinein schriebe; — Wenn sie so gar eine Schrift von solchem Inhalte in öffentlichem Druck ausbreitete; — Wenn sie alles das endlich vor den kaiserlichen Thron und an ein höchstpreiliches Reichsgericht anbringen sich nicht entsehe; — wozu würden da nicht den Vater wider eine solche Ehrenschilderin, wenn es auch seine rechtmäßige eheliche Tochter wäre, die Befehle berechtigen?

Das geringste, was die Rechte einem auf solche Art beleidigten Vater gestatten, ist, das er ein Kind, das sich so weit vergessen kann, bis zu Injurien oder gar bis zu Criminalbeschuldigungen wider seine Eltern sich zu vergehen, mit größtem Zuge Rechtsens enterben kann (1). — Daß aber ein Vater einer Tochter, die er zu enterben berechtigt ist, weder Alimente, noch viel weniger einen dotem zu geben schuldig sey, ist ohnehin bekannten Rechtsens.

Nun mag die Frau Marfissin von Favras nur ihr Memoire und ihr Gewissen zu Rathe ziehen, ob sie, wenn bey ihrer ehelichen Geburt auch nichts zu erinnern wäre, sich noch würde getrauen dürfen, von dem, den sie bald als Vater zu verehren vorgibt, bald aber mit den schändlichsten Lasterungen schmähet, noch einen dotem oder gar noch eine jährliche Summe von 1000. Gulden zu begehren?

Wenn auch sonst nichts wäre, als was ich hier angeführet habe, würde doch kein Richter, dem ein solcher Fall zur Entscheidung vorgelegt würde, den Vater einer solchen Tochter weder zur Alimentation, noch zur Dotation derselben anhalten können.

V.

(1) Nov. II. cap. 3. §. 2. Conf. LEYSER in *med. ad D. spec.* 357. tom. 5. p. 632. sq.

e) Daß die Tochter nicht höher als die Mutter zu dotiren. 49

V.

Beweis, daß, wenn auch B) von Dotation der Frau Marfissin von Favras noch die Frage hätte seyn können, sie doch 1) nur nach Massgabe des bürgerlichen Standes ihrer Mutter zu dotiren gewesen seyn würde; — also weit entfernt von säblichen 1000. fl., da sie kaum mehr an Capital hätte erwarten können.

§. 39.

Ich will noch länger in der einmal angenommenen Voraussetzung bleiben, daß die Frau Marfissin von Favras, wie sie doch offenbar nicht ist, eine wirklich ehelich gebohrne Tochter wäre, oder den Rechten nach dafür gehalten werden könnte. — Ich will auch einmal bey Seite setzen, was ihr nach dem bisher ausgeführten wegen ihrer eignen Verschuldung und wegen des ihr einmal rechtskräftig beschiedenen und bereits völlig zugewonnenen Theils unwiderleglich entgegenstehet, um auf keine weitere Alimentation oder Dotation klagen zu können. — Was würde sie dann, wenn man dieses alles bey Seite setzen, und jenes noch ferner annehmen wollte, nach der übrigen Lage der Sache noch fordern und erwarten können?

Gesetzt, bey der angeblichen Ehe ihrer Mutter wäre, was das Band der Ehe anbetrafte, nichts zu erinnern gewesen; — gesetzt sie wäre selbst durch ein rechtskräftiges Urtheil nicht, wie es wirklich geschehen, für null und nichtig, sondern für rechtsbeständig erklärt worden; — so wäre es doch allemal, wie ich in meinem vorigen Bedenken §. 36. 37. schon bemerkt gemacht habe, eine notorische Mißheirath, wovon in Teutschland die bekannte Regel gilt, daß das Kind der ärgern Hand folgt (n). — Wenn eine Prinzessin einen Mann von bürgerlichem Stande heirathet, können ihre Kinder nichts von fürstlichen Vorrechten begehren, sie sind nur von bürgerlichem Stande. — Und wenn ein Fürst mit einer Person bürgerlichen Standes eheliche Kinder erzeuget, können diese nur auf den Stand ihrer Mutter und die damit verbundenen Gerechtigkeiten Anspruch machen. — Das sind Sätze, die jetzt selbst in der kaiserlichen Wahscapitulation befestiget, aber auch lange zuvor schon von Jahrhunderten her in Teutschland so gehalten worden sind, und an deren noch jetzt üblichen täglichen Praxi kein Mensch, der Teutschland kennt, im mindesten zweifeln kann.

Wenn die Frau von Favras als eine eheliche Tochter zu dotiren gewesen wäre; so wäre doch die Ehe ihrer Mutter nur eine Mißheirath gewesen,

Wenn die Frau von Favras als eine eheliche Tochter zu dotiren gewesen wäre; so wäre doch die Ehe ihrer Mutter nur eine Mißheirath gewesen,

(m) STRVV iurisp. her. tom. 2. p. 166. §. 37., Struben Nebenstunden 5. Th. S. 242.



und ihr also  
kein größerer  
das zugekom-  
men, als ihrer  
Mutter, die  
gar nichts  
mitbekommen.

Hätte also die Mutter der Frau Markisinn von Favras, als die Tochter eines Holländischen Majors von bürgerlicher Herkunft, in einer völlig rechtsbeständigen Ehe mit einem Teutschen Reichsfürsten gelebt; so wäre doch die Frau Markisinn von Gebühret immer nur als eine Person bürgerlichen Standes anzusehen gewesen, und hätte auf nichts weiter rechtlichen Anspruch machen können, als was ihr nach eben dem Maasstabe, der in Ansehung ihrer Mutter gegolten hätte, allenfalls gebühret haben möchte.

Wäre daher die Frage von ihrer Dotation entstanden; so hätte deren Bestimmung allenfalls nur darnach abgemessen werden können, was ihre Mutter etwa für einen Brautschag gehabt haben möchte, oder was überhaupt eine bürgerliche Majors Tochter wohl einem Manne als Heirathsgut gewöhnlicher Weise zubringen könnte. — Wie manche Majors Tochter möchte nun da wohl überhaupt mehr als 1000. Fl. Capital zum Brautschag zu erwarten haben? — Wie weit würde aber das noch von jährlichen 1000. Fl. abstecken? — Oder was sollte wohl weiland der Herr Major Keyser seiner Tochter zum Brautschag mitgegeben haben? — Das wäre dann doch das höchste, was auch ihre Tochter wieder zu ihrem Brautschage würde verlangen können, wenn sonst die Umstände darnach wären, daß sie noch einen dorem zu fordern hätte. — Dieser letztere Maasstab würde aber der Sache am angemessensten seyn. Denn Aufwand und Kosten hat der Frau Markisinn Mutter dem damaligen Prinzen von Anhalt-Schaumburg zwar genug gemacht; allein mitgebracht hat sie ihm — nichts.

und die, wenn  
sie auch von  
adelicher Her-  
kunft gewesen  
wäre, doch  
über 2. bis 3.  
tausend Fl.  
Dotacion nicht  
hätte begehren  
können.

Ich habe schon in meinem vorigen Bedenken S. 37. erinnert, wie lächerlich es sey, daß die Frau Markisinn von Favras ihre Mutter jetzt als eine gebohrne Fräulein von Keyser vorzustellen sucht, da doch ihr Vater in allen Actenstücken nie Herr von Keyser, sondern schlechtweg immer nur Herr Keyser geheissen, auch sonst nicht die mindeste Spuhr von seiner adelichen Herkunft beygebracht werden können.

In der That würde das in dem, was ich hier erwehnt hat zwar nichts ab noch zuthun, da auch adeliche Töchter selten mehr, als erstliche tausend Gulden zum Brautschag bekommen, und oft von grossen Familien mit 2. bis 3000. Fl. vorlieb nehmen müssen, so daß es ein



c) Daß die Tochter nicht höher als die Mutter zu dotiren. 51

ein wahres Phänomen seyn würde, wenn einer adelichen Dame von Dotationswegen jährlich 1000. Fl. zuerkannt werden sollten.

Ich kann inzwischen nicht unbemerkt lassen, wie unter den Actenstücken, die mir noch seit Abfassung meines vorigen Bedenkens zugekommen sind, unter andern eine zum Vortheile der Benjamine Gertrud Keyserinn im Jahre 1761. zum Haag in Druck erschienene Deduction (n) sich findet, in welcher auf allen Blättern Benjamine Gertrud Keyser und ihr Vater Johann Keyser genannt worden, ohne daß auch nur ein einzigmal Vater oder Tochter von Keyser genannt würden.

Vermuthlich ist es deswegen nur der an manchen Orten herrschenden Mode, da ein jeder, den man nur mit einiger Höflichkeit benennen will, wenn er auch nicht von Adel ist, doch Herr von \* \* \* genannt wird, zuzuschreiben, wenn in gewissen mehrgedachten Aeußerungen der Frau von Favras Mutter immer die von Keyser genannt wird (o). — Ich glaube, es würde sehr überflüssig seyn, wenn ich hiez noch tiefer in Erörterung solcher Fragen hineingehen wollte, von denen sich sonst noch vieles sagen ließe. — Gnug, wenn die Frage seyn könnte, wie hoch allenfalls noch ein dos für die Frau Markising von Favras richterlich zu bestimmen seyn dürfte; so würde kein anderer Maassstab, als nach den Umständen ihrer Mutter, oder überhaupt nach den Umständen einer bürgerlichen Plagmajorstöchter, zum Grunde gelegt werden dürfen. Wie weit würde das aber in allen Fällen noch von jährlichen 1000. Gulden entfernt seyn! Wie sehr würden da noch 1000. Gulden Capital gegen die in nichts bestandene Dotation ihrer Mutter abstechen!

N. 2

VI.

(n) Diese Deduction führt den Titel: Deductie van wegens Benjamina Gertruyd Keyser — op ende jegens Charles Lodewyk Prince van Anhalt-Schaumburgh — in's Graveshage 1761. fol.

(o) Siehe 3. E. oben §. 5. S. 6.



was uns wohlbedenkt mit dem VI. Jahr nach dem Tode der  
 zweis, daß 2) so gar, wenn eine ebenbürtige Prinzessin von Anhalt-Schaumburg hier Klägerin wäre, ihr keine fürstliche Fräuleinsteuer, und von Anhalt-Schaumburg höchstens nur 2000. Rthl. Capital zukommen könnte.

## §. 42.

Wenn so gar eine ebenbürtige Prinzessin von Anhalt-Schaumburg zu doren wäre;

Gesetzt endlich, um nichts zurückzulassen, was auch nur Hypothese senweise für Fragen aufgeworfen werden möchten, — gesetzt die Frau Marcksinn von Favras wäre so gar eine ebenbürtige eheliche Tochter. — Gesetzt, sie wäre, was ihr so sehr am Herzen zu liegen scheint, eine wirklich gebohrne Prinzessin; — eine Princesse d'Anhalt-Schaumbourg; — Und gesetzt endlich, daß dann ihrer Dotalforderung von allem dem, was bisher angeführt worden, nichts im Wege stände, sondern daß sie wirklich noch einen dorem zu fordern berechtiget wäre; — Würde dann dem Fürsten von Anhalt-Schaumburg wohl mit Grunde zugemuthet werden können, bis zu Berichtigung oder richterlicher Bestimmung eines dotis ihr jährlich 1000. Fl. entrichten zu lassen?

Alles übrige bey Seite gesetzt, was sich doch unmöglich bey Seite legen läßt, würden doch noch ganz verzweifelte Steine des Anstosses im Wege liegen, an deren Hebung die Madame Favras wohl nicht gedacht haben mag, woran jedoch nicht undienlich seyn wird dieselbe zu erinnern, um sich nicht vergebliche Hoffnungen zu machen.

## §. 43.

könnte sie 1) nur alodann 22. tausend Fl. mithin jährlich etwa 1000. Fl. begeben, wenn sie nicht unter ihren Stand heirathet;

IV Es ist allerdings an dem, daß einer jeden Prinzessin von Anhalt bey ihrer Vermählung 15. tausend Rthlr. oder 22500. Gulden Schmuck, und Ehegelder zur Fräuleinsteuer gereicht oder bis zur Auszahlung verzinst werden. Wenn man also auch nur die gerade Zahl von 20. tausend Gulden zum Grunde legt; so würde doch deren jährliche Verzinsung bis zum Abtrage der Hauptsumme gerade jene 1000. Fl. betragen. Das mag also wohl die Berechnung seyn, wernach man hier den Ueberschlag etwa machen zu können gedacht hat.

Man darf aber 1) nicht unbemerkt lassen, daß, wenn eine Prinzessin auf die in ihrem fürstlichen Hause hergebrachte Ausstattung und Fräuleinsteuer Anspruch machen will, sie auch standesmäßig vermählt

müßt seyn müsse; keinesweges aber eine Prinzessin, die sich in eine Mißheirath eingelassen hat, sich dazu Hoffnung machen dürfe. (p). Oder sollte es auch irgend einem fürstlichen Hause gleichgültig seyn, einer Prinzessin diese Forderung zuzusehen, wenn sie auch eine Person von geringerem Stande, oder wer weiß was für einen Advanturier, zum Gemahle nähme? — In diesem Betrachte würde es vorerst überhaupt noch einen nicht unerheblichen Stoff zur theoretischen Erörterung abgeben: ob es genug sey, ein Französischer Marquis zu seyn, um für eine Teutsche Prinzessin, die ihn heirathete, dem Bortwurf einer Mißheirath auszuweichen? (q) — Und dann würde wenigstens in gegenwärtigem Falle noch eine *grösse legitimatio ad causam* dazu gehören (r), zumal wenn man sich erinnert, was in der XXIV. Beylage meines vorigen Bedenkens für besondere Dinge enthalten sind (s).

(p) Wie selbst gräfliche Häuser solchen Lehtern, die unter ihrem Stande heirathen, die sonst in ihren Häusern gewöhnliche Dotation nicht zugesiehen, zeigere die Beispiele der Hohenollerschen Erbheirath vom Jahre 1775. in *Motifs de l'Etat* 22. Th. S. 298. und in *NEUMAN tur. priv. princ. suppl. p. 175.*, ingleichen der Limburgischen Erbheirath 1604. in meinen *Rechtsfällen* 2. B. I. Th. S. 59. §. 41. Viel weniger läßt sich das von fürstlichen Häusern beweisen, wovon STRUV in *incipr. heroica* tom. 2. p. 127. §. 6. einige Beispiele gesammelt hat. So gar nach Römischen Grundsätzen läßt sich eben das behaupten. *BROUWER de vere connub. lib. 2. cap. 24. §. 27. p. 666.* " *Filia, quae dispari conditioni marito se ingerit, — (vbi si ex senatore vel nobili nata plebei nuptias expetat,) ingrata eo vitae ad minimum haberi debet, ut ei dot a patre negari possit; arg. l. 3. §. 5. D. de bonor. poss. contra tab., l. 3. C. de nupt.* "

(q) Es wird vermuthlich für keinen meiner Leser nöthig seyn, zu erinnern, wie sehr der heutige Gebrauch des Wortes Marquis von der ehemaligen Ehrenstelle eines marchionis, oder von der markgräflichen Würde, wie sie noch in Teutschland in Ehren gehalten wird, in Frankreich heutiges Tages abweiche. Über diesen Punkt will ich allenfalls nur einen ganz andern ungewöhnlichen Zeugen reden lassen. *Encyclopedie ou dictionnaire raisonné des sciences des arts et des metiers* tom. X. (Neuschat. 1765. fol.) p. 142. art. MARQUIS: " *Le titre de Marquis en France est une simple qualification que le souverain confère à qui il veut, sans aucun rapport à sa signification primitive, et le marquisat n'est autre chose qu'une terre ainsi nommée par une patente, soit qu'on en ait été gratifié par le Roi, soit qu'on en ait acheté la patente pour de l'argent.* "

(r) In der mir so eben erst während dieses Abdruckes (am 11. März 1777.) zu Händen kommenden Ausfertigung des in gegenwärtiger Sache erlassenen kaiserlichen Rescripts vom 21. Nov. 1776. wird die Klägerin nur *Schledweg*; Victoria Hedwigis Carolina von Favras genannt, ohne das Prädical Marquise dabey einzufleßen zu lassen. Sollte vielleicht dabey schon eine gerechte Rücksicht darauf genommen seyn, daß der Marksitiretel hier noch allenfalls an seinem Orte gestellt bleiben könnte?

(s) Die in Holländischer Sprache geschriebene *Deduction*, die ich oben §. 41. Anm. u. S. 57. angeführt habe, bezieht sich unter andern S. 15. Anm. 421. 424. an das Zeugniß zweyer Brüder, Johann Joseph Maby, und Nicolaus Maby, die im Nov. 1752. mit der Benjamin Keyserlin zu Brüssel

Wenn eine Prinzessin mit einem Teutschen Reichsgrafen sich vermählt, behält sie zwar den ihr von Geburt zukommenden fürstlichen Titel, so daß man sie Fürsinn von Lippe, von Bentheim u. s. w. nennt, und ihr das Prädicat Durchlaucht nicht versagt (t). Aber wenn einer von altadelicher Teutscher Familie mit einer Prinzessin verheirathet wäre, würde diese doch wohl niemand Fürsinn nennen (u). Ob nun ein jeder Französischer Markis, der sich in dem Fall befände, eine wirkliche Prinzessin zur Ehe zu haben, dieses Vorrecht behaupten könne? und ob es dem Teutschen Fürstenstande gleichgültig seyn möchte, wenn sich die Gemahlinn eines Markis von Favras, gesetzt daß sie wirklich eine geborne Prinzessin wäre, nun Fürsinn von Favras nennen zu lassen, und sich für eine standesmäßig vermählte Prinzessin auszugeben berechtigt seyn sollte? das würde allemal, wenn es darauf ankäme, noch eine sehr weit aussehende Frage seyn.

## §. 44.

und 2) nur als eine von der Anhaltischen Landschaft, nicht von Anhalt-Schaumburg, einzufliegende Frau: steuer :

Doch alles das würde II) nicht mit Anhalt-Schaumburg alleine, sondern mit dem gesammten fürstlichen Hause Anhalt, und noch viel mehr mit der gesammten Landschaft der sämtlichen Anhalt- Dessauischen, Bernburgischen, Cöthnischen und Zerbstischen Lande auszumachen seyn. — Denn nicht die Fürsten, sondern diese fürstliche Landschaften sind es eigentlich, welche die 15. tausend Rthlr. bey Vermählung einer Anhaltischen Prinzessin als eine Fräuleinsteuer zu entrichten, oder auch bis zur Auszahlung zu verzinsen haben. Sollten also in dieser Rücksicht jene 1000. Fl. einzuweisen als Zinsen eines künftig auszahlenden dotis der Frau Markisinn von Favras angewiesen werden; so hätte dieselbe solcherhalb nicht den Fürsten von Anhalt-Schaumburg, sondern das gesammte Haus Anhalt und die sämtliche Anhaltische Landschaft in Anspruch nehmen müssen. Und nur diese hätte auch eine solche provisorische Verzinsung treffen können. — Wie unendlich weit

sel in einem Hause gewohnt haben sollen. Freylich kann es etwas ganz zufälliges seyn; aber sonderbar ist es doch, daß auch der Herr Markis von Favras eben diesen Familien-Namen Maby führet: Thomas de Maly, Marquis de Favras, Chevalier Baron de Comeré etc. Siehe mein voriges Bedenten §. 28. C. 27.

(t) NEUMANN *int priv. princ.* tom. 2. P. 218. §. 348.

(u) STRUV *inspr. heroica* tom. 2. p. 167. §. 32.: *Feminae illustres dum nubunt, aut cum illustri, inferiori licet dignitatis, aut cum persona inferiori nobilitatis seu plebeia in matrimonium coeunt. Hoc casu feminae illustrem amittunt dignitatem, et mariti sequuntur conditionem, minime vero illo, quo pristinas retinent dignitates et titulos.*

weit ist es also entsezt, daß Seiner hochfürstlichen Durchlaucht von Anhalt-Schaumburg die jährliche Entrichtung einer Summe von 1000 Rtl. aufgebürdet werden könnte, da, wenn auch alles übrige seine Reichthigkeit hätte, doch nicht Höchstendenselben, sondern der Anhaltischen Landschaft diese Last zu tragen zukommen würde?

6. 45.

Zwar ist III) nicht ungewöhnlich, daß ein Fürst von Anhalt, <sup>(dingen 2)</sup> von dessen Hause eine Prinzessin standesmäßig und mit Wohlgefallen <sup>von Anhalt-Schaumburg</sup> des regierenden Herrn vermählet wird, derselben außer dem Betrage <sup>nur 2000 Rthlr., seiner</sup> der landschaftlichen Fräuleinsteuer noch etwa eine Zulage zu ihrem <sup>noch allec hier</sup> Brautschatze gibt. Aber wenn man das auch nicht als eine bloß <sup>aus andern</sup> willkürliche Gabe ansehen wollte, so kann doch wenigstens keinem <sup>Bränden gar</sup> Herrn von Hause deßfalls etwas mehreres zugemutet werden, als den <sup>nicht in Frage</sup> besondern Verträgen eines jeden Hauses und dessen Herkommen gemäß <sup>kommen kann.</sup> ist. Und da ist im hochfürstlichem Hause Anhalt-Schaumburg durch einen besondern Vertrag vom 29. Nov. 1756. namentlich bestimmt, daß eine Prinzessin außer den 15. tausend Rthlr. Fräuleinsteuer noch zwey tausend Rthlr. Dotalgelder vom jedesmaligen Fürsten von Anhalt-Schaumburg zugelegt werden sollen; wie solches auch bey der letzten Vermählung der Prinzessin Sophie Charlotte Ernestine von Anhalts-Schaumburg mit dem Fürsten Wolfgang Ernst von Hessenburg-Bidingen besage deren Eheveredung vom 20. Sept. 1760. wirklich geschehen ist (v).

Wäre demnach die Frau Marckgräfin von Fabras eine wirkliche Prinzessin von Anhalt, oder, welches einerley ist, wäre sie eine ehelich und ehrentlich gebohrne Tochter von Seiner hochfürstlichen Durchlaucht von Anhalt-Schaumburg; wie sollte sie dann mehr als zwey tausend Rthlr. Capital an Dotalgeldern von Höchstendenselben zu fordern berechtiget seyn?

2

und

(v) In dieser Eheveredung hieß es §. 2.: — "Bringen unserer Fürstlichen Dero hochfürstlichen Herrn Gemahle an Heirathsgebeltern ein: erstlich diejenigen fünfzehn tausend Reichsthaler Ehesteuer, den Rthlr. zu 24. Ggr. zu 12. Pfennigen gerednet, welche die Landschaft des Fürstenthums Anhalt aufzubringen, und vermög Landes tagerecesses vom Jahre 1698. binnen den ersten drey Jahren, jedes Jahr mit 5000. Rthlr. zu bezahlen, oder nach Ablauf eines jeden Termins nach geschעהner Aufündigung, mit fünf von hundert zu verinterssiren hat. Zum andern bringen Höchstendenselben die vermög errichteten pacti familiae vom Jahre 1756. den 29. Nov. in dem hochfürstlichen Hause Anhalt-Schaumburg Ihre gebührenden zwey tausend Reichsthaler, den Rthlr. zu 90. Kreuzer gerednet, fernere die Dotalgelder ein, welche nach Maßgabe des erwähnten pacti familiae ausgegahlt, und, so lange die Auszahlung nicht erfolgt, respective verzinst werden sollen."



Ueber alles das hält es endlich schwer, sich noch eines Scrupels zu entschlagen, wenn man IV) auch darüber noch eine Betrachtung anstellt, warum der Fürst von Anhalt-Schaumburg angehalten werden solle, der Frau Marktsinn von Favras jährlich 1000. Fl. in halbjährigen *ratis anticipando a dato* desfalliger Auflage abzurufen.  
Deho unbes  
greiflicher ist  
es 4) daß  
1000. Fl. in  
halbjährigen  
ratis antici-  
pando abge-  
reicht werden  
sollen.

Sollte es als eine einseitige Verzinsung des künftig erst zu bestimmenden *dotis* anzusehen seyn; so hätte vielleicht der Anfang dieser Verzinsung bis von Zeit der Verheirathung der Frau Marktsinn her zurückgerechnet werden können. Aber dann würde es doch etwas ungewöhnliches seyn, die Zinsen in halbjährigen *ratis anticipando* bezahlen zu sollen, da von Rechtswegen niemanden aufgelegt werden kann, Zinsen *anticipando* zu entrichten.

Beynahe sollte man auf die Gedanken kommen, ob es etwa als eine Abreichung von Alimentengeldern anzusehen seyn sollte, deren Vorauszahlung eher mit einigem Scheine Rechtens begehrt werden könnte. Allein in diesem Betrachte würde wiederum im Wege stehen, daß eine verheirathete Person nicht von ihren Eltern, sondern von ihrem Manne ihren Unterhalt zu suchen hat.

Dem Herrn Markts von Favras möchte es zwar nicht unangelegen seyn, wenn er vielleicht geglaubt hat, eine Prinzessin von einem alten Reichsfürstlichen Hause zur Gemahlinn zu bekommen, die ihm *ad feconda onera matrimonii* so viel goldene Berge zubringen würde, als er etwa nach dem Verhältnisse eines Deutschen Reichsfürsten gegen einen Französischen Markts von seiner Gattung sich in süßen Träumen geschmeichelt haben mag. Und wenn er dann einweisen bis zu Berichtigung oder richterlicher Bestimmung eines *dotis* jährlich 1000. Gulden in halbjährigen *ratis anticipando* sicher zu heben wüßte; so würde er bey einer sein langen Fortdauer des Processes sich nach seiner Art vielleicht ganz wohl befinden, und wenigstens um Solicitirung eines Endurtheils ziemlich unbesorgt seyn können. Für das fürstliche Haus Anhalt-Schaumburg wären aber das desto schönere Aussichten!

Kurz, man mag die Sache ansehen, von welcher Seite man will, so mag wohl noch kaum jemals eine Rechtsache vorgekommen seyn, wo aus allen möglichen Gesichtspuncten so viele gar nicht zu hebende Steine des Anstoßes in Weg kommen, wie in gegenwärtiger Sache sich von allen Seiten zeigen.

## Dritter Abschnitt

über die Frage:

wie die Exceptionsschrift in dieser Sache am besten einzuwichten seyn möchte?

## I

Sowohl in Ansehung der provisorischen Anklage als in der Hauptsache ist zu Bewärkung einer völligen Abweisung der unbefugten Klage weiter nichts nöthig, als die Holländische Litispandez und Rechtskraft in der Exceptionsschrift vorzulegen.

## §. 47.

Die provisorische Anklage, der Klägerinn jährlich 1000. Fl. abzureichen, ist offenbar nur durch einseitige Sub- und Obreption erschlichen.

Nach allem dem, was ich bisher ausgeführt habe, wird jeder unpartheyischer Leser gesehen müssen, daß, wenn je eine durch einseitige Vorstellung erschlichene richterliche Verfügung wegen gefälschter Sub- und Obreption nicht bestehen kann, gewiß die von der Frau Marfissinn erschlichene provisorische Verfügung, ihr jährlich 1000. Fl. abzureichen, davon das lebendigste Beispiel abgibt — Ein wahres Beispiel, wie der beste Richter, wenn ihm wesentliche Geschichtsumstände vorsätzlich verschwiegen, und unrichtige Dinge mit künstlichen Verstellungen als Wahrheiten vorgebildet werden, leicht hintergangen werden kann, einseitige Verfügungen zu erkennen, die er nie erkannt haben würde, wenn er nur die Vorsicht gebraucht hätte, erst den andern Theil zu hören, ehe er sich zu solchen einseitigen Erkenntnissen hinreissen ließ.

Was konnte aber hinreißender seyn, als die Beybringung eines Frau- und Tauffcheines, in Begleitung eines geistlichen Gerichtespruches, um die Gebüht aus einer wahren Ehe glauben zu machen? — und dann der fauor dotis et alimentorum?, — wenn man zumal die rechtskräftigen Erkenntnisse, die dem allem entgegen waren, zurückhielt, oder als incompetent oder wieder aufgehoben mit allerlei Scheingründen vorzustellen wußte, — und wenn vollends eine persönliche Sollicitatur hinzukam, die insonderheit mit solchen Gaben, die vorzüglich dem schönen Geschlechte eigen sind, leicht unwiderstehlich zum Mitleiden reizen mag.

## §. 48.

Das alles kann freylich einem Richter vielleicht zur Entschuldigung dienen. Aber die Parthey, die sich solche gewissenliche Sub- und Obreptionen zu Schulden kommen läßt, verdient nur desto gerechtern Unwillen, wenn hernach die Wahrheit der Sache in ihrem völligen Lichte an den Tag kömmt. Und aus eben der Ursache ist es sowohl der Natur der Sache, als der weisen Verordnung der Gesetze gemäß, daß unter allen einseitigen richterlichen Verfügungen die Verbindung der Wahrheit der dabey vorausgesetzten Geschichtsstände (clausula si preces veritate nitantur,) von selbst zu verstehen ist; daß sie hingegen, so bald sich einige Zurückhaltung oder Verfälschung der Wahrheit hervorkut, von selbst unverbindlich sind, und daß eben deswegen dem vorher nicht gehörten Theile noch immer unbekannt ist, solche Sub- und Obreptionen in seiner Exceptionsschrift an den Tag zu bringen.

Unter solchen Umständen braucht es daher auch für den besten Richter keiner grossen Ueberwindung, daß er eine einseitig erlassene Verfügung auch selbst wieder aufhebe, so bald er wahrnimmt, daß er durch unrichtige einseitige Vorstellungen hintergangen sey. *Homines utique fuimus, sumus et erimus,* schreibt *LVDOLF* in *iure cam. sect. 1. §. 10. p. 80.*, und gleich hernach setzt er mit Recht hinzu: *quod vnuscuusque assessoris religio non faciat erubescere, proprium decretum, si sub- et obreptio deducatur, corrigere.*

Wie viele mandata oder rescripta *S. C.* sind deswegen nicht von beiden Reichsgerichten schon wieder cassirt worden? — Was sollte dann in gegenwärtiger Sache im Wege stehen, um nicht vom höchstpreiellichen Reichshofrath die Aufhebung der *per modum rescripti S. C.* erkannten Verfügung mit der größten Zuversicht erwarten zu dürfen, so bald diesem hohen Tribunale nur die wahren Umstände der Sache in einer gehörig abgefäßen Exceptionsschrift vorgelegt seyn werden.

**§. 49.**

In dieser Absicht wird das Hauptwerk nur darauf ankommen, daß nach Anleitung dessen, was ich sowohl in meinem vorigen Bedenken, als in gegenwärtigem Nachtrage ausgeführt habe, so zweckmäßig als möglich vor Augen gelegt werde, wie nicht nur über den

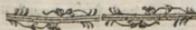
da so wohl  
deshalb als  
in der Haupt-  
sache nur die  
entgegenstehende  
Littig-

60 II) Nachtrag zu den Rechtspuncten. 3) von den exception

pendenz und  
Rechtskraft  
gezeiger wer-  
den darf.

Werth oder Unwerth der angeblichen Ehe, woraus der Impetrantische Theil seine anmaßlichen Ansprüche herleitet, sondern auch über alle Forderungen, die deshalb an des Herrn Impetraten hochfürstliche Durchlaucht hätten statt finden mögen, bereits am Kriegsrathe der vereinigten Niederlande der vollständigste Rechtsgang verhandelt und rechtskräftig abgethan worden; so daß Höchstdenselben auf keine Weise zugemuthet werden möge, über eben diese Gegenstände noch bey irgend einem andern Gerichte, mithin auch nicht bey den höchsten Reichsgerichten sich von neuem belangen zu lassen; sondern daß eben deswegen die unumstößlichsten *exceptiones litis pendentiae iam dudum alibi constitutae, forique praeventi, et rei iudicatae litisque dudum finitae et decilae* so wohl dem ganzen Klagerwerke entgegenstehen, als insonderheit auch in Ansehung des *rescripti S. C.* die sichersten *exceptiones sub- et obreptionis* begründen, um zu Aufhebung der darinn enthaltenen provisatorischen Verfügung sich die zuversichtlichste Hoffnung machen zu können, ohne sich in der Sache selbst im geringsten von neuem einlassen zu dürfen.

\* Ein ähnliches Erkenntniß, wie es ungefähr (*mutatis mutandis*) in gegenwärtiger Sache zu erwarten seyn wird, findet sich in Mosers Teutscher Justizverfassung I. Th. S. 419., da der höchstpreilsliche Reichshofrath am 20. Jan. 1746. in Sachen *Ersa contra Ersa* folgendermassen erkannt hat: „Nachdem aus den in der anmoch obschwebenden *caussa appellationis* „inter eadem partes et super eodem litis obiecto verhandelten Acten sich „deutlich gealisset, daß der Impetrantische Theil mit Verschweigung solcher *Litispendenz*, sowohl das bey dem Rheinschen Reichs- „vicariate unterm 19. Aug. v. J. erkannte *mandatum S. C. de foluendo* „vel *dimittendo hypotheas*, als dessen unterm 8. Jan. jetzigen Jahres „verwilligte *Renovation sub- et obreptionis* erschliden; als wird nun- „mehr 1) das erkannte *mandatum S. C.* hiermit wieder aufgehoben; „2) *parti impetranti* die so sträfliche Zinterführung dieses höchsten „Reichsgeriches nicht nur auf das schärfste verwiesen, sondern „auch gegen den Schrifsteller die gemessene Abndung hiermit „vorbehalten.“ Wer wollte zweifeln, daß eben dieses höchste Reichs- gericht auch in dieser Sache unter so ähnlichen Umständen nicht ein eben- mässiges Erkenntniß abfassen werde?



II.

Wenn die Holländische Litispensenz auch nicht im Wege wäre, würde doch die reichsgerichtliche Gerichtsbarkeit weder in Ansehung der provisorischen Verfügung, noch in der Hauptsache begründet werden können, so lange die Präjudicialfrage vom Bande der Ehe noch erst auf rechtlicher Erörterung beruhere.

§. 50.

Bei einer so klaren foridelnatorischen Einrede, als hier die bey dem Kriegsrathe der vereinigten Niederlande bis zu rechtskräftigen Enturtheilen gediehene Rechtshängigkeit an die Hand gibt, wird es kaum nöthig seyn, noch weiter hinzuzufügen, was auch sonst noch der Begründung der Gerichtsbarkeit hier entgegenstehen würde, wenn auch jene Litispensenz dieselbe nicht schon gänzlich entkräftete. Und doch ist nichts gewisser, als daß nach der Lage der Sache, wie sie wirklich ist, auch ohnehin die reichsgerichtliche Gerichtsbarkeit darinn auf keine Weise rechtsbeständig würde begründet werden können.

Dotalforderungen u. d. g. können zwar bey Reichsgerichten angebracht werden, wenn keine Präjudicialfrage von der Ehe noch erst im Widerspruche steht.

An sich hat es zwar keinen Zweifel, daß Dotalforderungen, Alimentenklagen und Successionsansprüche bey den höchsten Reichsgerichten angebracht werden können. Und wenn auch klagende Personen zu Begründung solcher Klagen sich etwa auf Abstammung aus einer rechtmässigen Ehe beziehen, und darüber ein oder andere Bescheinigung beysügen; so macht das freylich, so lange kein besonderer Widerspruch sich darüber hervorthut, noch keine solche Ehefache aus, worauf man die bekannte Verordnung vom Jahr 1570.: daß keine Ehefachen bey Reichsgerichten angenommen werden sollen, in Anwendung bringen könnte.

In so weit mag es allerdings nicht an Beyspielen fehlen, daß dergleichen Sachen sowohl zwischen catholischen als evangelischen Parteyen bey den höchsten Reichsgerichten verhandelt seyn mögen. Und so mag man auch die gegenwärtige Sache angesehen haben, da man das, was die Frau von Favras zu Beglaubigung ihrer ehelichen Geburt beygebracht hatte, so weit man die Sache nach diesem einseitigen Vortrage übersehen konnte, vielleicht für hinlänglich hielt, und sich wohl nicht vorstellte, daß darüber noch so erhebliche Widersprüche würden erregt werden können, oder daß solche schon so, wie es wirklich geschehen, in gerichtliche Contestation und zur rechtskräftigen Entscheidung gekommen wären.

2. 51.

Über sobald  
eine Ehefache  
erst als Präju-  
dicial im K:  
verfuchte her-  
bet, ist die  
Gerichtbarkeit  
der Reichsger-  
ichte weder  
über catholi-  
sche, noch über  
evangelische  
Partheyen ge-  
gründet.

Wollte man nun auch auf einen Augenblick diese bereits gefchehene Entscheidung und die also anderwärts schon obgewaltete Rechts-handlung in Gedanken einmal bey Seite setzen, und nur dabey stehen bleiben, daß der Präjudicialpunct: ob die Impetrantinn aus einer rechtmässigen Ehe geböhren sey? vom Impetratirischen Theile bestritten und auf alle Weise in rechtlichen Widerspruch gezogen würde; so darf man vorerst nur die Frage aufwerfen: ob alsdann, wenn es zwey catholische Partheyen beträffe, ein höchstpreislischer Reichshofrath einen solchen Präjudicialpunct, wo es auf den Rechtsbestand oder auf die Nichtigkeit des Ehebandes selbst ankäme, zur kaiserlichen allerhöchsten Gerichtbarkeit qualificirt erachten; oder ob er nicht nach Vorchrift des cap. 3. X. *de ordine cognitionum* die Partheyen zur Erdterung und Entscheidung dieses Incidentpuncts erst an ihren geistlichen Richter verweisen, und mit Entscheidung der davon abhangenden Dotalsforderungs- oder Alimenten- und Successions-Sache bis dahin Anstand nehmen würde? Nach der kundigen Reichsprari wird es niemanden einfallen, dieses letztere zu bezweifeln (x). So müste dann aber auch entweder die im Westphälischen Frieden art. 5. §. 1. unter beiderley Religionsstheilen in Teutschland zu einem so feierlichen Grundsatz angenommene *exacta mutuaque aequalitas, ita vt, quod vni parti iustum est, etiam alteri sit iustum*, ganz vergeblich und fruchtlos verglichen seyn; oder es muß zum Nachtheile eines evangelischen Fürsten so wenig, als es zum Nachtheile eines catholischen geschehen kann, eine reichsgerichtliche Entscheidung einer solchergestalt auch nur incidenter in Widerspruch gerathenden Frage von Rechtmässigkeit oder

(x) So erkannte i. E. das Cammergericht am 27. Apr. 1715. in Sachen G. gegen Herrt Georg Bischof zu Bamberg und Wolfen von Glosselein: "daß die Sache, soviel die angezogene Ehe betrifft, für geistlich Gericht, da sich solches zu rechtsfertigen gebühret, remittiret und gewiesen werden soll, die wir auch hier mit dieser Urtheil also remittiren und weisen." E. die Eydlerisch-Parthische Sammlung von Cammergerichtsurttheilen I. Th. E. 412. c. Und so wird überhaupt in den *meditationibus ex regestis veteris cuiusdam assessoris in Ludolf obs.* tom. 2. obl. 280. p. 275. bezeugt: "Es sey bekannt, daß vor der Religions-Reformation das Cammergericht der Cognition causarum matrimonialium notorie defituit, und solcherley Gattung Sachen gänzlich extra suam iurisdictionem gewesen, sondern deren Cognition allein bey den geistlichen Gerichten gestanden, so gar, daß, wann etwa dergleichen Sachen für sich directo oder per occasionem mit eingeführt werden wollen, jene alda ab und zu den geistlichen Gerichten verwiesen, auch mit Cognoscierung der Secular- Incidentpuncten bey dem Cammergerichte so lange suspendiret und an sich gehalten worden, bis die Hauptsache bey den geistlichen Gerichten erörtert gewesen."

oder Unrechtmäßigkeit einer Ehe und daraus erfolgte Gebuhrt jemals ohne Einwilligung beider Theile statt finden dürfen.

Es ist zwar nicht unbekannt, wie ein und andere Privatschriftsteller behaupten wollen: Weil die geistliche Gerichtsbarkeit über evangelische Reichsstände durch den Religions- und Westphälischen Frieden aufgehoben sey; so seyen selbige in ihren geistlichen Sachen von selbst unter die kaiserliche und der höchsten Reichsgerichte Gerichtsbarkeit gekommen. Allein in beiden Friedensschlüssen ist offenbar die geistliche Gerichtsbarkeit, wie sie vorher in Ansehung der Protestanten nur aufgehoben, keinesweges aber ausgemacht worden, daß künftig die Reichsgerichte über evangelische Stände diese Gerichtsbarkeit ausüben sollten, die sie über catholische Stände nicht haben, und die ihnen überall weder vorher jemals zugekommen, noch jemals nachher überragen ist (y).

Gesetzt, in älteren Zeiten, da ganz Teutschland noch einerley Religion zugethan war, wären auch geistliche Sachen nicht so, wie jetzt von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen gewesen; so würde doch theils eine Wiederaufhebung solcher von mehreren Jahrhunderten her schon erloschen gewesenen Gerechtigkeiten, nach der inzwischen so sehr veränderten Reichsverfassung, ohne ausdrückliche neue Einwilligung des Reichs, mit Grunde nicht behauptet werden können; theils würden es doch ganz verschiedene Dinge seyn, eine geistliche Gerichtsbarkeit, wie sie ehemals vielleicht ein Kaiser über Unterthanen, die mit ihm einerley Religion gewesen, ausgeübt haben möchte, und wie sie jetzt über andere Religionsverwandten von selbst wieder aufleben sollte. Daher von jener auf diese nie eine begründete Schlussfolgerung gelten würde.

Wenn man aber erst neuerlich anfängt, hin und wieder zu unterscheiden, als ob die Verordnungen des Westphälischen Friedens, wo art. 8. §. 1. vom libero iuris territorialis tam in ecclesiasticis quam

§ 2

poli-

(y) Sowohl des Kaisers und der catholischen Stände, als der evangelischen Fürsten liefes zuwider, aus den Reichsgerichten, welche bisher nur weltliche Sachen entschieden hatten, zugleich geistliche Gerichte zu machen. Die Catholischen hofften noch immer, die Protestanten wieder in den Schoß der Kirche zu bringen. Sie hielten es für einen Kirchenraub, die bischöflichen Rechte der weltlichen Obrigkeit mitzutheilen, und waren weit davon entfernt, den Reichsgerichten die Jurisdiction in Kirchen-Sachen beizulegen, welche die ersten christlichen Kaiser gehabt. Struben rechtl. Bedenken 2. Th. S. 32.

politico exercitio, oder art. 5. §. 53. und 55. von *causis ecclesiasticis et politicis in iudicio camerali et aulico diiudicandis* die Rede ist, auf die zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen gedeutet werden könnten; so darf man sowohl von den vorhergegangenen Friedenshandlungen, als von dem ganzen Zusammenhange des Friedensschlusses selbst nur von weitem unterrichtet seyn, um mit Ueberzeugung einzusehen, daß an beiden Orten nicht an Ehesachen oder andere Sachen, die zum geistlichen Gerichtsstande gehören, gedacht worden, sondern in der erstern Stelle nur an solche Gerechtfamen, die auch ein catholischer weltlicher Reichsstand über seine catholische Unterthanen ausüben kann, und in der letztern nur an solche Streitigkeiten, wo es auf Haltung oder Uebertretung der zwischen beiden Religionstheilen verglichenen reichsgrundgesetzlichen Vorschriften ankommt, worüber allerdings bey Reichsgerichten geklagt und erkannt werden kann, ohne daß es den Urhebern dieses Friedens auch nur in den Sinn gekommen ist, weder der landesherrlichen Gewalt aller und jeder Reichsstände, nach den höchsten Reichsgerichten diejenige Gerichtsbarkeit beizulegen, deren nach catholischen Grundsätzen nur Bischöfe fähig sind.

## §. 53.

Insonderheit  
verboten 2)  
ausdrückliche  
Reichsgesetze  
den Reichsgerichten, nar-  
mentlich keine  
Ehesachen  
anzunehmen.

Doch ich glaube nicht, daß es nöthig seyn wird, diese Grundsätze, wie sonst ein leichtes seyn würde, hier noch weiter auszuführen, und wider alle Einwendungen und Scheingründe noch in ein helleres Licht zu setzen. Denn von Ehesachen ist die ausdrückliche Vorschrift in dem eigentlich auf dem Reichstage zu Speyer (in *consilio imperii* d. 8. Dec. 1570.) abgefaßten Memoriale 1570. §. 7. (z) und in der daraus genommenen Stelle des Concepts der Cammergerichtsordnung 2. Th. 1. Tit. §. 3. gar zu klar, und schon zu der Zeit, da die gegenwärtige Religionstrennung längst im Gange war, ohne einen oder andern Religionstheil davon anzunehmen, gar zu allgemein gefaßt, als daß eines der höchstpreistlichen Reichsgerichte im Ernst gesinnt seyn sollte, eigentliche Ehesachen unter ihre Gerichtsbarkeit ziehen zu wollen.

Es ist vielmehr, soviel insonderheit der evangelischen Reichsstände Ehesachen anbetrifft, allem Ansehen nach eben daraus die Veranlassung jener reichsgesetzlichen Vorschrift vom Jahre 1570. entstanden,

(z) Siehe mein voriges Bedenken §. 71. S. 67., und das Memorial selbst in seiner Vollständigkeit im *corpore iuris cameralis* (Frankf. 1724.) S. 303. 304.

den, weil erst ein Paar Jahre vorher das als ein dubium camerale 1568. an das Reich gebracht war: Quisnam sit iudex competens in caussis matrimonialibus immediatorum imperii Augustanae confessionis (a)? Und eben das bekannte Erkenntniß des Cammergerichts vom 29. Sept. 1615. in der gräflich Jsenburgischen Sache, wovon ich schon in meinem vorigen Bedenken das nöthige gesagt habe, kann zum stärksten Beweise dienen, wie man bey Reichsgerichten auch gleich hernach jene reichsgesetzliche Vorschriften in evangelischen Ehesachen eben so, wie in catholischen, zu befolgen für eine Schuldigkeit anerkannt hat.

§. 54.

Man pflegt zwar noch weiter einzuwenden, wie ein evangelischer Reichsstand, wenn er in Ehesachen nicht unter den Reichsgerichten stände, sonst gar keinen Richter haben würde. Allein eines Theils ist nicht abzusehen, warum auf eben die Art, wie ein Fürst in Lehenssachen vor seinem eignen Lehnhofe, und in vielen anderen Fällen überhaupt vor seinen eignen Gerichten Recht nimmt und gibt, solches nicht auch in Ehesachen vor eines evangelischen Reichsstandes eignen geistlichen Gerichten geschehen könne; womit dann jener Einwand von selbst verschwindet. Und andern Theils läßt sich daraus, daß die Protestanten nicht mehr, wie catholische Reichsstände, der päpstlichen und bischöflichen Gerichtbarkeit unterworfen sind, doch unmdglich folgen, daß ihnen dagegen eine andere, die bey der vertragsmäßigen Befreyung von jener, nicht mit bedungen worden, wider ihren Willen und ohne anderweite vertragsmäßige Einwilligung aufgedrungen werden könne.

Dagegen thut auch 2) nichts, daß evangelische Reichsstände dann unabhängig seyn, da solches auch andere Stände durch Appellationen werden, hier aber ohnedem schon ein anderer Richter gewesen.

Am wenigsten aber kann von dieser Einwendung in gegenwärtiger Sache Gebrauch gemacht werden, da der hier als Beklagter in Frage kommende Impetratische Theil in dieser Ehesache nichts weniger als unabhängig und ohne Richter gewesen, sondern der Holländische Gerichtsstand, wie solcher sowohl tamquam forum contractus, als ex capite fori privilegiati nicht umgangen werden konnte, durch einen so viele Jahre hindurch gewährten kostbaren Rechtsgang sich nur gar zu fühlbar gemacht hat. Daher es dann auch nunmehr desto weniger

(a) Harpprechts Staatsarchiv des Cammergerichts 5. Th. im Vorberichte §. 39. C. 27.



66 II) Nachtrag zu den Rechtspunkten. 3) von den exception.

weniger Bedenken haben kann, jezt auch bey der Wirkung dieses so mühsam erfochtenen rechtlichen Sieges ganz ungeschädzt gelassen zu werden.

§. 55.

Benigstens würde 4) erst eine Vergleichung beider Religionstheile erfordert werden, ehe einem evangelischen Reichsstande wider seinen Willen dieser Gerichtstand aufgedrungen werden könnte.

Es ist bekannt, wie oft diese Grundsätze vom Ungrunde der reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit in geistlichen und Ehesachen evangelischer Reichsstände schon vom gesammten evangelischen Reichstheile standhaft ausgeführt und behauptet worden (b). Daher wenigstens bis zu einer anderweiten gültlichen Vergleichung beider Religionstheile, ohne die erste Grundfeste unserer ganzen Reichsverfassung zu erschüttern, keinem evangelischen Reichsstande wider seinen Willen das Gegentheil aufgedrungen werden kann. Wogegen auch einzelne Unternehmungen eines oder des andern Reichsgerichts in dieser oder jener Sache so wenig, als abweichende Meynungen ein oder anderer Mitglieder der höchsten Reichsgerichte oder anderer Privatschriftsteller in Betrachtung kommen können (c).

Jedoch auch nach der Praxi der höchsten Reichsgerichte ist es bewährt genug, daß so wenig evangelische als catholische Ehesachen für ihren Gerichtsstand gehören (d). Oder wo auch einzelne Beispiele von jenen das Gegentheil zu beweisen scheinen möchten; da ist doch wohl zu merken, daß, wie überhaupt evangelischen Reichsständen unverwehrt, und auch nichts weniger als ungewöhnlich ist, daß sie in ihren Ehesachen auf andere Gerichte compromittiren können, so

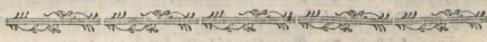
auch

(b) Siehe die vom corpore evangelicorum erlassenen Schreiben vom Jahre 1715. in der Staatskanzley 27. Th. S. 130 — 134. und in Schaurorhs Samml. von conclus. corpe. vang. 1. Th. S. 764., 3. Th. S. 311.; von 1720. in der Staatskanzley 36. Th. S. 728 — 748. und bey Schaurorhs am a. D. 1. Th. S. 285 — 293.; von 1750. bey Schaurorhs 1. Th. S. 706 — 711. u.; von 1768. in der neuen Staatskanzley 25. Th. S. 231 — 243.

(c) So urtheilt schon der oben angezogene Professor, dessen Meditationen in LVDOLF obs. tom. 2. obl. 280. eingerückt sind, am Beschluß derselben p. 281.: "Wenn darüber noch Frage seyn könnte, wie nicht; wäre es kein casus „iustitiae particularis inter partes, sondern eine in den steam publicum di- „recte einlaufende Controvers, deren Decisum vom C. G. (oder überhaupt „von Reichsgerichten) nicht herkommen könnte. Und so urtheilt auch in der Sammlung von Reichshofratsgutachten 3. Th. S. 211. der ungenannte Reichshofrath, dessen Gutachten der Kaiser durch den Präsidenten, Grafen von Wrbisichgrätz, verlangt hatte: "Wollte über den eigentlichen Bestand des obangelegenen pallsus ex instrumento pacis ein Zweifel walten; so würden die evangelischen Stände ob eben demselben instrumento für sich allegiren, was im §. 50. art. 5. enthalten ist: quod nempe haec interpretatio ad comitia spectet, ibique lites in huiusmodi causis non attentata votorum pluralitate amicabili compositione dirimi debeant." Siehe auch Strubens rechtl. Bedenken 2. Th. S. 38. §. 8.

(d) Sammlung von Reichshofratsgutachten 3. Th. S. 212. 216.

auch unbeschadet jener Grundsätze allerdings geschehen mag, daß, wenn beide Theile in dergleichen Sachen des Gerichtsstandes halber keinen Widerspruch erregen, solches als eine Prorogation desselben eben die Wirkung, wie ein Compromiß haben kann, ohne daß von solchen Fällen auf andere Parteyen, die ihr Forum zu prorogiren nicht gut finden, mit Bestande Rechtsens eine Folgerung gemacht werden darf; zumal wenn vollends, wie in gegenwärtiger Sache ein evangelischer Reichsstand von einer catholischen unbefugten Klägerinn belanget wird, und in eben der Sache schon anderswo vor einem competenten Richter Recht gegeben und genommen hat.



III.

Wenn weder Litispensenz, noch die Eigenschaft der vorher erst auszumachenden Ehefahre im Wege stände; hätte doch die Austrägalinstanz nicht vorbegegungen werden können.

§. 56.

Zum Beschluß will ich einmal annehmen, daß weder die hier eintretende Präjudicialfrage vom Ehebande, noch die bereits an einem andern competenten Gerichtsstande zur vollständigen Erbeterung und rechtskräftigen Entscheidung gediehene Rechtshängigkeit in gegenwärtiger Begründung der Gerichtbarkeit einigen Anstand machte; — so würde doch noch aus einem ganz andern Gesichtspuncte eine unaufschiebbare Schwierigkeit entgegenstehen.

1) So gar in der Hauptsache hatte die Klägerinn um ein Rescript geheten; so jedoch der Reichshof rath selbst nicht starbhaft gefunden;

Der Impetrantische Anwald hat sich zwar sehr leicht zu machen gesucht, indem er die Gerichtbarkeit des höchstpreisslichen Reichshofrathß nur dadurch zu begründen vermeynet, daß er das ganze Klagerwerk über alle die ausschweifenden Ebenbürtigkeits- und Successions-Ansprüche, so gar die unerhörte Bigamie-Anklage nicht davon ausgenommen, am Ende mit der Bitte um ein rescriptum S. C. beschloffen hat; da dann freylich, wenn sich die ganze Sache zu einem solchen Rescriptprocessse hätte qualificiren lassen, ceteris paribus die reichsgerichtliche Gerichtbarkeit in so weit, als mandata S. C. oder auch rescripta S. C. wider einen Reichsfürsten mit Vorbegehung der Austrägalinstanz erkannt werden können, wenigstens dergestalt gegründet gewesen seyn würde, daß, wenn nicht die exceptio fori præventi et jurisdictionis summorum imperii tribunalium in causa ma-

rimoniali non fundatae ohnehin entgegengestanden hätte, die exceptionem Austragarum erst mittelst der exceptionum sub-ceptionis zu begründen, und also diese doch mit jenen zu verbinden nöthig gewesen seyn würde.

Allein hier hat der höchstpreislische Reichshofrath selbst erkannt, daß sich die Sache zum Rescriptproceß nicht qualificiren lasse, indem er statt dessen vielmehr nur eine Communication zur Vernehmung verfügt hat. Eben damit würde dann aber auch die auf den Rescriptproceß gebaute Begründung der Gerichtbarkeit, wenn auch sonst bey derselben nichts zu erinnern wäre, von selbst wegfallen; wie doch der Mühe werth seyn wird, hier noch etwas näher zu entwickeln, wenn gleich in der Exceptionschrift selbst die beiden übrigen bisher erklärten Anstände schon hinlänglich seyn werden, um die Abweisung der Impetrantinn bey diesem hohen Gerichtsstande zu bewirken.

## §. 57.

weil über so  
weit außer  
hende Forde-  
rungen so  
wenig Res-  
cripte als  
Mandate statt  
finden.

Vom Rescriptproceße ist bekannt, daß er mit dem Mandatsproceße auf einerley Grundfäßen beruhet, indem es im Grunde einerley ist, ob einem noch nicht gehörten Beklagten durch ein kaiserliches Mandat oder Rescript anbefohlen wird, den Kläger klaglos zu stellen. Die erste Regel des Processes ist aber billig, daß wider niemanden etwas erkannt werde, ohne ihm zuvor sein rechtliches Gehör zu gestatten. Daher es nur ganz außerordentliche Fälle sind, wo der Richter schon zum voraus gewiß seyn kann, daß der Beklagte nichts einzuwenden haben könne, und wo deswegen die Geseze als eine nur höchstseltene Ausnahme von der Regel gestatten, daß, ohne noch einen Beklagten gehört zu haben, mit Befehlen wider denselben verfahren werde, diese mögen nun in Gestalt eines nach einem trocknen Formulare abgefaßten Mandates, oder in einem etwas geschmeidigeren Rescriptstile abgefaßt werden.

In der Cammergerichtsordnung und anderen Reichsgesezen, welche sowohl dem Reichshofrathe als dem Cammergerichte zur Richtschnur dienen, ist deshalb Vorsehung genug geschehen. Und selbst die Reichshofrathsordnung Tit. 6. §. 11. verordnet mit klaren Worten: daß nur alsdann, wenn die Jurisdiction anugsam fundirt, auch das factum dermassen beschaffen, daß der Proceß vermöge der Cammergerichtsordnung a mandato et praecepto angefangen wer-  
den

den kann, — gerichtliche mandata, oder, nach Umständen der Sachen und Personen, in Fällen, die in der Cammergerichtsordnung und anderen Reichs-constitutionibus fundirer sind, Rescripte" erkannt werden sollen.

Ist aber je ein Klagewerk davon entfernt gemein, daß den Rechten nach, ohne den andern Theil erst zu hören, gleich a mandato et praecepto hätte angefangen werden können; so ist es gewiß die ausschweifende Klage, wovon hier die Frage ist; wie daher der höchstpreiße Reichshofrath gar wohl eingesehen hat, daß das Rescriptgesuch hier ganz unstatthast angebracht sey, und dem beklagten Theile vor allen Dingen das vollständigste rechtliche Gehör nicht versagt werden könne.

§. 58.

Nach Vorschrift der Cammergerichtsordnung wäre das nun der so genannte Citationsproceß, der alsdann eintreten würde; da nemlich, wie es am Cammergerichte wirklich gehalten wird, eine Ladung an den Beklagten ergeht, um durch einen Anwalt im Gerichte zu erscheinen, dem Kläger in Rechten gebühlich zu antworten, darauf der Sache und allen ihren Gerichtetagen und Terminen bis nach endlichem Beschlusse und Urtheile abzuwarten." Zu welchem Ende am Cammergerichte die Einrichtung so gemacht ist, daß in der so genannten Audienz, d. i. in einer öffentlichen Versammlung des Gerichtes, die deswegen wöchentlich drey mal gehalten wird, die Anwälde der Partheien wirklich erscheinen, und die ferner gerichtlich zu wechselnden Schriften von einander zugestellt erhalten, ohne daß darüber weiter jedesmal besonders zu decretiren nöthig ist.

Ein stück des  
höheren Re-  
scriptproceßes  
ist also nur  
Communication  
erkannt, so die Stelle  
des Citations-  
proceßes ver-  
tritt.

Am Reichshofrathe sind aber dergleichen Audienzen nicht nöthig, sondern ohne alles persönliche Erscheinen der Anwälde wird alles nur durch eingereichte Schriften und darauf ergehende conclusa verhandelt. Man hat also hier solcher nur den Lauf des Processus dirigirenden Erkenntnisse, wodurch z. E. eine Exceptionschrift zur Duplit, eine Duplit zur Duplit communicirt wird, nicht so, wie zu Weßlar, entrathen können. Und da solches ohne weitere Ausfertigung nur mit den wenigen Worten: Communicetur ad replicandum, (duplicandum) sub termino duorum mensium, als ein bloßes Conclusum abgefaßt wird; so hat man endlich auch für unnöthig gehalten, auf alle Klagen, die sich sonst nur zum Citationsproceße qualificiren würden, eine förmliche Ladung, die ohnedem, was das persönliche Er-

3

scheit

70 II) Nachtrag zu den Rechtspuncten. 3) von den exception.

scheinen anbetriefft, von keinem Erfolge seyn würde, zu erkennen und ausfertigen zu lassen, sondern statt dessen nur durch ein bloßes Communications-Conclusum die Klage dem Beklagten ad excipiendum mitzutheilen; zumal da solche Conclusa nur von Reichshofraths-Secretarien unterschrieben werden, bey förmlich ausgefertigten Ladungen hingegen des Kaisers Majestät selbst mit eigenhändiger Unterschrift zu bemühen hergebracht ist.

Auf solche Art ist nun der so genannte Communicationsproceß bey dem Reichshofrathe entstanden, der förmlich dem Namen nach der Cammergerichtsordnung und anderen Reichsgesetzen unbekannt ist; jedoch in der Sache selbst vollkommen die Stelle des Citationsproceßes vertritt (d). Eben deswegen muß aber alles, was von diesem Rechtens ist, auch billig von jenem gelten; wie daher niemand zweifelt, daß auf ein solches Communications-Conclusum nicht etwa, wie auf ein Mandat oder Rescript, nur exceptiones sub- et obreptionis statt fänden, und der Schriftwechsel mit der Replik geendiget werden müßte; sondern da finden alle mögliche Einreden statt, und der Schriftwechsel wird ordentlicher Weise erst mit der Duplik, aber auch nicht selten erst mit Quadrupliken, Sertupliken, Octupliken u. s. w. geschlossen.

§. 59.

So unseugbar das alles nach der täglichen Reichshofrathspraxis ist; so sicher hat es aber auch seine Nichtigkeit, daß in allen Fällen, wo vermöge der Cammergerichtsordnung oder anderer Reichsgesetze keine Citation statt findet, auch der in der Reichshofrathspraxis eingeführte Communicationsproceß nicht erkannt werden kann, und daß also alle rechtliche Einwendungen, die am Cammergerichte wider eine daselbst erkannte Citation statt finden würden, auch bey dem Reichshofrathe wider ein Conclusum, das die Klage ad excipiendum communicirt, zugelassen werden müssen. Denn beiderley Arten der Erkenntnisse sind nur in der äußerlichen Gestalt, aber nicht in der Sache selbst unterschieden; und insonderheit in Ansehung dessen, was die Reichsgesetze zum Unterschiede zwischen Citations- und Mandats-Processen verordnen, stehet der Communications- und Citations- Proceß zum Mandatsproceße in völlig gleichem Verhältnisse.

Nun

(d) Hofers Grundsätze der Reichshofraths-Praxis (Frankf. 1743. 8.) S. 97 - 99., Brains Lehrsätze über die Practik der beiden höchsten Reichsgerichte (Wien 1776. 8.) S. 423. 328. S. 208. 209. u. f.

Dagegen würde aber, wenn auch sonst nichts wäre, die Kursträgallianz im Wege stehen,

Nun gefatten zwar die Reichsgesetze, daß die höchsten Reichsgerichte gegen alle und jede unmittelbare Mitglieder des Reichs in gewissen außerordentlichen Fällen, wo es um keine petitorische Erdrteungen, sondern nur um Erhaltung der öffentlichen Ruhe und eines durch Selbsthülfe gefährten klaren Besizstandes, oder auch um executivische Beytreibung einer auf klaren Brief und Siegeln beruhenden Schuld gilt, Mandate ohne Clausel erkennen können. Aber in allen anderen Fällen, wo ein rechtliches Erkenntniß, wie ordentlicher Weise immer, erst auf vollständigem Gehdre beider Theile beruhet, haben Chur- und Fürsten das bekannte Vorrecht, daß sie von keinem Kläger gerade zu bey einem der beiden höchsten Reichsgerichte belanget werden können, sondern erst nach buchstäblicher Vorschrift der Cammergerichte, ordnung ersucht werden müssen, mit dem klagenden Theile sich einen gewissen Aufsträgalmstanz zu vereinbaren, nach deren Erledigung erst den Partheyen mittelst Appellation oder auf andere in Gesezen bestimmte Art der Zugang an die höchsten Reichsgerichte unbenommen bleibt. — Ein Vorrecht, das auf desto billigeren Gründen beruhet, als Sachen von der Wichtigkeit, wie sie wider Chur- und Fürsten in ordentlichen Processen bey Reichsgerichten angebracht werden, an sich wohl der Mühe werth sind, daß man sie eines vollständigen Gehdres in mehr als einer Instanz würdiget, und als sonst Chur- und Fürsten, wenn sie nur eine Instanz bey den höchsten Reichsgerichten hätten, in der That übler daran seyn würden, als ihre eigne Unterthanen, denen doch wenigstens zwey, wo nicht mehrere Instanzen zu gute kommen.

§. 60.

Daß aber hierinn zwischen Cammergerichte und Reichshofrath als welche kein Unterschied zu machen ist, dafür hat selbst der Westphälische Friede mit der ausdrücklichen Vorschrift im instr. pacis Osnabr. art. 5. §. 56. gesorget: "*In aulico non minus quam in camerae imperialis iudicio privilegium primae instantiae, Austraeagarum, iura et privilegia de non appellando, statibus imperii illibata sunt, nec per mandata, aut commissiones, aut auocationes aut quouis alio modo (adeoque nec per conclusa communicatoria) turbantor.*"

Da nun in der Reichshofrathspraxi mit dem Communicationsproceße völlig eben das in Absicht genommen wird, was an Cammergerichte der Citationsproceß vermag; so ist nichts gewisser, als daß in allen

72 II) Nachtrag zu den Rechtsprincipen. 3) von den exception.

Allen den Fällen, wo das Cammergericht wider Chur- und Fürsten keine Citation erkennen kann, sondern den klagenden Theil an die Aufrägalinstanz zu verweisen schuldig ist, auch am Reichshofrathe keine Sache in Communicationsproceß eingeleitet werden kann, sondern die Sache an die Aufrägalinstanz verwiesen werden muß.

Das Gesetz 3. C. ein Reichsständ wollte wider einen andern eine Reclutionsklage anstellen, wovon der Westphälische Friede im instr. pac. Osn. art. 5. §. 27. ausdrücklich verordnet, vt "reluioni aliter locus non detur, nisi possessorum exceptiones et merita causarum sufficienter examinentur;" — wenn dadurch nur dem Cammergerichte die Hände gebunden seyn sollten, keinen Citationsproceß mit Vorbeygehung der Aufrägalinstanz darinn erkennen zu können, was würde das dem beklagten Theile helfen, wenn der Kläger dann doch am Reichshofrathe mit dem Communicationsproceße die Aufrägalinstanz vereiteln könnte? — Doch davon ist der höchstpreiße Reichshofrath selbst so weit entfernt, daß er vielmehr keinen Anstand nimmt, dergleichen Klagen von freyen Stücken zur Aufrägalinstanz zu verweisen, ohne auch nur den Versuch zu machen, sie in einem Communicationsproceß einzuleiten; wie 3. C. vor einigen Jahren in Sachen Churmainz gegen Hessendarmstadt wegen Einlösung der Herrschaft Titter der klagende Theil auf solche Art an die Aufrägalinstanz verwiesen ist (e).

Daß aber eine so weit aussehende Klage, wie die gegenwärtige Favrassische, noch ungleich mehr *actoris indaginis* ist, als eine Reclutionsklage; wird wohl niemand in Zweifel ziehen. Und daß also, wenn jemals eine Klage, gewiß diese allenfalls erst zur Aufrägalinstanz verwiesen werden müßte, kann eben so wenig bezweifelt werden.

§. 61.

Es ist daran  
sichere auch  
nur die Com-  
munication zur  
Vernehmung  
erkannt zu  
seyn.

Nur einen Unterschied scheint man selbst in der Reichshofrathspraxi unter verschiedenen Gattungen der Art, die Klage dem Beklagten mitzutheilen, eingeführt zu haben, da ein Communications-Consensum, wenn es ganz eigentlich die Stelle einer Citation vertreten soll, die Klage gerade zu *ad excipiendum* mitzutheilen pfleget; wovon jedoch die Formel: *communicetur* zur Vernehmung "wie solche auch in gegenwärtiger Sache gebraucht worden, nicht ohne Ursache abzuweichen scheint.

Man  
(e) Moser von der Reichsstände Landen S. 87.

Man siehet vielleicht die Austrägalinstanz als eine dem Beklagten Theile zustehende Rechtswohlthat an, auf die er sich in der ihm auferlegten Vernehmung noch immer berufen könne, der er sich aber auch vielleicht nicht zu bedienen gut finden möchte. Läßt sich nun der Beklagte dergestalt vernehmen, daß er in der Hauptsache antwortet, ohne auf der Austrägalinstanz zu bestehen, so ist es eine prorogatio fori, der mit der bloßen Einlassung in der Hauptsache auch allenfalls stillschweigend geschehen kann. Bedient er sich hingegen dieser fori-declinatorischen Einrede, so ist es noch immer Zeit damit gehdrt zu werden. Also ist die Communication zur Vernehmung gleichsam nur ein Versuch, ob der Beklagte nur über den Punct der Gerichtbarkeit, oder vielmehr in der Hauptsache sich einlassen wolle; ohnedasß damit schon ausgemacht ist, daß die Sache in einen förmlichen vollständigen Proceß bey diesem höchsten Reichsgerichte verhandelt werden müste.

So war z. E. in Sachen Mailly contra Nassau : Dranien, einer Sache, die mit der gegenwärtigen nicht wenige Aehnlichkeit hat, — durch ein Reichshofrathsconclusum vom 8. May. 1744. das imperantische exhibitum parti impetratae ebenfalls, "um sich darüber vernehmen zu lassen," mitgetheilet worden. Als aber dawider nicht nur das Recht der Austrägalinstanz in Erinnerung gebracht, sondern auch in vim litis ingressum impediendi der offenbare Ungrund dieses Klagewerkes klar gezeigt wurde; ließ der höchstpreislliche Reichshofrath es nicht einmal zur Replik kommen, sondern beschloß schon am 17. Dec. 1744: daß "das anmaßliche Begehren puncto communicationis exceptionum, als nur aufzünftig und überflüssig, nicht statt habe, sondern Supplicant mit seinem unförmlichen und in effectu allen Fürsten des heiligen Römischen Reichs allzunahete tretenden, auch an sich ganz ungegründeten und frivolten Gesuche — hiermit ein vor allemal ab- und zur Ruhe verwiesen" werde. Und am 3. Dec. 1746. erfolgte das förmliche Endurtheil: daß der Kläger "mit Verwerfung seines ganz ungegründeten und unstatthaften Anbringens mit seinem sämmtlichen Gesuche abzuweisen sey" (f).

In eben der Maasse läßt sich also auch dermalen nicht zweifeln, daß der geschehenen Communication zur Vernehmung ungeachtet, auch das

(f) Meine practische Sammlung von C. G. und R. O. R. Sachen (II. Aufg. 1768.) S. 218. 220.

gegenwärtige in effectu ebenfalls allen Fürsten des Reichs alljunahetretende, und an sich in so mancherley andern Betrachthe ganz ungezühnete und anhero nicht gehörige Gesuch, ohne es einmal zu einem weitem Schriftwechsel kommen zu lassen, sofort werde abgewiesen werden.

## §. 62.

Nun würde zwar auch bey der Austrägalinstanz sowohl die Präjudicial- Ehesache, als die holländische Rechtsabhängigkeit und Rechtskraft entgegenstehen. Aber das alles bey Seite gesetzt bliebe doch die Reichsgerichtsbarkeit immer un begründet

Zwar in so fern, als nach Beschaffenheit der hier in Frage stehenden Ansprüche, deren Begründung erst die Erdörterung einer Ehesache voraussetzet, würde dazu in Betracht dessen, daß alle Austrägalgerichte zugleich als kaiserliche Commissionen anzusehen sind, und von ihrem Anspruche die Appellation an die höchsten Reichsgerichte statt findet, selbst die Austrägalinstanz so wenig, als die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte, gegründet seyn. Denn sonst müßte auch ein catholischer Fürst in Ehesachen vor Austrägen belanget werden können, wie doch nicht geschehen kann. Und eben darum gehören auch protestantische Ehesachen nicht vor eigentliche Austrägalgerichte, wenn gleich mit gutem Willen beider Partheien Compromisse darinn errichtet werden können.

Das alles gibt aber doch deswegen auch den Reichsgerichten noch kein Recht, daß sie darum solche Forderungen, die erst die Erdörterung einer Ehesache voraussetzen, gleich unter ihre Gerichtsbarkeit ziehen könnten. Es wird nur dadurch noch so viel augenscheinlicher, daß, wenn auch die Erdörterung der Ehesache nicht erst nöthig wäre, dennoch die Forderungen an sich wenigstens nicht in erster Instanz bey Reichsgerichten angebracht werden könnten; obgleich übrigens, so lange die Ehesache, wovon die Forderungen abhängen, noch erst auf Erdörterung beruhete, das cap. 3. X. de ordinis cognitionum bey der Austrägalinstanz nicht minder, als bey Reichsgerichten seine Wirkung haben würde; so wie nach der wirklichen Lage der gegenwärtigen Sache, da die Präjudicialsache, wovon alles andere abhänget, längst ihre Rechtsabhängigkeit und rechtskräftige Abfertigung erlangt hat, allerdings auch bey der Austrägalinstanz die daraus fließenden exceptiones litis pendentis et in foro competenti dudum decisae der unbefugten Klägerinn entgegenstehen würden.

Kurz, die Frau von Favras möchte ihre längst abgethane ausschweifende Forderungen auch vorbringen, wo sie wollte; so würde ihr die Holländische Rechtsabhängigkeit und damit schon verbundene Rechtskraft der dortigen Endurtheile überall im Wege stehen. Und wenn solche auch nicht im Wege wäre, würde doch die Präjudicialsache

ſache über den Werth der Ehe weder bey Reichsgerichten, noch vor Auſträgen ausgemacht werden können. Wenn aber auch das nicht wäre, würden doch ſo weit ausſehende Detaktions- und Suceſſions-Anſprüche, wenn man ſie auch als eine bloſſe Civilſache anſehen könnte, nicht mit Vorbergehung der Auſtragsinſtanz an die Reichsgerichte gezogen werden können. Nur in dieſem Betrachte kömmt also auch das Auſtragsrecht der Sache zu ſtatten, um nur zu zeigen, wie auf alle mögliche Fälle auch in den entfernteſten Ausſichten doch dem fürſtlichen Hauſe Anhalt-Schaumburg nie zugemuthet werden könne, auf die ſo unbedeutend hier angeſtellte Klage ſich einzulaffen.

§. 63.

Das alles gilt nun hypothetiſch zwar nur von der Hauptsache, indem nur in ſelbiger die Klage zur Vernehmung communicirt, hingegen über die unter andern mit eingeklagte Dotal- und Alimenten-Forderung ſofort proviſoriſch ein reſcriptum S. C. würklich erkannt worden.

11) Das proviſoriſch erkannnte Reſcript kann die Gerichtbarkeit eben ſo wenig begründen.

Jedoch, ohne aus obigem zu wiederholen, wie auch in dieſem Reſcriptproceſſe die *exceptio fori praeventri et in cauſſa matrimoniali non fundati*, ohne daß einmal in die *merita cauſſae* hineinzugehen nöthig iſt, eben ſo klar als in der Hauptsache am Tage liegt, ſo iſt vorzüglich hier gar wohl zu bemerken, daß zwar, wenn ſonſt die Umſtände darnach ſind, eine proviſoriſche Verfügung über Alimente u. d. g. ſtatt finden kann, ſofern ſich vorausſetzen läßt, daß die Hauptklage, und der darinn erwachte Gerichtsſtand gegründet ſey. Aber ſobald ſich deßhalb in der Hauptsache ein Anſtand ereignet, ſo erſtreckt ſich ſelbiger offenbar auch auf die proviſoriſche Verfügung über einen ſolchen Nebenpunct, die natürlicher Weiſe alſdenn auch kein ander Schickſal als die Hauptsache haben kann (g).

Wiel weniger wird es also hoffentlich jemanden einfallen, das über den Incidentpunct hier einſtweilen unter der Geſtalt einer proviſoriſchen Verfügung erſchlichene Reſcript dahin auszubedeutet, als ob *quasi per connexitatem cauſſae* auch dadurch allenfalls die Gerichtbarkeit in der

§ 2

Haupt-

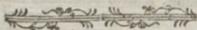
(g) "Tunc demum, si actio principalis fundata esse videtur, accessorie etiam alimenta per modum provisionis decerni possunt." *LUDOLF in camerali* sect. 10. §. 1. n. 31. p. 108. "Modo aliqua sit probabilitas, quod actori ea debeantur; quam quidem vel hoc suspicam reddere potest, si quando iudex citra villam partis adversae citationem decretum ferat. Neque enim quidquam est, et nec causae favor, qui eum excuset, quo minus hac de re cognitionem suscipere debuerit." *LYNKER de gravam. extrajud.* cap. 6. §. 7. n. 9. p. 496.

Hauptfache hätte begründet werden können; da zwar nach Befinden eine Hauptfache einen Nebenpunct, aber unmöglich jemals ein Nebenpunct die Hauptfache in Begründung der Gerichtbarkeit nach sich ziehen kann.

Doch wozu soll bey so hellem Tage noch ein weiteres Licht angezündet werden? Einig sowohl Hauptfache als Nebenfache leiden kein reichsgerichtliches Erkenntniß, da fast alles mögliche, wovon jedes einzeln hinlänglich wäre, hier zusammenschlägt, um die bisher ausgeführten fordeclinatorischen Einreden aufs unumstößlichste zu begründen.

\* Nämlich, um noch einmal in der Kürze alles zusammen zu fassen, wenn I) hier von einer bloßen Civilsache die Frage wäre, ohne daß noch erst eine zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörige Präjudicialsache über den Werth oder Unwerth einer angebliehen Ehe zuvor hätte erörtert werden müssen, und ohne daß auch deshalb schon Rechtshängigkeit und Rechtskraft im Wege stände; so würde doch die Austrägalinstanz in dieser Sache nie vorbegegangen werden können. Da aber II) die angebliehen Ehe, worauf die Klägerinn alle ihre Forderungen gründet, vom beklagten Theile nicht als rechtmäßig anerkannt wird; so würde, wenn darüber auch noch keine Rechtshängigkeit und Rechtskraft vorhanden wäre, doch allemal dieser Incidentpunct nach dem cap. 3. X. de ordine cognitionum, wegen der den Reichsgerichten vermöge des Reichsmemorials vom Jahre 1570. nicht zukommenden Gerichtsbarkeit in Ehefachen, nicht beym höchstpreislischen Reichshofrathe haben erörtert und entschieden werden können. Und da endlich III) eben diese Präjudicialsache vor einem competenten Gerichtsstande, den der Klägerinn Mutter für sich und in Vormundschaft ihrer Tochter auch für diese sowohl selbst gewehlet, als auf keine Weise verkennen können, schon bis zur rechtskräftigen Entscheidung rechtshängig geworden; so schlägt vollends die daraus erwachsende exceptio litis pendentis forique praeventi, immo litis dudum decisae et rei iudicatae, die ganze Sache dergestalt nieder, daß unmöglich dem hochfürstlichen Hause Anhalt-Schaumburg zugemuthet werden kann, sich über eben diese Sache noch einmal von neuem einzulassen. So gewiß ist es, daß diese dreysachen exceptiones fori declinatoriae einander dergestalt die Hand bieten, und mit solcher Ueberzeugung einem jeden einleuchten müssen, daß ein höchstpreislischer Reichshofrath schwerlich darauf noch erst eine weitere Replik nöthig finden wird, um ein so unsatthafes und übel angebrachtes Klagerwerk eben so, wie es in obgedachter Mailischen Sache geschehen, sofort schlechterdings mit Vertheilung in die so muthwillig verursachten Kosten abzuweisen.

Hier-



## Vierter Abschnitt.

Ob den Umständen nach zu gültlichen Vergleichs-Anträgen zu rathe sey?

## §. 64.

Da verschiedentlich geäußert worden, ob es nicht thunlich und rathsam feyn möchte, diese Sache lieber durch einen gültlichen Vergleich zu endigen, als auf ein weiteres processualisches Verfahren und richterlichen Ausspruch ankommen zu lassen; so würde ich gewiß nicht der letzte seyn, um diesem wohlgemeynten Rathe beizutreten. Nach verschiednen Klä-  
rungen möchte  
es am besten  
scheinen, die  
Sache durch  
einen gültlichen  
Vergleich zu  
endigen. So sehr bin ich von den Vorzügen eines nur erträglichen Vergleiches auch vor noch so vortheilhaft scheinenden Processen überzeugt. Es sind mir auch Beweise genug in die Hände gekommen, daß Seine hochfürstliche Durchlaucht von Anhalt-Schaumburg eben diese preiswürdige Gesinnung hegen, und ich habe keine Ursache daran zu zweifeln, daß Sie nicht auch jetzt noch bereit seyn sollten, auch noch so frevelhaften Ansprüchen lieber etwas aufzuopfern, als mit den Unannehmlichkeiten eines bey höchsten Reichsgerichten zu führenden Processes sich und andere weiter zu beunruhigen.

Ob aber Höchstendenselben mit Billigkeit und ohne Abbruch höherer Pflichten zuzumuthen sey, über das, was Sie bisher schon gethan, und wozu Sie sich bey mehr als einer Gelegenheit schon bereit erklärt haben, noch irgend einigen weiteren Schritt zu thun; das ist eine andere Frage, die hier wohl noch etwas näher ins Licht gesetzt zu werden verdient.

## §. 65.

Nach dem, was in meinem vorigen Bedenken und gegenwärtigen Nachfrage jedermann vor Augen liegt, brauche ich wohl nicht erst weitläufig auszuführen, daß zu einem eigentlichen Vergleich, wobey eine zweifelhafte Sache vorausgesetzt wird, es hier an dem wesentlichsten Erfordernisse fehlet, da es wohl niemanden mehr einfallen kann, eine schon dergestalt rechtskräftig abgeurtheilte Sache noch für zweifelhaft zu halten, oder nach rechtskräftigen Endurtheilen dem obsiegenden Theile doch noch zuzumuthen, sich in Vergleichshandlungen einzulassen. Ich will auch gern übergehen, wie sehr die Klägerinn durch ihr Betragen sich in der That dessen unwürdig gemacht hat, was sonst Allein die  
Frau von Far  
was der  
steht!) darauf,  
die Rechtsmaß-  
sigkeit der null  
und nichtigen  
Ehre ihrer Wun-  
ter anguckens  
nen;

aus edler Gesinnung noch hätte geschehen mögen. Um nur eines Processes überhoben zu seyn, könnte immer doch bloß pro redimenda vexa lieber aus Großmuth etwas aufgeopfert werden, als sich buchstäblich an den Erfordernissen eines eigentlichen Vergleiches zu halten.

Aber auf welche Bedingungen hat man bisher sich in gütlichen Anträgen geäußert? — In einem gewissen P. M., das eigentlich zur gütlichen Vermittelung bestimmt seyn sollte, hieß es bald anfangs: „Eine Beruhigung ist von Seiten der von Favras nicht zu hoffen, „dafern der Fürst nicht erkennet, daß sie seine aus rechtmässiger „Ehe erzeugte Tochter sey.“ Und in einem zweyten P. M., das eben die Absicht hatte, hieß es wiederum: „Beide (Favrasische) Ehe- „leute haben sich weiter gefallen lassen, daß die Trennung des Fürsten „von der von Keyser in dem pacto (des vorgeschlagenen Vergleiches) „in solchen generalen terminis gedacht werde, damit alles in blanco „bleibe, ob dieses de iure, gerichtlich, oder nicht, geschehen; dem „Fürsten aber daraus gleichsam ein Recht entspringe, zu behaupten, „daß seine gegenwärtige Ehe optimo iure et legaliter habe getroffen „werden können. — Nur haben sie dagegen darauf äußerst gedrun- „gen, daß der Fürst die Rechtmässigkeit der Ehe mit der von „Keyser einräumen möge, und ihr etwas jährlich statt eines Wit- „thumsgeldes auswerfen möchte.“

Wenn man das Seiner hochfürstlichen Durchlaucht zumuthen kann, die Rechtmässigkeit der von je her null und nichtig gewesenenen, und längst durch Urtheil und Recht für null und nichtig erklärten Ehe mit der Frau Markisinn Mutter einzuräumen, und erstere als eine aus rechtmässiger Ehe erzeugte Tochter zu erkennen; hingegen die Rechtmässigkeit jener Nichtigkeitserklärung und Höchstidero gegenwärtiger Ehe noch dahin gestellt seyn zu lassen, und von dieser nur auf Schrauben zu stellenden Erklärung der Favrasischen Eheleute erst gleichsam ein Recht zu erwarten, die gegenwärtige Ehe für rechtmässig auszugeben; — Wenn das die Basis der in Vorschlag gebrachten gütlichen Vermittelung seyn soll; so können höchstgedachte Seine Durchlaucht sicher die ganze Welt darüber urtheilen lassen, ob es je verantwortlich seyn würde, zu einer solchen gütlichen Unterhandlung die Hand zu bieten?

## §. 66.

Wie wenig übrigens Höchstdieselben gesonnen gewesen, gegen die Person der Frau von Favras es nur bey demjenigen bewenden zu lassen, wozu Sie sich nach Urtheil und Recht mit gutem Gewissen berechtiget halten konnten; liegt in den fürstlichen Schreiben schon von den Jahren 1763. und 1764. her (in meinem Bedenken S. 25. und Beyl. XII. XV.) jezt jedermann vor Augen. Wenn aber schon damals alles nur daran sich geflossen, daß die Frau Marktsinn nach dem von ihrer heillosen Mutter einmal gemachten Plane, aller wohl gemeyneten Erinnerungen ungeachtet, nicht ablassen wollen, den ihr unter keinerley möglichen Vorwande zukommenden Titel einer Prinzessin von Anhalt sich anzumassen; so läßt sich jezt erst aus dem Erfolge wahrnehmen, wie grosse Ursache Seine hochfürstliche Durchlaucht gehabt haben, darinn alle Vorsicht zu gebrauchen, um keinen Schritt zu thun, der auch nur von weitem dahin gedeutet werden könnte, als wenn Sie jemals die Frau von Favras für eine wirkliche Prinzessin von Anhalt und also für eine eheliche und ebenbürtige Tochter stillschweigend oder ausdrücklich anerkannt hätten.

Man sieht jezt genug, daß alle die Fallstricke, die man vom Jahr 1763. her unter so mancherley Gestalten und Versuchen geleyet hat, im Grunde auf nichts anders abgezielt haben, als nur ein solches Anerkenniß herauszubringen. Und aus welchem Tone würde man dann erst gesprochen haben, wenn es der infamen Benjamine nur einmal gelungen wäre, den geringsten Federzug von Seiner hochfürstlichen Durchlaucht aufweisen zu können, da Sie mit deren Tochter als einer dafür anerkannten Prinzessin von Anhalt in Unterhandlung getreten wären, oder sie sonst in dieser Eigenschaft hätten gelten lassen? Ist es aber nicht desto bewundernswürdiger, daß man noch jezt solche Bedingungen in Vorschlag bringen mag, von denen sich leicht voraussehen läßt, daß eher das äußerste in der Welt abzuwarten seyn würde, als auf solche unerhörte Vorschläge sich einzulassen?

## §. 67.

Eben so chimärisch sind die Berechnungen, die man Seiner hochfürstlichen Durchlaucht vorgelegt hat, als ob der Frau von Favras I) an jährlicher Pension und Apanage vom 20. Jan. 1767. bis dahin 1776. jährlich 900. Rthlr. (500. aus dem Anhaltischen und 400. aus dem Schaumburgischen), mithin von 9. Jahren zusammen 8100. Rthlr.; sodann II) an Dotatgelbern aus dem Anhaltischen 15000., aus dem Schaumburgischen 10000. Rthlr., mithin zusam-

Man mache II) chimärische Geldrechnungen, und bezogen gar keine Neigung, mit etlichen tausend Rthlr. sich zu begnügen.

men 25000. Rthlr.; und endlich III) auf den Fall, wenn Seine Durchlaucht mit Tode abgehen würden, für Dero Allodialverlassenschaft 30000. Rthlr.; also zusammen 63100. Rthlr. zukommen würden; statt deren dann doch in gültlichen Unterhandlungen nur auf 50. tausend Rthlr. angetragen werden sollte, ob es gleich, wie dabei geäußert wurde, Mühe kosten möchte, den Herrn Markis von seinem auf 160. tausend Rthlr. gemachten Plane so weit herunter zu bringen.

Seine hochfürstliche Durchlaucht sollten also auf Dero künftigen Todesfall die Rechnung so machen lassen, als wenn Dero in standesmäßiger Ehe erzeugte Prinzen und Prinzessinnen nicht vorhanden wären; sondern so, als ob alsdann die Frau von Favras Ihre Allodialerbin seyn würde. Und daß, was allenfalls nach Abgang des ganzen Anhalt. Schaumburgischen Mannstammes eine alsdann übrige Prinzessin dieses Hauses als Allodialerbin möchte fordern können, sollte jetzt einweilen der Frau von Favras zugebilliget werden. Das wäre die Rechnung der 30000. Rthlr. fürs zukünftige. — Fürs vergangene sollte die Frau von Favras nachfordern, was fürstlichen Töchtern an Pension oder Apanage doch sonst nur alsdann, wenn ihr Vater nicht mehr am Leben ist, gerecht zu werden pfleget. — Und fürs gegenwärtige wäre dann die schöne Dotationsforderung der Anhaltischen Frauleinsteuer von 15. tausend Rthlr. und einer Schaumburgischen Zulage, — nicht, wie sie den neuesten Verträgen und Beispielen gemäß seyn würde, von 2000. —, sondern, wie in vorigen Zeiten einmal eine Schaumburgische Prinzessin, die weiter keine Geschwister gehabt, beym Wohlstande des Hauses ausgestattet war, von zehn tausend Rthlr.

War es möglich, auf solche Anträge auch nur eine Einsassung in gültliche Unterhandlungen zu erwarten? — Und doch haben Seine hochfürstliche Durchlaucht, um allenfalls den Vorwurf, als ob der Frau von Favras doch nach Billigkeit noch ein Dös zugebilliget werden könnte, zu heben, und also ohne Schuldigkeit noch ein übriges zu thun, sich erkläret, zu Unterdrückung der ganzen Sache pro redimenda veta 2000. Rthlr. hinzugeben, wie für eine auch ehelich, aber mit einer bürgerlichen Person in Mißheirath erzeugte Tochter allemal eine ganz verhältnißmäßige Dotation seyn würde, und wie so gar Höchstdero im Jahre 1760. vermählte fürstliche Schwester obgedachter massen nicht mehr vom Hause Anhalt. Schaumburg bekommen hatte.

hatte. Aber auf diese Erklärung hat man gar keine Rücksicht genommen, und man scheint nichts weniger im Schilde zu führen, als daß es auf eine Abfindung mit etlichen tausend Thalern ankommen sollte.

§. 68.

Wer wollte aber bey so ungeheuren und so ungegründeten Forderungen, bey so klarem Rechte sowohl in der Sache selbst als nach den bereits rechtskräftig ausgesprochenen Urtheilen, noch weitere Schritte zu glütlicher Beylegung einer Forderung anrathen, die an Ungrund und Unverschämtheit vielleicht in Jahrhunderten nicht ihres Gleichen gehabt hat? Oder sollten hochgebachte Seine Durchlaucht für Dero fürstliche Familie, und in der That zugleich für die Ehre des gesammten Teutschen Reichsfürstenstandes, in Ihrem Gewissen es verantworten können, auf so erniedrigende unerhörte Bedingungen sich weiter einzulassen?

Sollte es selbst mit dem Verhältnisse, worinn Höchstdieselben gegen die Generalsstaaten der vereinigten Niederlande gestanden und noch jetzt zu stehen die Ehre haben, und mit dem unbeschränkten Vertrauen zur Gerechtigkeitsliebe des höchstpreisllichen Reichshofraths sich vereinbaren lassen, wenn Sie noch weiter nachgeben wollten, um die Rechtskraft der unter Auctorität der Generalsstaaten gesprochenen Urtheile entehren, oder auch nur eine Besorgniß blicken zu lassen, als ob ein so erhabenes Reichsgericht einer mit so unerhörten Forderungen und mit lauter vorsäßlichen Verdunkelungen der Wahrheit umgehenden Parthey weiter Gehör gestatten möchte?



## Anhang

einiger Bemerkungen, wozu sich der Stoff zum Theil erst während den Abdruck dieses Nachtrages hervorgethan hat.

## I.

Aus einem erst im März 1777 zur Einsicht erhaltenen impetrantischen Nachtrage vom 5. Aug. 1776. sind noch einige sonderbare Umstände zum Vorschein gekommen.

## S. 69.

Ein impetrantischer Nachtrag vom 5. Aug. 1776. beruht sich 1) mit schlechten Gründen

Unterm 17. Febr. 1777. ist zwar schon ein anderweites Reichshofraths- Conclufum mit Ansetzung eines andern zweymonatlichen Termins ergangen. Allein selbst das kaiserliche Rescript vom 21. Nov. 1776. und das Duplicat des am 5. Aug. 1776. beim Reichshofrath eingereichten impetrantischen Nachtrages, worauf eigentlich das vom Reichshofraths- Secretär unterschriebene Communications- Conclufum vom 21. Nov. 1776. gefertigt ist, haben Seine hochfürstliche Durchlaucht erst am 7. März 1777. erhalten. Daher auch über den Inhalt dieses impetrantischen Nachtrages die Frage entsteht: ob und was etwa darauf noch insonderheit zu erwidern seyn möchte?

Das hier angezogene anderweite Reichshofrathsconclufum ist folgenden Inhalts:

"Lunae 17. Febr. 1777.

"De Favras contra den Herrn Fürsten zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg, rescripti, sive impetrantischer Anwalt Dietrich sub praef. 13. huius, docendo de insinuatibus exhibitis de praef. 29. Jul. et 5. Aug. a. p. et mandato procuratorio, laploque termino ad excipiendum praefixo, supplicat pro elementissime, praevia positione documentorum insinuationum ad acta, eventualiter communicandis exceptionibus, in eorum defectu vero acceptando litem pro contestata, et libellum pro confessato; appon. vlt. conclus. et document. insinuat.

"Idem sub praef. eod. documentat insinuationem rescripti d. d. 21. Nov. a. p. et acculando lapsum termini ad satisfaciendum praefixi, supplicat pro elem. ponendo documentum insinuationis ad acta, ea, que praevio ob non fecutam satisfactionem in causa hac alimentaria, decernendo rescriptum paritorium in contumaciam. Appon. vlt. conclus. et doc. insinuationis,

"E contra impetrantischer Anwalt von Neck sub praef. hod. supplicat pro elem. concedendo alio termino bimestri ad producendum producenda. Appon. conclus.

"1) Ponantur documenta factae insinuationis ad acta.

"2) 60.

„2) Soviel die Hauptsache anlangt, *detur petitis terminis duorum mensium sub comminatione alias in contumaciam litem proconestata et libellum pro confessato acceptandi.*

„3) *Quoad prouisorium detur petitus terminus duorum mensium ad satisfaciendum rescripto de 21. Nov. a. p. sub poena executionis.* „

Daß dieses Conclusum ergehen können, ohne daß der beflagte Theil noch die vom klagernden Theile eingereichten Schriften und die für ihn bestimmte Originalausfertigung in Händen gehabt; ist freylich etwas ganz außerordentliches, und allenfalls ein Beweis, was sich mit Insinuationen, die bloß an Anwälde geschehen, für besondere Fälle zutragen können. Ich bin aber noch zu wenig von den eigentlichen Umständen, wodurch dieser außerordentlicher Fall veranlaßt worden, unterrichtet, um darüber ein weiteres Licht auszubreiten zu können. Etwas, das Factum ist Befehl der mit zugefertigten Bescheinigung gewiß, daß sowohl das kaiserliche Rescript vom 21. Nov. 1776. als der impetrantische Nachtrag vom 5. Aug. 1776. nicht eher als den 7. März 1777. nach Schaumburg gekommen ist.

§. 70.

Dieser impetrantische Nachtrag bezieht sich nun 1) auf das meiste vorigen Bedenken in dessen erster Beilage bereits beygefügte Haager Kriegsgerathsurtheil vom 3. Apr. 1751., worinn der Mutter der Frau von Favras damals prouisionaliter, ehe noch ihre Ehefache selbst entschieden war, sieben hundert Gulden jährlich zuerkannt wurden. Dieses Urtheil soll jetzt einen entscheidenden Beweis abgeben, daß besagte Mutter der Frau von Favras als rechtmässige Gemahlinn des Fürsten von Anhalt-Schaumburg anerkannt sey, weil sie in der Rubrik desselbigen Urtheils noch „Gemahlinn von Carl Ludwig Prinzen von Anhalt-Schaumburg,“ genant worden.

1) auf das Haager Urtheil vom 3. Apr. 1751.

Allein damals war der Ausspruch über die Nichtigkeit der Ehe noch nicht geschehen, als welcher erst den 26. Jul. 1757. erfolgte. Also konnte am 3. Apr. 1751. wohl noch auf eine prouisorische Pension erkannt werden, und, ohne dadurch im mindesten etwas zu entscheiden, konnte die damalige Klägerinn in der Rubrik noch so, wie sie sich angegeben hatte, aufgeführt werden, zumal da in eben dieser Rubrik gleich die Verwahrung hinzukam: daß ihr diese Qualität, als Gemahlinn, vom Beklagten nicht zugestanden würde. Das war also in der That weiter nichts gesagt, als wenn es geheißen hätte: angebliche Gemahlinn. c.

Man muß vielmehr eben daraus die Unpartheylichkeit dieses Holländischen Tribunals mit eben so grosser Verehrung ansehen, als

es hingegen unbegreiflich ist, wie die Frau von Favras so unverschämt seyn kann, eben dieses Tribunal und so gar der in Gott ruhenden Erbstatthalterin Anne königliche Hoheit einer Partheylichkeit und Härte gegen ihre Mutter zu beschuldigen, da gewiß, wenn bey der strengsten Unpartheylichkeit noch von Härte oder Schonung die Frage seyn kann, letztere weniger auf Anhalt. Schaumburgischer, als jene auf der andern Seite wirksam gewesen ist.

## §. 71.

Die Frau von Favras bringt in ihrem Nachtrage II) noch das Urtheil vom 26. Jul. 1757. bey, das ihr bis in ihr achtzehntes Jahr eine jährliche Summe von 700. Gulden zuerkennt, und meinem vorigen Bedenken als die IV. Beylage bereits beygefügt ist. Sie bemerkt dabey, daß dieses Urtheil an eben dem Tage gefällt sey, an welchem ihrer Mutter Ehe für nichtig erklärt worden. Was aber damit zu ihrem Vortheile dargethan seyn solle, läßt sich ganz und gar nicht absehen.

So, wie das Haupturtheil vom 26. Jul. 1757. in der III. Beylage meines Bedenkens gedachte Ehe für nichtig erklärt hatte, konnte die Frau von Favras auch nicht weiter als für eine natürliche Tochter angesehen werden. Und als einer natürlichen Tochter konnte man ihr nichts anders, als diese Alimentation zusprechen, wie es hier geschah. Damit hat sie nun ein vor allemal ihr beschieden Theil bekommen. Was will Sie weiter?

## §. 72.

Sie bringt endlich III) das in meinem Bedenken S. 20. ein-gerückte Urtheil vom 4. Nov. 1761. vor, als einen angeblichen Beweis, mit welcher Härte gegen ihre Mutter verfahren sey, da man derselben verboten habe, sich des nichtigen Eheverspruchs vom 14. März 1748. zu gebrauchen; — gleich als wenn es möglich gewesen wäre, nach dem in dieser Sache überall vor Augen gehalten Uebermaasse von Recht und Billigkeit auf einen so vollständig verhandelten Rechtsgang beider Theile anders zu erkennen.

Ist es aber nicht vollends zum Erstaunen, wenn nun der Favrasische Nachtrag weiter fortfähret: "Es ist unmöglich, nicht einzusehen, daß bis dahin kein zu Recht bestehendes Urtheil vorhanden gewesen seyn könne, welches die Ehe für null und nichtig erklärt hätte, weil  
,, im

\*) auf das vom  
26. Jul.  
1757 ;

3) auf das vom  
4. Nov. 1761.

„im Falle, daß die Ehe rechtmäßig für null erkannt worden wäre, es „gan; unnötig gewesen seyn würde, die effectus civiles dieser Ehe „durch ein neues Urtheil aufzuheben.“

Die angebliche Ehe war, wie der Favrasische Nachtrag selbst nicht dergem kann, am 26. Jul. 1757. für null und nichtig erklärt worden. Man hatte aber der Mutter der Frau von Favras zu allem Ueberflusse nachgelassen, aus ihrem angeblichen Eheversprechen allenfalls noch auf anderweite Vollziehung der Ehe von neuem zurückzulegen. Das hatte sie gethan; sie ward aber auch damit jetzt abgewiesen. Da waren nicht mehr effectus civiles der Ehe, sondern nur das zum Grunde der neuen Klage gelegte Eheversprechen war der Gegenstand dieses Erkenntnisses. Wie ist es möglich, daraus folgern zu wollen, daß noch kein Urtheil die Ehe selbst für nichtig erklärt hätte?

§. 73.

Und dieser mit dem Reichshofraths - praesentato vom 5. Aug. 1776. versehenen Favrasische Nachtrag führt doch noch in seiner Auf-  
11) mit der unverschämten Audrit einer gebornen Fürstin von Anhalt-Schaumburg.  
 schrift die Rubrik: „in Sachen von Favras, Frau Marckistin Victoria Hedwig Carolina, gebornener Fürstin zu Anhalt-Schaumburg ic.“?

In der Originalausfertigung des kaiserlichen Rescripts vom 21. Nov. 1776. ist zwar dieser Titel einer gebornen Fürstin weggelassen, und nur schlechtweg Victoria Hedwigis Carolina von Favras als Impetrantinn benannt worden. — Aber sollte es nicht den Umständen der Sache angemessen seyn, daß auch noch ausdrücklich mit Bezeugung des allgeregtesten Unwillens darauf erkannt würde, daß dieser von der Impetrantinn sich so widerrechtlich angemachte Titel einer gebornen Fürstin zu Anhalt-Schaumburg überall, wo er in den Acten vorkommt, ausgestrichen werden solle? — Ist es nicht selbst gegen die in vorgeblichem kaiserlichen Rescripte stillschweigend deutlich genug erklärte kaiserliche allerhöchste Willensmeinung eine schändliche Vermeßsenheit, daß die Frau von Favras noch immer fortfährt, sich des Titels und Wappens einer gebornen Prinzessin von Anhalt anzumassen?

In einem unterm 23. Jan. 1777. an des Kaisers Majestät vom Fürsten von Anhalt-Erben als ältestregierendem Fürsten des ganzen Hauses Anhalt ist im Namen dieses fürstlichen Gesamthauses die Anzeige geschehen, wie die von Favras so frech sey, noch in Handschreiben an des Fürsten von Anhalt-Deßau Durchlaucht sich Prinzessin

von Anhalt zu nennen. Sollte nicht der Widerspruch dieses gesammten altfürstlichen Hauses, den es mit dem gerechten Antrage um Bestrafung einer so fälschen Usurpation begleitet hat, — sollte nicht die Würde dieses Titels, dem in eben diesen Tagen eine der erhabensten Monarchinnen, die je die Welt gesehen hat, Ehre macht, — sollte nicht die Ehre des gesammten Teutschen Reichsfürstenstandes eine öffentliche Mißbilligung einer so strafbaren Usurpation verdienen? — Wer wollte auch nur daran zweifeln, daß dieses Gesuch, wenn es in der Exceptionsschrift, wie billig, mit angebracht wird, nicht gerechtestes Gehör finden sollte?

## II.

Von dem angebliden fürstlichen Postscripte, das die väterliche Einwilligung erweisen sollen, haben sich noch sonderbare variante Lectionen hervorgethan.

## §. 74.

Die Worte  
Madame et  
belle fille sind  
ganz unrichtig  
angegeben.

In meinem vorigen Bedenken habe ich schon zur Gnüge dargethan, was man in den Schriften der Frau von Favras, aus dem Postscripte eines fürstlichen Briefes vom 8. März 1748. und den darin angeblich vorgekommenen Worten: Madame et belle fille, für ein seltsames Blendwerk machen wollen, um daraus einen Beweis der väterlichen Einwilligung zu erzwingen. Ich kann jetzt noch hinzufügen, daß in dem Briefe selbst, wie derselbe theils in seinem angebliden Original, theils in anderen Abschriften vorgebracht worden, jene Worte nicht einmal so gelautet haben, sondern die ganze Stelle so gefasset gewesen: "Permettez que j'assure à toute vôtre famille de mon devouement, particulièrement au femme et belle fille," — freylich ganz fehlerhaft gegen die Regeln der Französischen Sprache an statt aux femmes et belles filles, — wie überhaupt die ganze Wendung: j'assure à vôtre famille de mon devouement, grammatisch unrichtig ist. Aber nun sieht man erst recht, daß allem Ansehen nach dieses ganze Postscript nur eine allgemeine Empfehlung an die Dames und Frauenzimmer, womit der Fürst Bekanntschaft gemacht hatte, enthalten sollen; wie freylich die Worte aux belles filles und ma belle fille unendlich entfernt sind, einerley zu bedeuten, ob sie gleich den Buchstaben nach nicht so von einander abweichen, als im Teutschen und in anderen Sprachen weit weniger möglich seyn würde,

aus

aus Verwechslung der Ausdrücke von schönen Mädchen und Schwieger-tochter ein solches quid pro quo zu machen, als man hier zu machen versucht hat. Denn so hat man aus den Worten: *aux femmes et belles filles*, in den nach einander zum Vorschein gekommenen gegentheiligen Schriften erst *ma femme et belle fille*, hernach *Madame et belle fille*, und in der Deutschen Uebersetzung gar *Madame ma belle fille* zu machen kein Bedenken getragen. Was sollen aber solche Partheyen oder Schriftsteller, die sich dergleichen Variationen in Urkunden von der Art nicht übel nehmen, noch für Zutrauen und Achtung verdienen!

\* In der oben angeführten Holländischen Deduction, die für die Mutter der Frau von Favras 1761. im Haag gedruckt ist, findet sich die Stelle, wovon hier die Rede ist, S. 3. Num. 54. buchstäblich so abgedruckt: "*Permettez que j' assure à toute vostre famille de mon devoiement, particulierement ma femme et BELLE FILLE.*" Neben schon damals der Verfasser selbiger Deduction vorgespiegeln suchte: "dat de woorden *ma belle fille* gene andere overzettinge als *MYN SCHOONDOCHTER* lyden kunnen, dewyl men, om en mooye Justertye volgens die Taal te deciphereren, in een Brief aan een Moeder geschreven alsdan de woorden van *votre belle fille* zoude moeten gebruyken," (oder, wie diese Stelle auf Deutsch lauten würde: daß die Worte *ma belle fille* keine andere Uebersetzung, als meine Schwiegertochter leiden könnten, weil man, um ein schönes Frauenzimmer in dieser Sprache anzudeuten, in einem an eine Mutter geschriebenen Briefe alsdann die Worte: *Dero schöne Tochter*, würde gebrauchen müssen.) Was aber alsdenn die Worte: *ma femme*, hier hätten bedeuten sollen, hat man in dieser Deduction gar nicht zu berühren gut gefunden. Wie hingegen das Favras'sche Memoire für *ma femme* in *Madame* verwandelt, auch das Wörtchen *à* vor *toute* *votre famille*, worauf sich im Originale hernach die Worte *aux femmes et belles filles* bezogen, wohlbedächtlich weggelassen, — was aus allem dem für Absichten hervorleuchtet, — und was das für Gesinnungen sind, wenn man sich in der Wahl der Mittel, die nur zu solchen Absichten behüßlich scheinen, nichts übel nimmt; — das alles braucht man wohl keinem nachdenkenden Leser erst besonders bemerklich zu machen.

Wie es aber in den Holländischen Acten aussehe, und was es überhaupt mit dem erdichteten Vorgeben wegen der väterlichen Einwilligung für eine Bewandniß habe, darüber darf ich nur noch eine Stelle aus den mehrgedachten Anmerkungen über das Memoire der Madame de Favras hieher setzen: "*Quant au consentement prétendu du Pere, heist es da, il paroist d'abord qu'il n'a jamais existé. Il n'y a qu'à réfléchir que le Prince Victor Amadée Adolphe l'a toujours nié formellement en justice; comme cela est prouvé par le mandement, que ce Prince obtint du Haut conseil de Guerre dans l'année 1748 & que non obstant cela, la Kaiser n'a jamais pu produire dans ces Procédures ce consentement prétendu; quoiqu'elle y fut provoquée tant par la négative du Prince Victor Amadée Adolphe, que par l'intérêt qu'elle avoit à prouver la légitimité de son Mariage, dont le consentement par écrit du Pere faisoit une preuve principale.*"

Aussi dans ce temps là, rien n'auroit été plus facile à la Keiser, que de produire cet Acte de consentement du Pere, qui dans le temps du Mariage ayant été absent auroit dû nécessairement donner son consentement par écrit. La Keiser n'avoit donc qu'à produire cette piece, ou à indiquer, entre les mains de qui elle l'avoit laissé; mais quoique rien n'auroit été plus facile aussi peu de temps après la célébration de ce Mariage, cet acte de consentement n'a jamais été produit; & aussi Madame de Favras n'a pu transcrire cet acte dans son mémoire, elle a même tâché de prouver ce prétendu consentement par de toutes autres pieces, que l'acte même du Prince Victor Amadée Adolphe.

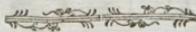
Pour remplacer le défaut de production de cet acte de Consentement on tâche premièrement de faire à croire, que le Pere du Prince d'Anhalt auroit donné ce consentement quelque temps avant le prétendu mariage, lorsque ce Pere avoit été à Stevensward, & pour preuve de cela on a transcrit dans le Memoire de Madame de Favras une lettre, datée de Cologne le 8. Mars 1748. et écrite par le Prince Victor Amadée Adolphe à la Grand-Mere maternelle de la Marquise; mais on n'a pas pris garde, que dans la suite du Memoire on a dit directement, que le mariage a été fait du consentement par écrit du Prince Victor Amadée Adolphe; et que dans l'Attestation du Diacre Bulch qu'on a transcrit peu après dans ce Memoire et qui est marquée par la lettre F., il est fait mention d'un consentement du Prince Victor Amadée Adolphe, que ce Diacre auroit eu; et qu'ainsi il doit être question d'un consentement par écrit, ou d'un acte que la Keiser auroit certainement pu produire s'il l'avoit existé, ou s'il n'a pas été faux. On soutient donc par rapport à ce consentement au commencement de ce Memoire toute autre chose, que dans la suite; mais onne prouve ni l'un ni l'autre.

La lettre citée n'est qu'une lettre de simple politesse; et on n'y trouve aucune trace de cette familiarité qui a lieu entre deux personnes, dont les enfans vont être unis par les liens du mariage. Il est vrai, que dans le postscript de cette lettre, de façon qu'elle est transcrite dans ce memoire, on lit ces paroles: particulièrement *Madame et belle fille*; ce qu'on traduit encore en Allemand par *Madame ma belle fille*, mais par la copie authentique de cette lettre, que la Keiser a produit elle même dans ce procès par devant le Haut Conseil de Guerre des Provinces unies, il paroît, que cette lettre n'a pas été fidèlement transcrite dans le Memoire de Madame de Favras, et qu'au lieu de ces mots: *Madame et belle fille*, il y a dans cette copie authentique *ma*, ou bien *au femme et belle fille*; paroles obscures et inexplicables, par lesquels aucun Jurisconsulte ni Logicien ne pourra jamais prouver, que le Prince Victor Amadée Adolphe auroit donné son consentement au prétendu Mariage, et cela d'autant moins, qu'il n'y a rien dans cette lettre, qui puisse faire soupçonner que ces paroles auroient été applicables à la Mere de Madame de Favras. La même lettre prouve aussi, que le Prince Victor Amadée Adolphe n'avoit pas fait des grands progrès dans la langue Française; ainsi rien ne seroit moins concluant qu'une conséquence grammaticale tirée des paroles, dont ce Prince s'est servi dans cette lettre. Elle ne peut donc jamais servir de preuve, ni même en quelque façon rendre probable, que le Pere du Prince d'Anhalt auroit donné son consentement lors de son séjour à Stevensward.

On ne réussit pas mieux, lorsque dans la suite du Memoire on tâche de prouver l'existence d'un consentement par écrit. On a transcrit pour cet

est effet une attestation du Ministre Mobachius, marquée de la lettre E. et une attestation du Diacre Busch marquée de la lettre F.; mais ces pieces ne sont pas fidèlement traduites ni transcrites; ou ces Gens doivent avoir donné deux attestations dans des temps différens; puisque ces attestations transcrites ne sont pas exactement conformes aux originales que la Keiser a produit elle même dans le dit procès, et dont celle de Mobachius est datée du 10. Septembre 1748. et celle de Busch du 21. Octobre 1754. Aussi dans la piece originale de Mobachius il est fait mention d'un consentement par écrit de deux Peres; au lieu que dans l'attestation transcrite dans le Memoire de Madame de Faras, le Ministre ne parle pas d'un consentement par écrit; outre cela il y a encore d'autres différences, et par ci par là quelque chose d'ajouté ou de retranché dans les copies, qu'on lit dans le memoire. Mais quoiqu'on puisse dire de la fidélité, avec laquelle ces deux attestations ont été traduites de la langue Hollandoise, et transcrites dans le Memoire de la Marquise, il est toujours également évident, que ces attestations ne peuvent jamais servir de preuve à l'existence d'un consentement par écrit. Comme c'étoit une action illicite à un Ministre et à un Diacre, de cooperer à la célébration d'un mariage de Mineurs sans qu'ils eussent produit le consentement de leurs Peres; le Ministre et ce Diacre se trouvoient dans la nécessité de soutenir, que ce consentement leur avoit été produit afin d'éviter de cette façon une poursuite criminelle, à laquelle ils auroient été exposés suivant l'article 43. du Règlement des Mariages, arrêté par leurs Hautes Puissances le 18. Mars 1656. Ainsi l'affirmation de ces témoins intéressés ne prouve rien, comme étant donné en leur propre faveur. Mais encore, si ce consentement par écrit avoit réellement existé, qu'est il donc devenu? ni l'un ni l'autre des témoins n'en dit mot; néanmoins le Ministre Mobachius auroit dû naturellement garder cet acte pour sa propre justification, et s'il l'avoit gardé, pourquoi ne l'a-t-il pas produit, au lieu de donner une attestation; puisque cette attestation n'étoit pas nécessaire alors; et que l'acte même étoit la preuve la plus suffisante du consentement en question? et si cet acte avoit été rendu à la Keiser ou à ses Parents, pourquoi ne le point produire dans le Procès, lorsqu'il étoit de son intérêt manifeste de faire cette production et qu'elle en étoit provoquée par la négative du Prince Victor Amadée Adolphe?

Ajoutons, que lorsqu'il s'agit de l'existence contestée d'un Instrument par écrit, une telle existence par la nature de la chose même, ne peut jamais être prouvée par les témoignages; par ce qu'il est hors de doute, que les témoins, quoique de la meilleure foi du monde, peuvent aisément être trompés par un faux acte; le Ministre Mobachius et le Diacre Busch n'ont pas déclaré et ne pouvoient pas déclarer que l'acte de consentement, qui leur auroit été présenté, étoit réellement du Prince Victor Amadée Adolphe, mais bien, qu'on le leur avoit présenté comme tel; puisqu'il n'y a rien de plus facile, que de produire un faux acte d'une personne étrangère, éloignée et inconnue de ceux à qui un tel acte est présenté par des Gens, dont ils n'ont pas la moindre raison de se desier. Et il paroît par là, que ces attestations de Mobachius et de Busch, de quelle côté, qu'on les envisage, ne peuvent jamais faire preuve de l'existence d'un consentement par écrit, que le Prince Victor Amadée Adolphe a constamment nié avoir jamais donné."



Schlufßbemerkung.

S. 75.

Auf die Inhalt-Schaumburgische Exceptionschrift wird die Impetrantin ohne Zweifel gleich mit Vertheilung in die Unkosten abgemessen werden.

**A**lles zusammen genommen ist wohl nichts gewisser zu hoffen, als daß auf die Exceptionschrift, wenn sie so, wie ich es oben an die Hand gegeben habe, gehörig eingerichtet wird, eine völlige Abweisung der Impetrantin mit Vertheilung in die Unkosten erfolgen werde.

Bei so außerordentlicher Evidenz der hier eintretenden Einreden wird es kaum nöthig seyn, es erst noch darüber zur Replik oder zu weitem Schriftwechsel kommen zu lassen. Allenfalls aber würde alsdann auch billig vor allen Dingen darauf angetragen werden können, daß die klagende Frau von Favras erst der Unkosten halber verhältnißmäßigen Vorstand zu leisten angehalten werden möchte, wie esedem so gar Anhalt-Schaumburgischer Seite in Holland 2000. Fl. Vorstand der Unkosten halber geleistet werden müssen.

Göttingen den 26. März 1777.

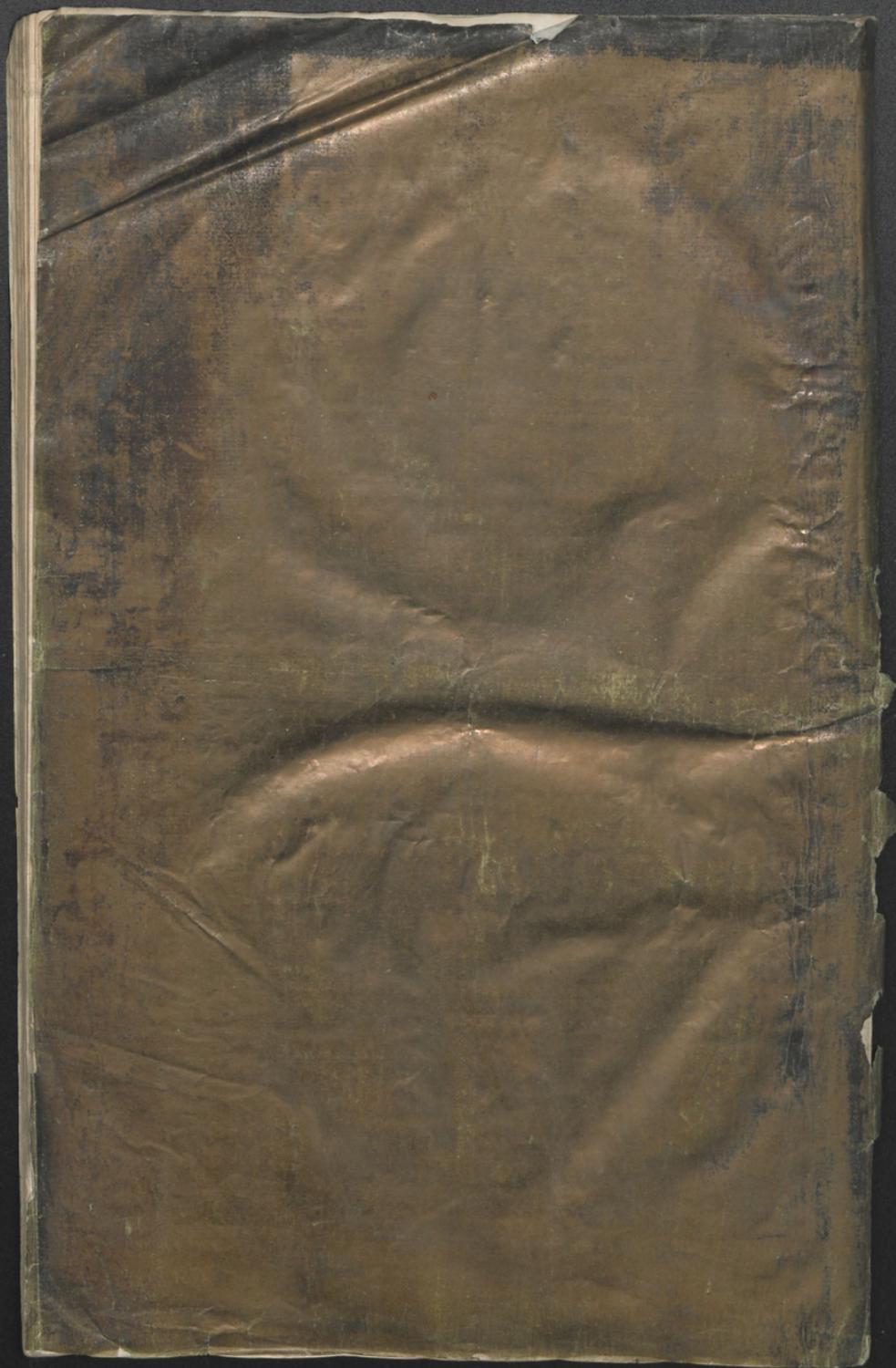
Johann Stephan Pütter.



[Xb 240a r150]

78 M 365

(x2258262)



X 188  
gal

Nachtrag  
zum rechtlichen Bedenken

in Sachen der

Marquise de Favras

gegen des

Carl Ludewigs

Inhalt = Schaumburg  
fürstliche Durchlaucht.

325 M 5

vom

Johann Stephan  
Herrn Justizrath Pütter

zu Göttingen

Göttingen  
im März 1777.

